

OFFICIELE BERICHTEN — AVIS OFFICIELS

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2000/00715]

Formulieren voor de provincie- en gemeenteraadsverkiezingen van 8 oktober 2000, die in de kieskantons Eupen en Sankt Vith worden gebruikt

De hierna volgende Duitstalige formulieren zijn de formulieren H voor de provincieraadsverkiezingen (geautomatiseerde stemming), de formulieren I voor de gemeenteraadsverkiezingen (geautomatiseerde stemming) en de gemeenschappelijke formulieren HI voor de provincie- en gemeenteraadsverkiezingen (geautomatiseerde stemming), die in de kieskantons Eupen en Sankt Vith worden gebruikt. De Duitse versie van deze formulieren is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

MINISTERE DE L'INTERIEUR

[C – 2000/00715]

Formules pour les élections provinciales et communales du 8 octobre 2000 utilisées dans les cantons électoraux d'Eupen et de Saint-Vith

Les formules en langue allemande qui figurent ci-après sont les formules H pour les élections provinciales (vote automatisé), les formules I pour les élections communales (vote automatisé) et les formules HI communes aux élections provinciales et communales (vote automatisé), utilisées dans les cantons électoraux d'Eupen et de Saint-Vith. La version allemande de ces formules a été établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

[C – 2000/00715]

Formulare für die Provinzial- und Gemeindewahlen vom 8. Oktober 2000, die in den Wahlkantonen Eupen und Sankt Vith zur Anwendung kommen

Die nachfolgenden Formulare in deutscher Sprache sind die H-Formulare für die Provinzialwahlen (automatisierte Wahl), die I-Formulare für die Gemeindewahlen (automatisierte Wahl) und die HI-Formulare für die gemeinsamen Provinzial- und Gemeindewahlen (automatisierte Wahl), die in den Wahlkantonen Eupen und Sankt Vith zur Anwendung kommen. Die deutsche Fassung dieser Formulare wurde von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy erstellt.

FÜR DIE PROVINZIALWAHLEN ZU BENUTZENDE FORMULARE — AUTOMATISIERTE WAHL (1)

Nr. des Formulars	Inhalt
H/1:	Bekanntmachung des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Distriktes an die Wähler über die Hinterlegung der Wahlvorschläge und der Annahmeerklärungen
H/2bis:	Bekanntmachung des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons an die Kandidaten in bezug auf die Zeugenbenennungen für die Wahlbürovorstände
H/3:	Brief des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Distriktes an die Beisitzer dieses Vorstandes
H/4bis:	Brief des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Distriktes an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons über die Benennung der Vorsitzenden der Vorstände von Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe
*H/5	[Brief des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons an die Vorsitzenden der Zählbürovorstände mit ihrer Benennung]
*H/6:	[Brief des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons an die Beisitzer der Zählbürovorstände mit ihrer Benennung]
H/7bis:	Brief des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Distriktes mit der Zusammensetzung der Vorstände der Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe des Wahlkantons
H/8bis:	Für die Hauptwahlvorstände aller Gemeinden des Wahlkantons bestimmte Kopie der Liste mit der Zusammensetzung der Vorstände der Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe dieses Kantons
H/9:	Von Wählern des Wahldistriktes gemachter Wahlvorschlag (mit Anlage)
H/10:	Von mindestens 3 ausscheidenden Provinzialratsmitgliedern gemachter Wahlvorschlag
H/11:	Bescheinigung über die Entgegennahme eines Wahlvorschlags
H/12:	Erklärung zur Annahme der Kandidatur (mit Anlage)

Nr. des Formulars	Inhalt
H/13:	Protokolle über den vorläufigen Abschluß und den endgültigen Abschluß der Kandidatenlisten (mit Anlage)
H/14:	Vom Hauptwahlvorstand des Distriktes per Einschreiben vorgenommene Notifizierung der Abweisung einer Kandidatur
H/15:	Vom Hauptwahlvorstand des Distriktes ausgestellte Bescheinigung über den Empfang einer Beschwerde gegen eine Kandidatur
H/16:	Vom Hauptwahlvorstand des Distriktes an einen Kandidaten per Einschreiben vorgenommene Notifizierung des Eingangs einer Beschwerde
H/17:	Protokoll bei kampflosem Wahlausgang
H/18:	Notifizierung an die gewählten Kandidaten bei kampflosem Wahlausgang
H/19:	Bekanntmachung des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Distriktes an die Einwohner des Wahlbezirktes bei kampflosem Wahlausgang
H/20:	Einseitige Gruppierungserklärung und Empfangsbescheinigung
H/21:	Gegenseitige Gruppierungserklärung und Empfangsbescheinigung
H/22:	Vom Zentralwahlvorstand des Bezirkes erstellte Tabelle der Listen, die eine Gruppe bilden
H/23bis:	Benennung der Zeugen für Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe
H/24bis:	Für die Hauptwahlvorstände aller Gemeinden des Wahlkantons bestimmte Abschrift der Benennung der Zeugen für Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe
*H/25:	[Aufstellung über die Bögen Wahlpapier, die dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Distriktes übermittelt werden]
*H/26:	[Protokoll über die Auslosung zur Bestimmung der Wahlbüros, deren Stimmzettel von den jeweiligen Zählvorständen ausgezählt werden müssen]
*H/27:	[Für die Hauptwahlvorstände aller Gemeinden des betreffenden Kantons bestimmte Kopie dieses Protokolls]
*H/28:	[Brief des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons an die Vorsitzenden der Zählbürovorstände über die Wahlbüros, die ihrem Vorstand zugeteilt worden sind]
H/29bis:	Brief des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons an die Vorsitzenden der Vorstände von Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe über die Aushändigung der Datenträger und anderen Unterlagen an den Hauptwahlvorstand (mit Anlage)
H/30bis:	Benachrichtigung der Zeugen für Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe (mit Anlage)
H/31bis:	Vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons an den Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes ausgestellte Bescheinigung über die Entgegennahme der Datenträger und anderen Unterlagen
*H/32:	[Protokoll über die Stimmenauszählung einschließlich der Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung]
H/33bis:	Protokoll des Hauptwahlvorstandes des Kantons über die Entgegennahme der Disketten der Wahlbürovorstände des Wahlkantons - Stimmenauszählung und zusammenfassende Tabelle
H/34:	Protokoll des Hauptwahlvorstandes des Distriktes über die allgemeine Stimmenauszählung (mit Anlage)
H/35:	Protokoll über die Verteilung der Sitze für den gesamten Bezirk (mit Anlage)
H/36:	Vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Distriktes vorgenommene Notifizierung des Wahlergebnisses an die Gewählten
H/37:	Vom Vorsitzenden des Zentralwahlvorstandes vorgenommene Notifizierung des Wahlergebnisses an die Gewählten

(1) Mit einem Sternchen (*) gekennzeichnete Formulare werden bei der Wahl anhand eines automatisierten Wahlverfahrens nicht benutzt: "bis"-Formulare sind eigens für die automatisierte Wahl angepaßt worden.

WAHLKOLLEGIUM DES DISTRIKTES EUPEN

Hauptwahlvorstand des Distriktes

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

BEKANNTMACHUNG

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Distriktes Eupen gibt den Provinzialratswählern des Wahldistriktes bekannt, daß er die Wahlvorschläge und die Annahmeerklärung der Kandidaten am **SAMSTAG, dem 9. September 2000** (29. Tag vor der Wahl), und am **SONNTAG, dem 10. September 2000** (28. Tag vor der Wahl), zwischen 13 und 16 Uhr an folgender Adresse entgegennimmt: Straße Nr.....

Nach Ablauf dieser Frist ist kein Wahlvorschlag bzw. keine Annahmeerklärung mehr zulässig.

Kandidaten und Wählern, die Wahlvorschläge einreichen, ist es gestattet, alle hinterlegten Wahlvorschläge an Ort und Stelle einzusehen und ihre Einwände schriftlich beim Hauptwahlvorstand des Distriktes einzureichen. Dieses Recht kann während der vorerwähnten Frist zur Hinterlegung der Wahlvorschläge, während zweier Stunden nach Ablauf dieser Frist und am **MONTAG, dem 11. September 2000**, zwischen 13 und 16 Uhr vor dem vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste wahrgenommen werden.

Am **DIENSTAG, dem 12. September 2000** (26. Tag vor der Wahl), zwischen 13 und 16 Uhr dürfen die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen stehenden Kandidaten beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Distriktes an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort gegen Empfangsbestätigung eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen einreichen.

Am **DONNERSTAG, dem 14. September 2000** (24. Tag vor der Wahl), zwischen 14 und 16 Uhr dürfen die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen stehenden Kandidaten einen Schriftsatz zur Widerlegung der geltend gemachten Unregelmäßigkeiten oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen. Am selben Tag tritt der Hauptwahlvorstand des Distriktes um 16 Uhr zusammen, um über die eingereichten Beschwerden und Schriftstücke zu befinden und die Kandidatenlisten endgültig abzuschließen. Dieser Versammlung dürfen die Überbringer der Kandidatenlisten oder - in deren Ermangelung - die Kandidaten beiwohnen, die am Dienstag eine Beschwerde oder am Donnerstag einen Schriftsatz oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück eingereicht haben.

Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so dürfen Kandidat und Beschwerdeführer selbstverständlich dieser Sitzung persönlich beiwohnen oder sich dort von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Die von den Kandidaten der verschiedenen Listen aufgrund von Artikel 11 § 6 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen (Provinzialwahlgesetz) benannten Zeugen dürfen ebenfalls zugegen sein. Bei Berufung tritt der Hauptwahlvorstand des Distriktes am **MONTAG, dem 18. September 2000** (20. Tag vor der Wahl), um 18 Uhr erneut zusammen, um die Verrichtungen durchzuführen, die aufgrund der Berufung verschoben werden mußten.

Ab **DIENSTAG, dem 19. September 2000** (19. Tag vor der Wahl), übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Distriktes den ordnungsmäßig vorgeschlagenen, annehmenden Kandidaten und gegebenenfalls den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offizielle Liste der Kandidaten, sofern sie darum bitten.

Am **DONNERSTAG, dem 28. September 2000** (10. Tag vor der Wahl), zwischen 14 und 16 Uhr nimmt der Vorsitzende des in tagenden Zentralwahlvorstandes des Bezirkes die in Artikel 15 des vorerwähnten Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 vorgesehenen Gruppierungserklärungen entgegen.

Am **DIENSTAG, dem 3. Oktober 2000** (5. Tag vor der Wahl), zwischen 14 und 16 Uhr nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons die von den Kandidaten vorgenommenen Benennungen der Zeugen entgegen, die den Wahlverrichtungen beiwohnen sollen.

Eupen, den 2000

Der Vorsitzende

ANWEISUNGEN IN BEZUG AUF DIE KANDIDATUREN

Ein Wahlvorschlag muß entweder von mindestens fünfzig Provinzialratswählern oder von mindestens drei ausscheidenden Provinzialratsmitgliedern unterzeichnet sein.

Im Wahlvorschlag werden Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf, Gemeinde und vollständige Adresse der Kandidaten und gegebenenfalls der Wähler, die sie vorschlagen, und das Listenkürzel angegeben, das die Kandidaten zu verwenden wünschen. Dieses Listenkürzel besteht aus höchstens sechs Buchstaben.

Wahlvorschlägen von Kandidaten, die sich auf ein hinterlegtes Listenkürzel und eine gemeinsame laufende Nummer berufen, muß die in Artikel 10 § 3 des Provinzialwahlgesetzes erwähnte Bescheinigung beigelegt sein.

Wahlvorschlägen von Kandidaten, in denen eine laufende Nummer beantragt wird, die einer in der Provinzhauptstadt eingereichten Liste zugeteilt wird, muß gemäß Artikel 11 § 3 des Provinzialwahlgesetzes der entsprechende Antrag in zweifacher Ausfertigung beiliegen.

Dem Namen der verheirateten oder verwitweten Kandidatin kann der Name ihres Ehegatten oder ihres verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden.

Ggf. wird im Wahlvorschlag erwähnt, daß die Personen, die die Kandidaten vorgeschlagen haben, es diesen Kandidaten gestatten, von dem in Artikel 15 des Provinzialwahlgesetzes erwähnten Gruppierungsrecht Gebrauch zu machen. Fehlt dieser Hinweis, ist es den betreffenden Kandidaten verboten, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Die Listengruppierungserklärung ist nur zulässig, wenn die betreffenden Kandidaten sich in der Annahmeerklärung das ihnen im vorerwähnten Artikel 15 gewährte Recht vorbehalten haben und wenn sie im Wahlvorschlag dazu ermächtigt wurden. Zur Vermeidung der Nichtigkeit muß die Gruppierungserklärung von allen Kandidaten oder von zwei der ersten drei Kandidaten der Liste unterzeichnet sein und das in einer gleichartigen Erklärung und unter denselben Bedingungen ausgedrückte Einverständnis der Kandidaten oder von zwei der ersten drei Kandidaten der angegebenen Liste(n) erhalten.

Die vorgeschlagenen Kandidaten nehmen ihre Kandidatur durch eine unterzeichnete schriftliche Erklärung an.

Für die Hinterlegung des Wahlvorschlags benennen die Kandidaten in ihrer Annahmeerklärung drei Personen unter den Wählern, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, oder sie erkennen die beiden Kandidaten an, die zu diesem Zweck von den drei ausscheidenden Provinzialratsmitgliedern, die den Vorschlag unterzeichnet haben, benannt wurden. Der Wahlvorschlag wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Distriktes von einem der drei von den Kandidaten benannten unterzeichneten Wähler oder von einem der beiden von den vorschlagenden Provinzialratsmitgliedern benannten Kandidaten ausgehändigt.

In der Annahmeerklärung dürfen ein Zeuge und ein Ersatzzeuge benannt werden, um den in Artikel 11 § 6 des Provinzialwahlgesetzes vorgesehenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Distriktes und den von diesem Vorstand nach der Wahl vorzunehmenden Verrichtungen beizuwohnen, und ein Zeuge und ein Ersatzzeuge für jeden Hauptwahlvorstand des Kantons, um bei der in Artikel 150 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Sitzung und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführenden Verrichtungen zugegen zu sein.

Die Anzahl der im Distrikt zuzuteilenden Mandate beläuft sich auf: sechs (1).

Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind; es dürfen keine spezifischen Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden.

Auf einer Liste darf die Anzahl Kandidaten desselben Geschlechts zwei Drittel der Gesamtzahl der bei der Wahl zu vergebenden Sitze nicht übersteigen (2).

Im Wahlvorschlag wird die Reihenfolge angegeben, in der die Kandidaten vorgeschlagen werden.

Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste in der Provinz vorkommen.

Ein annehmender Kandidat, der gegen das im vorangehenden Absatz erwähnte Verbot verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus, und sein Name wird aus allen Listen gestrichen, in denen er vorkommt.

In der Annahmeerklärung verpflichten sich die Kandidaten, die Gesetzesbestimmungen in bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese binnen dreißig Tagen nach der Wahl bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz des Gerichtsbezirkes, in dem der Hauptwahlvorstand des Distriktes gelegen ist, anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß annehmende Kandidaten, deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden und daß sie mit der Vorschlagsreihenfolge im Wahlvorschlag einverstanden sind.

(1) Diese Zahl ist in der Verteilertabelle angegeben, die dem diesbezüglichen Königlichen Erlaß vom 14. Mai 2000 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Mai 2000, Erratum *Belgisches Staatsblatt* vom 22. Juni 2000) beigelegt ist.

(2) Umfaßt das Resultat Dezimalen, werden diese nach oben aufgerundet bzw. nach unten abgerundet, je nachdem ob sie 0,50 erreichen oder nicht.

Wahldistrikt

Hauptwahlvorstand des Kantons

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

BEKANNTMACHUNG

—

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons teilt den Kandidaten für die Provinzialwahlen mit, daß er die Zeugenbenennungen für die gemeinsamen Wahlbüros (1) für diese Wahlen am Dienstag, dem **3. Oktober 2000** (5. Tag vor der Wahl), von 14 bis 16 Uhr an folgender Adresse entgegennimmt:

Da die Stimmabgabe in diesem Wahlkanton elektronisch erfolgt, gibt es keine Zählbürovorstände mehr.

Für jedes Wahlbüro dürfen die Kandidaten höchstens einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen.

Kandidaten, die sich gemeinsam zur Wahl stellen, dürfen nur einen Zeugen und einen Ersatzzeugen pro Büro benennen.

Die Zeugen müssen Wähler im Wahldistrikt sein.

Kandidaten dürfen als Zeugen und Ersatzzeugen benannt werden.

Die Kandidaten geben das Wahlbüro an, in dem jeder Zeuge während der gesamten Dauer der Verrichtungen seine Aufgabe erfüllen wird. Sie informieren selbst die von ihnen benannten Zeugen anhand eines Schreibens, das von einem Kandidaten unterzeichnet und vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons gegenzeichnet wird.

....., den 2000

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons

(1) Bei gleichzeitigen Wahlen der Provinzial- und Gemeinderäte gibt es gemeinsame Wahlbüros.

FORMULAR H/3

Wahldistrikt
Hauptwahlvorstand des Distriktes

**GRUNDLAGEGESETZ ÜBER DIE
PROVINZIALWAHLEN**

Art. 3ter - Am Hauptort jedes Wahldistrikts wird ein Hauptwahlvorstand des Distrikts gebildet.

Der Hauptwahlvorstand des Distrikts muß mindestens zwanzig [sic, zu lesen ist: siebenundzwanzig] Tage vor der Wahl gebildet werden. Der Präsident des Gerichtes Erster Instanz oder der Magistrat, der ihn ersetzt, führt den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes, falls der Hauptort des Distrikts ebenfalls Hauptort des Gerichtsbezirks ist; in den anderen Fällen führt der Friedensrichter oder sein Stellvertreter den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes.

Setzt sich der Wahldistrikt aus nur einem Kanton zusammen, tagt der Hauptwahlvorstand des Distrikts gleichzeitig als Hauptwahlvorstand des Kantons.

Neben dem Vorsitzenden umfaßt der Hauptwahlvorstand des Distrikts vier Beisitzer und vier Ersatzbeisitzer, die vom Vorsitzenden unter den Wählern der Hauptgemeinde des Distrikts benannt werden, und einen gemäß den Bestimmungen des Artikels 3octies ernannten Sekretär.

Der Hauptwahlvorstand des Distrikts ist ausschließlich mit den Verrichtungen vor der Wahl und mit der allgemeinen Stimmenauszählung beauftragt.

Der Vorsitzende überwacht sämtliche Verrichtungen im Wahldistrikt und schreibt falls notwendig Dringlichkeitsmaßnahmen vor, die aufgrund der Umstände erforderlich sein könnten.

**PROVINZIALWAHLEN
VOM 8. OKTOBER 2000**

**Brief des Vorsitzenden
des Hauptwahlvorstandes des Distriktes
an die Beisitzer dieses Vorstandes**

....., den 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen hiermit bekanntgeben, daß ich Sie benannt habe, um für das Wahlkollegium das Amt eines Beisitzers (oder eines Ersatzbeisitzers) im Hauptwahlvorstand des Distriktes wahrzunehmen, der tagen wird in

Sie werden daher gebeten, am Montag, dem **11. September 2000** (27. Tag vor der Wahl), um 16 Uhr am Tagungsort dieses Vorstandes zu erscheinen, um an der Versammlung im Hinblick auf den vorläufigen Abschluß der Kandidatenlisten teilzunehmen.

Anschließend müssen Sie am endgültigen Abschluß der Listen teilnehmen, der am Donnerstag, dem **14. September 2000** (24. Tag vor der Wahl), um 16 Uhr vorgenommen wird, und danach an den Sitzungen, deren Tag und Uhrzeit Ihnen zu gegebener Zeit mitgeteilt werden.

Ich bitte Sie, mir die nachstehende Empfangsbescheinigung ordnungsgemäß unterzeichnet zurückzusenden oder mir innerhalb achtundvierzig Stunden Ihre Entschuldigungsgründe mitzuteilen.

Der Vorsitzende

P.S. Seien Sie bitte im Besitz Ihrer Kontonummer im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder nach den Wahlen

N.B. — Der Briefwechsel der Vorsitzenden untereinander und mit dem Friedensrichter, den Beisitzern, den Ersatzbeisitzern und den Sekretären der Wahlvorstände kann gebührenfrei erfolgen. Der Vermerk "WAHLGESETZ" ist über der Anschrift anzubringen. Diese Post muß ebenfalls die Eigenschaft des Empfängers und des Absenders außen angeben und von letzterem gegengezeichnet werden.

— Mitglieder der Wahlvorstände haben unter den vom König festgelegten Bedingungen Anrecht auf Anwesenheitsgeld und Fahrkostenentschädigungen. Sie sind ebenfalls gegen körperliche Schäden infolge von Unfällen bei der Ausübung ihres Amtes versichert.

— Kandidaten dürfen einem Wahlvorstand nicht angehören.

— Der Sekretär wird unter den Wählern des Distriktes ernannt. Er ist nicht stimmberechtigt.

— Mitglieder von Wahlvorständen, die ihrer Benennung ohne rechtmäßigen zulässigen Grund keine Folge leisten, setzen sich Strafmaßnahmen aus.

Frau/Herrn
in

EMPFANGSBESCHEINIGUNG

[Bitte abtrennen und zurücksenden an Fr./Hrn., Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes des Wahlkollegiums in (Anschrift)]

Distrikt:

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Der/Die zum Beisitzer (oder Ersatzbeisitzer) des Hauptwahlvorstandes des Distriktes benannte Unterzeichnete, (Name und Anschrift), erklärt hiermit, das Schreiben des Vorsitzenden dieses Wahlvorstandes mit der Mitteilung dieser Benennung am..... erhalten zu haben.

....., den 2000

Unterschrift

Wahldistrikt
 Hauptwahlvorstand des Distriktes

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Brief des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Distriktes an den Vorsitzenden des
 Hauptwahlvorstandes eines Kantons mit elektronischer Stimmabgabe

....., den 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Artikel 3sexies des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen fällt Ihnen die Aufgabe zu, den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkantons zu führen.

In Ihrem Wahlkanton erfolgen die Wahlverrichtungen unter Verwendung eines automatisierten Wahlverfahrens.

Aufgrund des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl obliegt es Ihnen lediglich, die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände zu benennen.

Aufgrund der Automatisierung der Wahl fallen die Zählbürovorstände weg, und die Totalisierung der Stimmen Ihres Kantons erfolgt unmittelbar in Ihrem Hauptwahlvorstand.

Die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände müssen spätestens am 30. Tag vor der Wahl benannt werden.

Zu diesem Zweck kann das Formular HI/1bis benutzt werden, dem für jeden Vorsitzenden Formulare HI/2bis in ausreichender Anzahl (ca. 20 pro Wahlbüro) und das Formular HI/3bis beizufügen sind.

Die Listen mit den Namen und Adressen der auf diese Weise benannten Vorsitzenden und der Beisitzer der Wahlbürovorstände Ihres Kantons müssen mir mindestens vierzehn Tage vor der Wahl übermittelt werden. Weiter müssen Sie eine Abschrift dieser Listen dem Provinzgouverneur oder dem von ihm bestellten Beamten und den betreffenden Gemeindebehörden zusenden.

Weitere Exemplare dieser Liste müssen Sie allen Personen übermitteln, die dies mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl beantragt haben, und zwar zum Preis von:

1. 50 F pro Exemplar in Wahlkantonen mit weniger als 25.000 eingetragenen Wählern,
2. 75 F pro Exemplar in Wahlkantonen mit 25.001 bis 100.000 eingetragenen Wählern,
3. 100 F pro Exemplar in Wahlkantonen mit mehr als 100.000 eingetragenen Wählern.

Hinsichtlich der Anzahl Beisitzer bestimmt Artikel 14 des Gesetzes zur Organisierung der automatisierten Wahl, daß die Anzahl Beisitzer und Ersatzbeisitzer auf fünf (statt vier) in Wahlbüros festgelegt wird, in denen mehr als 800 Wähler eingetragen sind. In diesem Fall ist ebenfalls ein beigeordneter Sekretär mit Berufserfahrung im Informatikbereich zu benennen. Da die Wahl des Sekretärs innerhalb der gesetzlich festgelegten Normen frei ist, dürfte eine solche Benennung problemlos vorgenommen werden können. Daher bitte ich Sie, auf den Formularen HI/2bis und HI/3bis anzugeben, ob das betreffende Wahlbüro weniger oder mehr als 800 eingetragene Wähler umfaßt.

Sie müssen mich sofort von allen Umständen in Kenntnis setzen, die eine Aufsicht während der Wahlverrichtungen im gesamten Wahlkanton erfordern, so daß ich diesbezügliche Sofortmaßnahmen ergreifen kann.

Weiter müssen Sie mir die zusammenfassenden Tabellen mit den Wahlergebnissen Ihres Kantons für den Provinzialrat übermitteln.

Ich bitte um Bescheinigung des Empfangs des vorliegenden Schreibens.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes
 des Distriktes

Frau/Herrn
 in

EMPFANGSBESCHEINIGUNG

[Bitte abtrennen und zurücksenden an Fr./Hrn., Vorsitzender des
 Hauptwahlvorstandes des Distriktes in
 (Anschrift)]

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Wahlkanton:

Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit, das Schreiben des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Distriktes
 am 2000 erhalten zu haben.

....., den 2000

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes
 des Kantons

N.B. Der Briefwechsel der Vorsitzenden untereinander und mit dem Friedensrichter, den Beisitzern, den Ersatzbeisitzern und den Sekretären der Wahlvorstände kann gebührenfrei erfolgen. Der Vermerk "WAHLGESETZ" ist über der Anschrift anzubringen. Diese Post muß ebenfalls die Eigenschaft des Empfängers und des Absenders außen angeben und von letzterem gegengezeichnet werden.

Wahlkanton
Hauptwahlvorstand des Kantons

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Liste der Wahlbüros des Wahlkantons mit elektronischer Stimmabgabe

Nr. der Wahlbüros	TAGUNGSRÄUME DER WAHLVORSTÄNDE DIESER BÜROS	ZUSAMMENSETZUNG DER WAHLVORSTÄNDE NAME, VORNAMEN, BERUF UND HAUPTWOHNORT (1)		
		1. des Vorsitzenden (2) 2. des Sekretärs 3. des beigeordneten Sekretärs	der Beisitzer	der Ersatzbeisitzer
1.		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.
2.		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.
3.		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.

(1) — Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.

— Wahlbüros mit mehr als 800 Wählern umfassen 5 (statt 4) Beisitzer, ebenso viele Ersatzbeisitzer und einen beigeordneten Sekretär mit Berufserfahrung im Informatikbereich.

(2) Wenn der Vorsitzende sich am Wahltag ersetzen lassen muß, um in einer anderen Gemeinde seine Stimme abzugeben, muß sein Stellvertreter ebenfalls angegeben werden (Art. 10 GWG).

Nr. der Wahlbüros	TAGUNGSRÄUME DER WAHLVORSTÄNDE DIESER BÜROS	ZUSAMMENSETZUNG DER WAHLVORSTÄNDE NAME, VORNAMEN, BERUF UND HAUPTWOHNORT		
		1. des Vorsitzenden 2. des Sekretärs 3. des beigeordneten Sekretärs	der Beisitzer	der Ersatzbeisitzer
		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.
		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.
		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.

		ZUSAMMENSETZUNG DER WAHLVORSTÄNDE NAME, VORNAMEN, BERUF UND HAUPTWOHNORT		
Nr. der Wahlbüros	TAGUNGSRÄUME DER WAHLVORSTÄNDE DIESER BÜROS	1. des Vorsitzenden 2. des Sekretärs 3. des beigeordneten Sekretärs	der Beisitzer	der Ersatzbeisitzer
		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.
		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.
		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.

Vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons aufgestellt und dem Provinzgouverneur oder dem von ihm bestellten Beamten im Hinblick auf die Einsicht durch die Öffentlichkeit übersandt.

....., den 2000

Der Vorsitzende

Wahlkanton
 Hauptwahlvorstand des Kantons

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Abschrift der Liste der Wahlbüros der Gemeinde mit elektronischer Stimmabgabe

Nr. der Wahlbüros	TAGUNGSRÄUME DER WAHLVORSTÄNDE DIESER BÜROS	ZUSAMMENSETZUNG DER WAHLVORSTÄNDE NAME, VORNAMEN, BERUF UND HAUPTWOHNORT (1)		
		1. des Vorsitzenden (2) 2. des Sekretärs 3. des beigeordneten Sekretärs	der Beisitzer	der Ersatzbeisitzer
		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.
		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.
		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.

(1) — Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.

— Wahlbüros mit mehr als 800 Wählern umfassen 5 (statt 4) Beisitzer, ebenso viele Ersatzbeisitzer und einen beigeordneten Sekretär mit Berufserfahrung im Informatikbereich.

(2) Wenn der Vorsitzende sich am Wahltag ersetzen lassen muß, um in einer anderen Gemeinde seine Stimme abzugeben, muß sein Stellvertreter ebenfalls angegeben werden (Art. 10 GWG).

		ZUSAMMENSETZUNG DER WAHLVORSTÄNDE NAME, VORNAMEN, BERUF UND HAUPTWOHNORT		
Nr. der Wahlbüros	TAGUNGSRÄUME DER WAHLVORSTÄNDE DIESER BÜROS	1. des Vorsitzenden 2. des Sekretärs 3. des beigeordneten Sekretärs	der Beisitzer	der Ersatzbeisitzer
		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.
		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.
		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.

ZUSAMMENSETZUNG DER WAHLVORSTÄNDE NAME, VORNAMEN, BERUF UND HAUPTWOHNORT				
Nr. der Wahlbüros	TAGUNGSRÄUME DER WAHLVORSTÄNDE DIESER BÜROS	1. des Vorsitzenden 2. des Sekretärs 3. des beigeordneten Sekretärs	der Beisitzer	der Ersatzbeisitzer
		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.
		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.
		1. 2. 3.	1. 2. 3. 4. 5.	1. 2. 3. 4. 5.

Vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons aufgestellt und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Gemeinde und dem Bürgermeister dieser Gemeinde übersandt, letzterem damit sie im Hinblick auf ihre Einsicht durch die Öffentlichkeit im Gemeindesekretariat hinterlegt wird.

....., den 2000

Der Vorsitzende

Provinz Lüttich
Wahldistrikt Eupen

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000 — WAHLVORSCHLÄGE (*)

Die Unterzeichneten, Provinzialratswähler in der Provinz Lüttich, schlagen die nachfolgend angegebenen Personen als Kandidaten für die Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2000 im Wahldistrikt Eupen vor.

Sie ermächtigen diese Kandidaten, zu erklären, daß sie im Hinblick auf die Sitzverteilung mit Kandidaten von Listen, die in anderen Wahldistrikten vorgeschlagen werden, eine Gruppe bilden (1). Folgendes Listenkürzel muß auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen: (2). Dieses Kürzel bedeutet:

A) Kandidaten

Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten/Laufende Nummer	Name der Kandidaten (3)	Vornamen	Geburtsdatum	Geschlecht (4)	Beruf	Hauptwohnort und vollständige Adresse
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						

B) Vorschlagende WählerBedingungen:

— Jeder vorschlagende Wähler muß die dem vorliegenden Formular beiliegende Erklärung ausfüllen und unterzeichnen. Jede individuelle Erklärung wird nummeriert und muß dem Wahlvorschlag bei Hinterlegung des Wahlvorschlags beim Hauptwahlvorstand des Distriktes beigelegt werden.

— Der Wahlvorschlag muß von mindestens 50 Wählern der Provinz unterzeichnet sein.

— Um bei diesen Wahlen wählen zu dürfen, müssen vier Bedingungen erfüllt sein:

1. Belgier sein.

Die Art und Weise, wie die belgische Staatsangehörigkeit erlangt wurde (Geburt, Einbürgerung, Eheschließung, Option), spielt keine Rolle,

2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

3. im Bevölkerungsregister einer Gemeinde der Provinz eingetragen sein,

4. sich in keinem der in den Artikeln 6 und 7 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluß- oder Aussetzungsfälle befinden.

Zu einer Kriminalstrafe (lebenslange Haft, Zwangsarbeit, Haft und Inhaftierung) Verurteilte sind endgültig vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Es fällt unter die Aussetzung des Wahlrechts:

- wer gerichtlich entmündigt ist und wer unter verlängerte Minderjährigkeit gestellt ist (Art. 489 bis 515 des Zivilgesetzbuches),

- wer zu einer Gefängnisstrafe von mehr als vier Monaten verurteilt wurde, vorausgesetzt, daß die Strafe ohne Aufschub verhängt worden ist und gegen diese Strafe keine Berufung mehr eingelegt werden kann,

- wer der Regierung durch Internierung zur Verfügung gestellt wurde.

Die Bedingungen 1 und 3 müssen am Tag, an dem die Wählerliste abgeschlossen wird, erfüllt sein (1. August 2000).

Die Bedingungen 2 und 4 müssen am Wahltag erfüllt sein.

(*) Der Gebrauch dieses Formulars, das als Muster für die Wahlvorschläge dient, ist nicht vorgeschrieben, sondern wird lediglich empfohlen.

(1) Diesen Satz streichen, wenn von dem Recht, mit anderen Listen eine Gruppe zu bilden, keinen Gebrauch gemacht wird.

(2) Das Listenkürzel darf aus höchstens sechs Buchstaben bestehen.

(3) — Dem Namen der verheirateten oder verwitweten Kandidatin kann der Name ihres Ehegatten oder ihres verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden.

— Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

— Es dürfen nur so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Sitze im Wahlbezirk zuzuteilen sind.

— Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste in der Provinz vorkommen.

— Zum Provinzialratsmitglied kann gewählt werden, wer:

1. Belgier ist.

Die Art und Weise, wie die belgische Staatsangehörigkeit erlangt wurde (Geburt, Einbürgerung, Eheschließung, Option), spielt keine Rolle,

2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,

3. im Bevölkerungsregister einer Gemeinde der Provinz eingetragen ist.

Nicht wählbar ist:

1. wem durch Verurteilung das Wahlbarkeitsrecht entzogen worden ist,

2. wer sich in einem der in den Artikeln 6 und 7 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluß- oder Aussetzungsfälle befindet.

Zu einer Kriminalstrafe (lebenslange Haft, Zwangsarbeit, Haft und Inhaftierung) Verurteilte sind endgültig vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Es fällt unter die Aussetzung des Wahlrechts:

- wer gerichtlich entmündigt ist und wer unter verlängerte Minderjährigkeit gestellt ist (Art. 489 bis 515 des Zivilgesetzbuches),

- wer zu einer Gefängnisstrafe von mehr als vier Monaten verurteilt wurde, vorausgesetzt, daß die Strafe ohne Aufschub verhängt worden ist und gegen diese Strafe keine Berufung mehr eingelegt werden kann,

- wer der Regierung durch Internierung zur Verfügung gestellt wurde.

Die Wahlbarkeitsbedingungen müssen spätestens am Wahltag erfüllt sein.

(4) — Was das Geschlecht betrifft, "Mann" (M) bzw. "Frau" (F) angeben.

— Die Anzahl Kandidaten des gleichen Geschlechts darf zwei Drittel der Gesamtanzahl der bei der Wahl zu vergebenden Sitze nicht übersteigen. Umfaßt das auf diese Weise ermittelte Resultat Dezimalen, werden diese nach oben abgerundet bzw. nach unten abgerundet, je nachdem ob sie 0,50 erreichen oder nicht.

ANNAHMEERKLÄRUNG (1)

Die Unterzeichneten, von den in der Anlage namentlich angeführten Wählern vorgeschlagene Kandidaten, erklären, daß sie die ihnen angebotene Kandidatur annehmen.

Im Hinblick auf die Festlegung des Listenkürzels und der gemeinsamen laufenden Nummer, die ihrer Liste zuzuteilen sind, erklären sie, daß sie sich dem von Hrn./Fr. hinterlegten Listenverbindungsvorschlag anschließen («nationale Nummer»). Die in Artikel 10 § 3 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen erwähnte Bescheinigung wird dieser Erklärung beigefügt (2).

Sie beantragen, daß ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die der nachfolgend angegebenen, in der Provinzhauptstadt hinterlegten Liste zugeteilt wird («provinziale Nummer»).

Der in Artikel 11 § 3 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen erwähnte Antrag liegt der vorliegenden Erklärung in zweifacher Ausfertigung bei (2).

Sie behalten sich das Recht vor, zu erklären, daß sie im Hinblick auf die Sitzverteilung mit den Kandidaten von Listen, die in anderen Wahldistrikten des Bezirks vorgeschlagen werden, eine Gruppe bilden (2).

Sie erklären, die Herren/Frauen (3) (4)

- 1.
- 2.
- 3.

unterzeichnete Wähler des ihre Kandidaturen enthaltenden Wahlvorschlags, zu ermächtigen, diese Akte zu hinterlegen.

Sie erklären, Hrn./Fr., Wähler (oder Kandidat), als Zeugen und Hrn./Fr., Wähler (oder Kandidat), als Ersatzzeugen zu benennen, um den in Artikel 11 § 6 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen vorgesehenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Distriktes und den in Artikel 150 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen, von diesem Vorstand nach der Wahl vorzunehmenden Verrichtungen beizuwohnen. Sie erklären ebenfalls, die nachfolgend angegebenen Personen als Zeugen zu benennen, um den von jedem Hauptwahlvorstand des Kantons nach der Wahl vorzunehmenden Verrichtungen beizuwohnen (3):

KANTONE	ZEUGEN	ERSATZZEUGEN
EUPEN		
SANKT VITH		

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, die Gesetzesbestimmungen über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und die Wahlausgaben innerhalb dreißig Tagen ab dem Datum der Wahl bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz des Gerichtsbezirkes, in dem der Hauptwahlvorstand des Distriktes gelegen ist, schriftlich anzugeben.

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, der Aufstellung ihrer Wahlausgaben eine Erklärung in bezug auf den Ursprung der Geldmittel beizufügen und die Identität der natürlichen Personen, die ihnen Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben, zu registrieren.

Binnen dreißig Tagen nach dem Datum der Wahlen übermittelt der Spitzenkandidat die Aufstellung der Ausgaben für Wahlwerbung der Liste und den Ursprung der Geldmittel und registriert dabei die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben.

Unterschrift der Kandidaten:

Name und Vornamen (3)	Unterschrift
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

(1) Die Annahmeerklärung kann in einer getrennten Akte erfolgen. (s. Formular H/12).

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

(4) Der Wahlvorschlag wird von einem der drei von den Kandidaten bestimmten Unterzeichneten hinterlegt.

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Von einem Wähler abgegebene Wahlvorschlagserklärung

Der Unterzeichnete,

NAME (in Blockschrift):

Vornamen:

Geschlecht: Beruf:

Geburtsdatum://

Hauptwohntort: (Straße) (Nummer) (Bfk)

..... (Gemeinde) (Postleitzahl)

als Wähler eingetragen in der Gemeinde, erklärt

den Wahlvorschlag folgender Liste (Kürzel)

für die Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2000 zu unterstützen.

....., den 2000

Laufende Nummer der Erklärung:

Unterschrift

Provinz Lüttich
Wahldistrikt Eupen

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
WAHLVORSCHLÄGE (*)

—

Die Unterzeichneten, ausscheidende Provinzialratsmitglieder, schlagen die nachfolgend angegebenen Personen als Kandidaten für die Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2000 im Wahldistrikt Eupen vor.

Sie ermächtigen diese Kandidaten, zu erklären, daß sie im Hinblick auf die Sitzverteilung mit Kandidaten von Listen, die in anderen Wahldistrikten vorgeschlagen werden, eine Gruppe bilden (1).

Folgendes Listenkürzel muß auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen: (2).

Dieses Kürzel bedeutet:

KANDIDATEN

Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten/ Laufende Nummer	Name der Kandidaten (3)	Vornamen	Geburtsdatum	Geschlecht (4)	Beruf	Hauptwohnort und vollständige Adresse
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						

Ausscheidende Provinzialratsmitglieder, die den Vorschlag machen (5)

Laufende Nummer	Name und Vornamen der vorschlagenden ausscheidenden Provinzialratsmitglieder	Geburtsdatum	Geschlecht	Beruf	Hauptwohrtort und vollständige Adresse	Unterschrift
1.						
2.						
3.						

Wir benennen die Kandidaten und , damit sie diese Akte einreichen (6).

(*) Der Gebrauch dieses Formulars, das als Muster für die Wahlvorschläge dient, ist nicht vorgeschrieben, sondern wird lediglich empfohlen.

(1) Diesen Satz streichen, wenn von dem Recht, mit anderen Listen eine Gruppe zu bilden, kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Das Listenkürzel darf aus höchstens sechs Buchstaben bestehen.

(3) — Dem Namen der verheirateten oder verwitweten Kandidatin kann der Name ihres Ehegatten oder ihres verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden.

— Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

— Es dürfen nur so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Sitze im Wahldistrikt zuzuteilen sind.

— Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste in der Provinz vorkommen.

— Zum Provinzialratsmitglied kann gewählt werden, wer:

1. Belgier ist.

Die Art und Weise, wie die belgische Staatsangehörigkeit erlangt wurde (Geburt, Einbürgerung, Eheschließung, Option) spielt keine Rolle,

2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,

3. im Bevölkerungsregister einer Gemeinde der Provinz eingetragen ist.

Nicht wählbar ist:

- 1. wem durch Verurteilung das Wählbarkeitsrecht entzogen worden ist,

- 2. wer sich in einem der in den Artikeln 6 und 7 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschuß- oder Aussetzungsfällen befindet.

Zu einer Kriminalstrafe (lebenslange Haft, Zwangsarbeit, Haft und Inhaftierung) Verurteilte sind endgültig vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Es fällt unter die Aussetzung des Wahlrechts:

— wer gerichtlich entmündigt ist und wer unter verlängerte Minderjährigkeit gestellt ist (Art. 489 bis 515 des Zivilgesetzbuches),

— wer zu einer Gefängnisstrafe von mehr als vier Monaten verurteilt wurde, vorausgesetzt, daß die Strafe ohne Aufschub verhängt worden ist und gegen diese Strafe keine Berufung mehr eingelegt werden kann,

— wer der Regierung durch Internierung zur Verfügung gestellt wurde.

Die Wählbarkeitsbedingungen müssen spätestens am Wahltag erfüllt sein.

(4) — Was das Geschlecht betrifft, «Mann» (M) bzw. «Frau» (F) angeben.

— Die Anzahl Kandidaten des gleichen Geschlechts darf zwei Drittel der Gesamtanzahl der bei der Wahl zu vergebenden Sitze nicht übersteigen. Umfaßt das auf diese Weise ermittelte Resultat Dezimalen, werden diese nach oben aufgerundet bzw. nach unten abgerundet, je nachdem ob sie 0,50 erreichen oder nicht.

(5) Der Vorschlag muß von mindestens drei ausscheidenden Provinzialratsmitgliedern gemacht werden.

(6) Der Wahlvorschlag wird von einem der beiden Kandidaten hinterlegt, die von den ausscheidenden Provinzialratsmitgliedern bestimmt werden.

ANNAHMEERKLÄRUNG (1)

Die Unterzeichneten, von den weiter oben namentlich angeführten ausscheidenden Provinzialratsmitgliedern vorgeschlagene Kandidaten, erklären, daß sie die ihnen angebotene Kandidatur annehmen.

Im Hinblick auf die Festlegung des Listenkürzels und der gemeinsamen laufenden Nummer, die ihrer Liste zuzuteilen sind, erklären sie, daß sie sich dem von Hrn./Fr. hinterlegten Listenverbindungsvorschlag anschließen («nationale Nummer»). Die in Artikel 10 § 3 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen erwähnte Bescheinigung wird dieser Erklärung beigefügt (2).

Sie beantragen, daß ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die der nachfolgend angegebenen, in der Provinzhauptstadt hinterlegten Liste zugeteilt wird («provinziale Nummer»).

Der in Artikel 11 § 3 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen erwähnte Antrag liegt der vorliegenden Erklärung in zweifacher Ausfertigung bei (2).

Sie behalten sich das Recht vor, zu erklären, daß sie im Hinblick auf die Sitzverteilung mit den Kandidaten von Listen, die in anderen Wahldistrikten des Bezirks vorgeschlagen werden, eine Gruppe bilden (2).

Sie erklären, Hrn./Fr., Wähler (oder Kandidat), als Zeugen und Hrn./Fr., Wähler (oder Kandidat), als Ersatzzeugen zu benennen, um den in Artikel 11 § 6 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen vorgesehenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Distriktes und den in Artikel 150 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen, von diesem Vorstand nach der Wahl vorzunehmenden Verrichtungen beizuwohnen. Sie erklären ebenfalls, die nachfolgend angegebenen Personen als Zeugen zu benennen, um den von jedem Hauptwahlvorstand des Kantons nach der Wahl vorzunehmenden Verrichtungen beizuwohnen (3):

KANTONE	ZEUGEN	ERSATZZEUGEN
EUPEN		
SANKT VITH		

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, die Gesetzesbestimmungen über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und die Wahlausgaben innerhalb dreißig Tagen ab dem Datum der Wahl bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz des Gerichtsbezirkes, in dem der Hauptwahlvorstand des Distriktes gelegen ist, schriftlich anzugeben.

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, der Aufstellung ihrer Wahlausgaben eine Erklärung in bezug auf den Ursprung der Geldmittel beizufügen und die Identität der natürlichen Personen, die ihnen Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben, zu registrieren.

Binnen dreißig Tagen nach dem Datum der Wahlen übermittelt der Spitzenkandidat die Aufstellung der Ausgaben für Wahlwerbung der Liste und den Ursprung der Geldmittel und registriert dabei die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben.

UNTERSCHRIFT DER KANDIDATEN:

Name und Vornamen (3)	Unterschrift

(1) Die Annahmeerklärung kann in einer getrennten Akte erfolgen (s. Formular H/12).

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

WAHLDISTRIKT

Hauptwahlvorstand des Distriktes

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Bescheinigung über die Entgegennahme eines Wahlvorschlags

Unterzeichneter, Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes des Distriktes, bestätigt, aus den Händen von Hrn./Fr. .
.....(1)
einen Wahlvorschlag für die Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2000 erhalten zu haben.

Folgende Kandidaten sind vorgeschlagen worden:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

..... (2).

Die vorschlagenden Personen ermächtigen diese Kandidaten, zu erklären, daß sie im Hinblick auf die Sitzverteilung mit Kandidaten von Listen, die in anderen Wahldistrikten des Bezirkes vorgeschlagen werden, eine Gruppe bilden (3).

Diese Kandidaten nehmen die ihnen angebotene Kandidatur an in einer Erklärung, die dem erwähnten Wahlvorschlag beigelegt ist.

In der Annahmeerklärung behalten sie sich das Recht vor, sich den in Artikel 10 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen vorgesehenen Listenverbindungsanschlägen anzuschließen / sich gemäß Artikel 11 § 3 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen der laufenden Nummer, die einer in der Provinzhauptstadt hinterlegten Liste zugeteilt wird, anzuschließen (3).

....., den 2000

Der Vorsitzende

(1) Mindestens einer der drei von den Kandidaten in der Annahmeerklärung benannten Unterzeichner des Wahlvorschlags oder einer der beiden von den ausscheidenden Provinzialratsmitgliedern benannten Kandidaten.

(2) Die Kandidaten sind in der Reihenfolge aufzunehmen, in der sie auf dem Wahlvorschlag stehen. Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) oder "Frau" (Fr.) anzubringen.

(3) Unzutreffendes bitte streichen.

FORMULAR H/12

Provinz Lüttich

Wahldistrikt Eupen

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000**ANNAHMEERKLÄRUNG**

Die Unterzeichneten, von den unterzeichneten Wählern/von den unterzeichneten Provinzialratsmitgliedern (1) des Wahlvorschlags (.....)

 und Mitunterzeichnete) (3) am 2000 vorgeschlagene Kandidaten für die Wahl des Provinzialrates, erklären, die ihnen angebotene Kandidatur anzunehmen.

Im Hinblick auf die Festlegung der gemeinsamen laufenden Nummer und des geschützten Listenkürzels, die ihrer Liste zuzuteilen sind, erklären sie, daß sie sich dem von Hrn./Fr.
 hinterlegten Listenverbindungs-vorschlag anschließen («nationale Nummer»). Die in Artikel 10 § 3 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen erwähnte Bescheinigung wird dieser Erklärung beigefügt (1) (3).

Sie beantragen, daß ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die der nachfolgend angegebenen, in der Provinzhauptstadt Lüttich hinterlegten Liste zugeteilt wird
 («provinziale Nummer»).

Der in Artikel 11 § 3 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen erwähnte Antrag liegt der vorliegenden Erklärung in zweifacher Ausfertigung bei (1).

Sie behalten sich das Recht vor, zu erklären, daß sie im Hinblick auf die Sitzverteilung mit den Kandidaten von Listen, die in anderen Wahldistrikten des Bezirks vorgeschlagen werden, eine Gruppe bilden (2).

Sie erklären, die Herren/Frauen (3)

1.

2.

3.

unterzeichnete Wähler des ihre Kandidaturen enthaltenden Wahlvorschlags, zu ermächtigen, diese Akte zu hinterlegen (4).

Sie erkennen die beiden Kandidaten an, die von den ausscheidenden Provinzialratsmitgliedern bestimmt wurden, um den Wahlvorschlag zu hinterlegen (5).

Sie erklären, Hrn./Fr., Wähler (oder Kandidat), als Zeugen und Hrn./Fr., Wähler (oder Kandidat), als Ersatzzeugen zu benennen, um den in Artikel 11 § 6 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen vorgesehenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Distriktes und den in Artikel 150 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen, von diesem Vorstand nach der Wahl vorzunehmenden Verrichtungen beizuwohnen. Sie erklären ebenfalls, die nachfolgend angegebenen Personen als Zeugen zu benennen, um den von jedem Hauptwahlvorstand des Kantons nach der Wahl vorzunehmenden Verrichtungen beizuwohnen (3):

KANTONE	ZEUGEN	ERSATZZEUGEN
EUPEN		
SANKT VITH		

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, die Gesetzesbestimmungen über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese innerhalb dreißig Tagen ab dem Datum der Wahl bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz des Gerichtsbezirkes, in dem der Hauptwahlvorstand des Distriktes gelegen ist, schriftlich anzugeben.

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, der Aufstellung ihrer Wahlausgaben eine Erklärung in bezug auf den Ursprung der Geldmittel beizufügen und die Identität der natürlichen Personen, die ihnen Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben, zu registrieren.

Binnen dreißig Tagen nach dem Datum der Wahlen übermittelt der Spitzenkandidat die Aufstellung der Ausgaben für Wahlwerbung der Liste und den Ursprung der Geldmittel und registriert dabei die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben.

....., den 2000

Unterschrift der Kandidaten:

Name und Vornamen (3)	Unterschrift

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Diesen Satz streichen, wenn die Kandidaten von dem Recht, mit anderen Listen eine Gruppe zu bilden, keinen Gebrauch machen.

(3) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

(4) Nur ausfüllen, wenn der Wahlvorschlag von Wählern unterzeichnet ist.

(5) Diesen Satz streichen, wenn der Wahlvorschlag nicht von ausscheidenden Provinzialratsmitgliedern gemacht wird.

ANLAGE ZU FORMULAR H/12

Empfangsbescheinigung

Wahldistrikt Eupen

Hauptwahlvorstand des Distriktes

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Der Unterzeichnete, Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes des Distriktes, bestätigt, eine am
 2000 eingereichte Annahmeerklärung der Kandidaten erhalten
 zu haben, die für die Provinzialwahlen von

 und ihren Mitunterzeichneten (1) vorgeschlagen worden sind.

Folgende Kandidaten werden vorgeschlagen (1):

.....

In der Annahmeerklärung behalten die Kandidaten sich das Recht vor, zu erklären, daß sie im Hinblick auf die
 Sitzverteilung mit Kandidaten von Listen aus anderen Wahldistrikten des Bezirks eine Gruppe bilden (2).

In der Annahmeerklärung behalten sie sich das Recht vor, sich den in Artikel 10 des Grundlagengesetzes über die
 Provinzialwahlen vorgesehenen Listenverbindungsanschlüssen anzuschließen / sich der laufenden Nummer, die einer
 in der Provinzhauptstadt hinterlegten Liste zugeteilt worden ist, anzuschließen gemäß Artikel 11 § 3 des
 Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen (2).

....., den 2000

Der Vorsitzende

(1) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

Wahldistrikt

Hauptwahlvorstand des Distriktes

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Protokolle

I. Vorläufiger Abschluß der Kandidatenlisten (*)

Sitzung vom 2000

(Montag, 27. Tag vor der Wahl)

Der Hauptwahlvorstand des Distriktes, der am 2000 um Uhr zusammentritt, setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Beisitzer:

.....

.....

.....

Sekretär:

Als Zeugen sind zugegen:

Für Liste.....:

Für Liste.....:

Für Liste.....:

Für Liste.....:

Für Liste.....:

Für Liste.....:

Für Liste.....:

Für Liste.....:

Für Liste.....:

Für Liste.....:

Für Liste.....:

Für Liste.....:

Der Vorsitzende, die Beisitzer und der Sekretär leisten den aufgrund von Artikel 3^{undecies} des Grundgesetzes über die Provinzialwahlen vorgeschriebenen Eid.

Aufgrund der hinterlegten Wahlvorschläge und Annahmeerklärungen, die den Kandidaten und Personen, die die Wahlvorschläge eingereicht haben, ordnungsgemäß an Ort und Stelle zur Einsichtnahme und Überprüfung offengelegt worden sind;

Aufgrund der schriftlich vorgebrachten Einwände, insbesondere derjenigen von Frau/Herrn

 der/die die Wählbarkeit von Frau/Herrn

 an zweifelt;

BESCHLIESST DER HAUPTWAHLVORSTAND DES DISTRIKTES NACH ÜBERPRÜFUNG:

den Wahlvorschlag, mit dem Frau/Herr und Mitkandidaten vorgeschlagen werden, als ordnungswidrig abzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen:

.....

die Kandidatur von Frau/Herrn als ordnungswidrig abzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen (1):

.....

die Kandidatur von Frau/Herrn nicht wegen Nichtwählbarkeit abzuweisen trotz der diesbezüglichen Einwände, da aufgrund der zur Zeit im Besitz des Vorstandes befindlichen Angaben die Nichtwählbarkeit nicht als erwiesen angesehen werden kann;

die Kandidatenlisten gemäß Anlage 1 zu vorliegendem Formular vorläufig abzuschließen, Anlage die genau wie das vorliegende Protokoll von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und Zeugen in der heutigen Sitzung unterzeichnet wird (2).

Gemäß Artikel 12 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen schreibt der Vorstand vor, daß den Personen, die Wahlvorschläge mit abgewiesenen Kandidaten eingereicht haben, Auszüge aus dem Protokoll mit dem genauen Wortlaut der für seinen Abweisungsbeschluß geltend gemachten Gründe sofort per Einschreiben übermittelt werden.

Handelt es sich bei dem geltend gemachten Grund um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, wird der Protokollauszug außerdem und in gleicher Weise dem Kandidaten zugeschickt.

Darüber ist das vorliegende Protokoll aufgestellt worden.

....., den 2000

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

Die Zeugen

(*) Unzutreffendes bitte sorgfältig streichen.

(1) Eine Kandidatur kann als ordnungswidrig abgewiesen werden wegen Nichtwählbarkeit oder Formfehler, z.B. wegen fehlender Annahmeerklärung.

(2) In der Anlage werden die Listen nacheinander in der Vorschlagsreihenfolge (Liste A, Liste B usw.) angeführt. Jede Seite der Anlage wird nummeriert und paraphiert.

II. Endgültiger Abschluß der Kandidatenlisten (*)

Sitzung vom 2000

(Donnerstag, 24. Tag vor der Wahl)

A) ENDGÜLTIGER ABSCHLUSS

Aufgrund der am 2000 vorläufig abgeschlossenen Kandidatenlisten für die Wahl des Provinzialrates;

Aufgrund des Ausbleibens einer Mitteilung des Provinzgouverneurs in bezug auf Mehrfachkandidaturen;

Aufgrund der Mitteilung des Provinzgouverneurs in bezug auf Mehrfachkandidaturen, in der folgende Personen angegeben sind:

Aufgrund der gemäß Artikel 12 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen eingereichten Beschwerden, insbesondere derjenigen von Frau/Herr zur Beanstandung der Wählbarkeit von Frau/Herr

Aufgrund der Schriftsätze und der Berichtigungs- bzw. Ergänzungsschriftstücke, die gemäß Artikel 12 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen hinterlegt worden sind;

Aufgrund der anderen Unterlagen, die der Vorsitzende des Vorstandes erhalten oder sich besorgt hat,

BESCHLIESST DER HAUPTWAHLVORSTAND DES DISTRIKTES:

— den vorläufig abgewiesenen Wahlvorschlag, mit dem Frau/Herr und Mitkandidaten vorgeschlagen werden, als vorschriftsmäßig anzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen:

— die vorläufig abgewiesene Kandidatur von Frau/Herr als vorschriftsmäßig anzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen (1):

— den vorläufig angenommenen Wahlvorschlag, mit dem Frau/Herr und Mitkandidaten vorgeschlagen werden, als ordnungswidrig abzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen:

— die vorläufig angenommene Kandidatur von Frau/Herr als ordnungswidrig abzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen (1):

— die Kandidatenliste, so wie sie vorläufig abgeschlossen wurde und in der Anlage beigefügt ist, endgültig abzuschließen, jedoch unter Vorbehalt der nachfolgenden Änderungen:

(*) Unzutreffendes bitte sorgfältig streichen.

(1) Handelt es sich um die Wählbarkeit, ist dies ausdrücklich in den Gründen anzugeben.

B) BERUFUNGSERKLÄRUNG (*)

Da der Vorsitzende feststellt, daß gegen bestimmte vom Vorstand getroffene Beschlüsse Berufung eingelegt werden kann, liest er die beiden ersten Absätze von Artikel 14 § 1 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen vor.

Er stellt fest:

Nach dieser Verlesung wird keine Berufungserklärung abgegeben.

Nach dieser Verlesung werden die nachfolgend angeführten Berufungserklärungen während der Sitzung selbst von den anwesenden Unterzeichnern abgegeben:

1. Berufungserklärung eines bzw. für einen Kandidaten, dessen Kandidatur der Hauptwahlvorstand wegen Nichtwählbarkeit abgewiesen hat

Unterzeichneter, (Name)
 (Vornamen)
 (Hauptwohntort) (1),

zu diesem Zweck ermächtigt,

erklärt, beim Appellationshof Berufung einzulegen gegen den Beschluß des Hauptwahlvorstandes des Distriktes von zur Abweisung seiner Kandidatur bzw. der Kandidatur von Frau/Herrn:

(Name)
 (Vornamen)
 (Hauptwohntort) (1),

....., den 2000

2. Berufungserklärung eines bzw. für einen Antragsteller(s), dessen Beschwerde im Hinblick auf die Abweisung eines Kandidaten wegen Nichtwählbarkeit verworfen worden ist

Unterzeichneter, (Name)
 (Vornamen)
 (Hauptwohntort) (1),

zu diesem Zweck ermächtigt,

erklärt, beim Appellationshof Berufung einzulegen gegen den Beschluß des Hauptwahlvorstandes des Distriktes von zur Abweisung seiner Beschwerde bzw. der Beschwerde in bezug auf die Nichtwählbarkeit von Frau/Herrn:

(Name)
 (Vornamen)
 (Hauptwohntort) (1),

....., den 2000

Angesichts der weiter oben abgegebenen Berufungserklärungen wird der Vorstandsvorsitzende sich morgen zwischen 11 und 13 Uhr zum Amtszimmer des Präsidenten des Appellationshofes begeben, um ihm ein Exemplar (2) des vorliegenden Protokolls und alle Unterlagen in bezug auf den Streitfall, der Gegenstand einer Berufung ist, auszuhändigen.

Für den Kandidaten Für den Kandidaten
 sind es (Anzahl) Unterlagen. sind es (Anzahl) Unterlagen.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Distriktes bittet, daß ihm der Tenor der zu treffenden Entscheide an folgende Adresse mitgeteilt wird:

Da der Vorstand feststellt, daß Berufung eingelegt worden ist, beschließt er, die Numerierung auf die Versammlung von Montag, dem 20. Tag vor der Wahl, zu verschieben.

(*) Unzutreffendes bitte sorgfältig streichen.

(1) Für den Hauptwohntort bitte vollständige Adresse mit Gemeinde und Postleitzahl angeben.

(2) Die Aushändigung eines Exemplars des vorliegenden Protokolls ist vorgesehen, weil die dem Gerichtshof vorzulegende Akte die Berufungserklärungen, die im Protokoll selbst vorzunehmen sind, umfassen muß.

C) NUMERIERUNG DER LISTEN UND ERSTELLEN DER STIMMZETTEL (*)

(Verrichtungen, die am Donnerstag, dem 24. Tag vor der Wahl, vorzunehmen sind, es sei denn, es ist Berufung eingelegt worden)

Der Vorstand numeriert anschließend die Listen und nimmt die anderen Verrichtungen in bezug auf das Erstellen der Stimmzettel vor.

In Anwendung von Artikel 13 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen teilt der Vorstand die laufenden Nummern zu und legt die Form des Stimmzettels gemäß dem in Anlage II befindlichen Muster fest; dieser Musterstimmzettel wird ebenso wie das vorliegende Protokoll von allen Vorstandsmitgliedern und den anwesenden Zeugen unterzeichnet.

Der Vorstand ordnet die sofortige Erstellung der Stimmzettel auf grünem Wahlpapier an (1).

Er beauftragt den Sekretär oder Frau, Herrn, das Drucken der Stimmzettel zu überwachen und darauf zu achten, daß der Kreis in der Mitte der Stimmfelder den im Wahlgesetz vorgesehenen Durchmesser von 4 Millimeter aufweist, daß die Druckformen entfernt werden, sobald die Stimmzettel gedruckt sind, und daß dem Vorsitzenden alle gedruckten Stimmzettel in einem Umschlag übergeben werden, nachdem er/sie sich vergewissert hat, daß die Anzahl gedruckter Stimmzettel der Anzahl dem Drucker anvertrauter Blätter amtlichen Wahlpapiers entspricht.

Darüber ist das vorliegende Protokoll aufgestellt worden.

....., den 2000

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

Die Zeugen

(*) Entfällt bei Berufung (siehe Artikel 14 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen).

(1) Für Wahlkantone mit automatisiertem Wahlverfahren siehe das in den Artikeln 16 und 17 des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl erwähnte Verfahren und die Anweisungen.

D) VERRICHTUNGEN DES HAUPTWAHLVORSTANDES DES DISTRIKTES AM MONTAG, DEM 20. TAG VOR DER WAHL

(Numerierung der Listen und Erstellen des Stimmzettels, nachdem der Vorstand die Entscheide des Appellationshofes zur Kenntnis genommen hat)

Der Vorsitzende gibt die Mitteilungen bekannt, die er vom Präsidenten des Appellationshofes erhalten hat und die weiter unten im genauen Wortlaut angeführt sind:

.....

Angesichts der mitgeteilten Entscheidungen des Appellationshofes und in Anwendung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen teilt der Vorstand die laufenden Nummern zu und legt die Form des Stimmzettels gemäß dem in Anlage II befindlichen Muster fest; dieser Musterstimmzettel wird ebenso wie das vorliegende Protokoll von allen Vorstandsmitgliedern und den anwesenden Zeugen unterzeichnet.

Der Vorstand ordnet die sofortige Erstellung der Stimmzettel auf grünem Wahlpapier an.

Er beauftragt den Sekretär oder Frau, Herrn, das Drucken der Stimmzettel zu überwachen und darauf zu achten, daß der Kreis in der Mitte der Stimmfelder den im Wahlgesetz vorgesehenen Durchmesser von 4 Millimeter aufweist, daß die Druckformen entfernt werden, sobald die Stimmzettel gedruckt sind, und daß dem Vorsitzenden alle gedruckten Stimmzettel in einem Umschlag übergeben werden, nachdem er/sie sich vergewissert hat, daß die Anzahl gedruckter Stimmzettel der Anzahl dem Drucker anvertrauter Blätter amtlichen Wahlpapiers entspricht.

Darüber ist das vorliegende Protokoll aufgestellt worden.

....., den 2000

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

Die Zeugen

ANLAGE ZU FORMULAR H/13

Wahlbezirk:

Hauptwahlvorstand des Distriktes

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Vorläufig abgeschlossene Kandidatenliste (*)

Liste... (1)

NAME	VORNAMEN	GEBURTSDATUM	BERUF	HAUPTWOHNORT

(1) — Die Kandidatenlisten werden in der Reihenfolge ihrer Einreichung klassiert (Liste A, Liste B usw.). Auf jeder Liste stehen die Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge. Jede Seite der Anlage wird nummeriert und paraphiert.

— Vor Name und Vorname den Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anbringen.

— Für den Hauptwohnnort bitte vollständige Adresse mit Gemeinde und Postleitzahl angeben.

(*) Wird die «Vorläufig abgeschlossene Kandidatenliste» vom Hauptwahlvorstand definitiv festgelegt, wird nach der Numerierung der Listen gleichfalls eine «Endgültig abgeschlossene Kandidatenliste» erstellt.

Liste... (1)

NAME	VORNAMEN	GEBURTSDATUM	BERUF	HAUPTWOHNORT

Gesehen, um dem Protokoll über den vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste beigefügt zu werden.

Darüber ist das vorliegende Protokoll aufgestellt worden.

....., den 2000

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

Die Zeugen

Wahlbezirk

Hauptwahlvorstand des Distriktes

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Notifizierung über die Abweisung einer Kandidatur (per Einschreiben)

Hrn./Fr. (1), Überbringer des
Wahlvorschlags mit den Kandidaturen von

.....
.....
.....

und ihren Mitkandidaten für den Provinzialrat, wird der nachfolgende Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Hauptwahlvorstandes vom
übermittelt, der den Wortlaut der Begründung des Beschlusses wiedergibt, auf deren Grundlage der erwähnte Vorstand den von ihm/ihr eingebrachten Wahlvorschlag mit den Kandidaturen (bzw. auf deren Grundlage der erwähnte Vorstand die von ihm/ihr vorgeschlagene Kandidatur) der nachfolgend angegebenen Personen für ordnungswidrig erklärt hat:

.....
.....
.....

Diese Kandidaten wurden auf der vorläufigen Kandidatenliste nicht berücksichtigt.

Hrn. /Fr,, Kandidat für den Provinzialrat, wird der nachfolgende Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Hauptwahlvorstandes des Distriktes vom
übermittelt, der den Wortlaut der Begründung des Beschlusses wiedergibt, auf deren Grundlage der erwähnte Vorstand seine Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit abgewiesen hat (2).

Hr./Fr. wird auf die nachfolgend angeführten Bestimmungen des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen aufmerksam gemacht (3).

....., den2000

Der Vorsitzende

(1) Der Wähler oder Kandidat, der den Wahlvorschlag eingereicht hat.

(2) Nur bei Beanstandung der Wählbarkeit ausfüllen.

(3) Siehe Rückseite.

GRUNDLAGENGESETZ ÜBER DIE PROVINZIALWAHLEN

Art. 12 - § 6 - Die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten können am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl zwischen 14 und 16 Uhr an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Distrikts gegen Empfangsbescheinigung einen Schriftsatz aushändigen, in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden, die beim vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach diesem Abschluß vorgebracht wurden. Handelt es sich bei der betreffenden Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann dieser einen Schriftsatz unter den gleichen Bedingungen einreichen.

Art. 12 - § 7 - Die im vorangehenden Absatz erwähnten Personen können innerhalb der in § 6 festgelegten Frist gegebenenfalls ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen.

Das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück ist nur zulässig, wenn ein Wahlvorschlag beziehungsweise ein oder mehrere Kandidaten auf einem dieser Wahlvorschläge aus einem der folgenden Gründe abgewiesen wurden:

1. unzureichende Anzahl ordnungsgemäßer Unterschriften von vorschlagenden Wählern,
2. zu hohe Anzahl Kandidaten,
3. Fehlen einer ordnungsgemäßen Annahme,
4. fehlende oder unzureichende Angaben betreffend Name, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Hauptwohnort der Kandidaten oder der Wähler, die zum Einreichen des Wahlvorschlags ermächtigt wurden,
5. Nichtbeachtung der Regeln für die Klassierung der Kandidaten oder die Anordnung ihrer Namen,
6. Nichtbeachtung der in Artikel 11 § 1 Absatz 7 erwähnten Regeln in bezug auf die ausgeglichene Zusammenstellung der Listen.

Außer in dem unter Nummer 6 des vorhergehenden Absatzes vorgesehenen Fall darf das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück keine Namen neuer Kandidaten enthalten. Unter keinen Umständen darf die in dem abgewiesenen Wahlvorschlag angenommene Vorschlagsreihenfolge darin geändert werden.

Die Verringerung der zu hohen Anzahl Kandidaten kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung eines Kandidaten erfolgen, mit der er seine Annahmeakte zurückzieht.

Die gemäß Absatz 2 Nr. 6 vorgeschlagenen neuen Kandidaten müssen in einer schriftlichen Erklärung die ihnen angebotene Kandidatur annehmen.

Die gültigen Unterschriften der Wähler und der annehmenden Kandidaten und die ordnungsgemäßen Angaben in dem abgewiesenen Wahlvorschlag bleiben erhalten, wenn das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück angenommen wird.

Art. 13 - § 1 - Am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl tritt der Hauptwahlvorstand des Distrikts um 16 Uhr zusammen.

Er überprüft gegebenenfalls die Unterlagen, die der Vorsitzende gemäß den Artikeln 11 und 12 erhalten hat, und befindet darüber nach Anhörung der Betroffenen, sofern sie es verlangen. Falls erforderlich berichtigt er die Kandidatenliste.

Anschließend schließt er die Kandidatenliste in seinem Distrikt endgültig ab.

Art. 14 - § 1 - Wenn der Hauptwahlvorstand des Distrikts eine Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit eines Kandidaten ablehnt, so wird dies im Protokoll vermerkt, und der Vorsitzende ersucht den Kandidaten oder seinen Bevollmächtigten, sofern der abgewiesene Kandidat anwesend oder vertreten ist, im Protokoll eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

Wird die Beschwerde, die sich auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten beruft, verworfen, ist dasselbe Verfahren anwendbar, und der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter wird ersucht, eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

Die Sache wird bei Berufung vor der ersten Kammer des Appellationshofes des Bereichs auf den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags anberaumt, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist, und dies ohne Vorladung beziehungsweise Aufforderung.

Gegen Beschlüsse des Hauptwahlvorstandes, die sich nicht auf die Wählbarkeit der Kandidaten beziehen, kann keine Berufung eingelegt werden, ausgenommen gegen Beschlüsse, die aufgrund von Artikel 12 § 1 Absatz 2 getroffen werden.

Art. 14 - § 2 - Der Präsident des Appellationshofes hält sich am sechzehnten Tag [*sic, zu lesen ist: am dreiundzwanzigsten Tag*] vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr in seinem Amtszimmer zur Verfügung der Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Distrikte seines Amtsbezirks, um dort aus ihren Händen eine Ausfertigung der Protokolle mit den Berufungserklärungen und alle Unterlagen in bezug auf die Streitfälle, von denen die Hauptwahlvorstände Kenntnis erhalten haben, entgegenzunehmen.

Im Beisein seines Greffiers verfaßt er die Akte über diese Aushändigung.

Art. 14 - § 3 - Der Präsident des Appellationshofes trägt die Sache in die Terminliste der ersten Kammer des Appellationshofes für den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags ein, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist.

Die erste Kammer des Appellationshofes prüft die Sachen in bezug auf die Wählbarkeit unter Zurückstellung aller anderen Sachen.

In öffentlicher Sitzung verliest der Präsident die Aktenstücke. Sodann gibt er dem Berufungskläger und gegebenenfalls dem Berufungsbeklagten das Wort; diese können sich von einem Beistand vertreten und beistehen lassen.

Nach Anhörung der Stellungnahme des Generalprokurators entscheidet der Gerichtshof unverzüglich durch einen Entscheid, der in öffentlicher Sitzung verlesen wird; dieser Entscheid wird dem Betroffenen nicht zugestellt, sondern bei der Kanzlei des Gerichtshofs hinterlegt, wo der Betreffende ihn kostenlos einsehen kann.

Der Tenor des Entscheids wird dem Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes des Distrikts an dem von ihm angegebenen Ort von der Staatsanwaltschaft telegraphisch zur Kenntnis gebracht.

Die Akte des Gerichtshofes wird dem Greffier der Versammlung, die mit der Überprüfung der Mandate der Gewählten beauftragt ist, innerhalb acht Tagen zusammen mit einer Ausfertigung des Entscheids übermittelt.

Art. 14 - § 4 - Gegen die in § 3 erwähnten Entscheide ist kein Rechtsmittel möglich.

FORMULAR H/15

Wahlbezirk

Hauptwahlvorstand des Distriktes

**PROVINZIALWAHLEN
VOM 8. OKTOBER 2000**

Bescheinigung über den Empfang einer Beschwerde

Der Unterzeichnete, Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes des Distriktes, bescheinigt, aus den Händen von Frau/Herrn

..... (1)

innerhalb der durch Gesetz vorgesehenen Frist eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung der Kandidatur von Frau/Herrn

.....
.....
.....

für den Provinzialrat erhalten zu haben.

....., den 2000

Der Vorsitzende

(1) Nur die Kandidaten und die Überbringer der Listen sind ermächtigt, Beschwerde einzulegen.

Wahldistrikt

Hauptwahlvorstand des Distriktes

PROVINZIALWAHLEN VOM. OKTOBER 2000

Notifizierung einer Beschwerde (per Einschreiben)

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Distriktes teilt Hrn./Fr. (1),
 Überbringer des Wahlvorschlags mit den Kandidaturen von

 und Mitkandidaten für
 den Provinzialrat, mit, daß ihm eine Beschwerde unter Berufung auf die weiter unten angegebenen Gründe überreicht
 worden ist, und zwar gegen die Zulassung der Kandidaturen von Frau/Herrn

 die im erwähnten Wahlvorschlag angeführt werden.

.....

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Distriktes teilt
 Kandidat, mit, daß ihm eine Beschwerde zur Beanstandung seiner
 Wählbarkeit unter Berufung auf die weiter unten angegebenen Gründe überreicht worden ist (2).

.....

Er macht Hrn./Fr. auf die nachfolgend angeführten
 Bestimmungen des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen aufmerksam (3).

....., den 2000

Der Vorsitzende

(1) Der Wähler, der den Wahlvorschlag eingereicht hat, oder, bei mehreren Überbringern, derjenige, der als erster
 in der Annahmeakte steht. Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) oder "Frau" (Fr.) anzubringen.

(2) Nur bei Beanstandung der Wählbarkeit ausfüllen.

(3) Siehe Rückseite.

GRUNDLAGENGESETZ ÜBER DIE PROVINZIALWAHLEN

Art. 12 - § 6 - Die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten können am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl zwischen 14 und 16 Uhr an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Distrikts gegen Empfangsbescheinigung einen Schriftsatz aushändigen, in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden, die beim vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach diesem Abschluß vorgebracht wurden. Handelt es sich bei der betreffenden Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann dieser einen Schriftsatz unter den gleichen Bedingungen einreichen.

Art. 12 - § 7 - Die im vorangehenden Absatz erwähnten Personen können innerhalb der in § 6 festgelegten Frist gegebenenfalls ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen.

Das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück ist nur zulässig, wenn ein Wahlvorschlag beziehungsweise ein oder mehrere Kandidaten auf einem dieser Wahlvorschläge aus einem der folgenden Gründe abgewiesen wurden:

1. unzureichende Anzahl ordnungsgemäßer Unterschriften von vorschlagenden Wählern,
2. zu hohe Anzahl Kandidaten,
3. Fehlen einer ordnungsgemäßen Annahme,
4. fehlende oder unzureichende Angaben betreffend Name, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Hauptwohnort der Kandidaten oder der Wähler, die zum Einreichen des Wahlvorschlags ermächtigt wurden,
5. Nichtbeachtung der Regeln für die Klassierung der Kandidaten oder die Anordnung ihrer Namen,
6. Nichtbeachtung der in Artikel 11 § 1 Absatz 7 erwähnten Regeln in bezug auf die ausgeglichene Zusammenstellung der Listen.

Außer in dem unter Nummer 6 des vorhergehenden Absatzes vorgesehenen Fall darf das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück keine Namen neuer Kandidaten enthalten. Unter keinen Umständen darf die in dem abgewiesenen Wahlvorschlag angenommene Vorschlagsreihenfolge darin geändert werden.

Die Verringerung der zu hohen Anzahl Kandidaten kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung eines Kandidaten erfolgen, mit der er seine Annahmeakte zurückzieht.

Die gemäß Absatz 2 Nr. 6 vorgeschlagenen neuen Kandidaten müssen in einer schriftlichen Erklärung die ihnen angebotene Kandidatur annehmen.

Die gültigen Unterschriften der Wähler und der annehmenden Kandidaten und die ordnungsgemäßen Angaben in dem abgewiesenen Wahlvorschlag bleiben erhalten, wenn das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück angenommen wird.

Art. 13 - § 1 - Am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl tritt der Hauptwahlvorstand des Distrikts um 16 Uhr zusammen.

Er überprüft gegebenenfalls die Unterlagen, die der Vorsitzende gemäß den Artikeln 11 und 12 erhalten hat, und befindet darüber nach Anhörung der Betroffenen, sofern sie es verlangen. Falls erforderlich berichtigt er die Kandidatenliste.

Anschließend schließt er die Kandidatenliste in seinem Distrikt endgültig ab.

Art. 14 - § 1 - Wenn der Hauptwahlvorstand des Distrikts eine Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit eines Kandidaten ablehnt, so wird dies im Protokoll vermerkt, und der Vorsitzende ersucht den Kandidaten oder seinen Bevollmächtigten, sofern der abgewiesene Kandidat anwesend oder vertreten ist, im Protokoll eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

Wird die Beschwerde, die sich auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten beruft, verworfen, ist dasselbe Verfahren anwendbar, und der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter wird ersucht, eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

Die Sache wird bei Berufung vor der ersten Kammer des Appellationshofes des Bereichs auf den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags anberaumt, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist, und dies ohne Vorladung beziehungsweise Aufforderung.

Gegen Beschlüsse des Hauptwahlvorstandes, die sich nicht auf die Wählbarkeit der Kandidaten beziehen, kann keine Berufung eingelegt werden, ausgenommen gegen Beschlüsse, die aufgrund von Artikel 12 § 1 Absatz 2 getroffen werden.

Art. 14 - § 2 - Der Präsident des Appellationshofes hält sich am sechzehnten Tag *[sic, zu lesen ist: am dreiundzwanzigsten Tag]* vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr in seinem Amtszimmer zur Verfügung der Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Distrikte seines Amtsbezirks, um dort aus ihren Händen eine Ausfertigung der Protokolle mit den Berufungserklärungen und alle Unterlagen in bezug auf die Streitfälle, von denen die Hauptwahlvorstände Kenntnis erhalten haben, entgegenzunehmen.

Im Beisein seines Greffiers verfaßt er die Akte über diese Aushändigung.

Art. 14 - § 3 - Der Präsident des Appellationshofes trägt die Sache in die Terminliste der ersten Kammer des Appellationshofes für den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags ein, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist.

Die erste Kammer des Appellationshofes prüft die Sachen in bezug auf die Wählbarkeit unter Zurückstellung aller anderen Sachen.

In öffentlicher Sitzung verliest der Präsident die Aktenstücke. Sodann gibt er dem Berufungskläger und gegebenenfalls dem Berufungsbeklagten das Wort; diese können sich von einem Beistand vertreten und beistehen lassen.

Nach Anhörung der Stellungnahme des Generalprokurators entscheidet der Gerichtshof unverzüglich durch einen Entscheid, der in öffentlicher Sitzung verlesen wird; dieser Entscheid wird dem Betroffenen nicht zugestellt, sondern bei der Kanzlei des Gerichtshofs hinterlegt, wo der Betreffende ihn kostenlos einsehen kann.

Der Tenor des Entscheids wird dem Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes des Distrikts an dem von ihm angegebenen Ort von der Staatsanwaltschaft telegraphisch zur Kenntnis gebracht.

Die Akte des Gerichtshofes wird dem Greffier der Versammlung, die mit der Überprüfung der Mandate der Gewählten beauftragt ist, innerhalb acht Tagen zusammen mit einer Ausfertigung des Entscheids übermittelt.

Art. 14 - § 4 - Gegen die in § 3 erwähnten Entscheide ist kein Rechtsmittel möglich.

Wahldistrikt

Hauptwahlvorstand des Distriktes

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Protokoll bei kampflosem Wahlausgang

I. Vorläufiger Abschluß der Kandidatenlisten (*)

Sitzung vom 2000
(Montag, 27. Tag vor der Wahl)

Aufgrund der hinterlegten Wahlvorschläge und Annahmeerklärungen, die den Kandidaten und Personen, die die Wahlvorschläge eingereicht haben, ordnungsgemäß an Ort und Stelle zur Einsichtnahme und Überprüfung offengelegt worden sind;

Aufgrund der schriftlich vorgebrachten Einwände, insbesondere derjenigen von Frau/Herrn
der/die die Wählbarkeit von Frau/Herrn
anzweifelt;

BESCHLIESST DER HAUPTWAHLVORSTAND DES DISTRIKTES NACH ÜBERPRÜFUNG:

den Wahlvorschlag, mit dem Frau/Herr und Mitkandidaten vorgeschlagen werden, als ordnungswidrig abzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen (1):

.....
.....
.....

die Kandidatur von Frau/Herrn als ordnungswidrig abzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen (1):

.....
.....
.....

die Kandidatur von Frau/Herrn nicht wegen Nichtwählbarkeit abzuweisen trotz der diesbezüglichen Einwände, da aufgrund der zur Zeit im Besitz des Vorstandes befindlichen Angaben die Nichtwählbarkeit nicht als erwiesen angesehen werden kann;

die Kandidatenlisten gemäß Anlage 1 zu vorliegendem Formular vorläufig abzuschließen, Anlage die genau wie das vorliegende Protokoll von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und Zeugen in der heutigen Sitzung unterzeichnet wird (2).

(*) Unzutreffendes bitte sorgfältig streichen.

(1) Eine Kandidatur kann als ordnungswidrig abgewiesen werden wegen Nichtwählbarkeit oder Formfehler, z.B. wegen fehlender Annahmeerklärung.

(2) In der Anlage werden die Listen nacheinander in der Vorschlagsreihenfolge (Liste A, Liste B usw.) angeführt. Jede Seite der Anlage wird nummeriert und paraphiert.

Gemäß Artikel 12 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen schreibt der Vorstand vor, daß den Personen, die Wahlvorschläge mit abgewiesenen Kandidaten eingereicht haben, Auszüge aus dem Protokoll mit dem genauen Wortlaut der für seinen Abweisungsbeschluß geltend gemachten Gründe sofort per Einschreiben übermittelt werden.

Handelt es sich bei dem geltend gemachten Grund um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, wird der Protokollauszug außerdem und in gleicher Weise dem Kandidaten zugeschickt.

Darüber ist das vorliegende Protokoll aufgestellt worden.

....., den 2000

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

Die Zeugen

II. Endgültiger Abschluß der Kandidatenlisten (*)

Sitzung vom 2000
(Donnerstag, 24. Tag vor der Wahl)

A) EIGENTLICHER ENDGÜLTIGER ABSCHLUSS

Aufgrund der am 2000 vorläufig abgeschlossenen Kandidatenlisten für die Wahl des Provinzialrates;

Aufgrund des Ausbleibens einer Mitteilung des Provinzgouverneurs in bezug auf Mehrfachkandidaturen;

Aufgrund der Mitteilung des Provinzgouverneurs in bezug auf Mehrfachkandidaturen, in der folgende Personen angegeben sind:

.....
.....
.....

Aufgrund der gemäß Artikel 12 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen eingereichten Beschwerden, insbesondere derjenigen von Frau/Herrn zur Beanstandung der Wählbarkeit von Frau/Herrn

Aufgrund der Schriftsätze und der Berichtigungs- bzw. Ergänzungsschriftstücke, die gemäß Artikel 12 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen hinterlegt worden sind;

Aufgrund der anderen Unterlagen, die der Vorsitzende des Vorstandes erhalten oder sich besorgt hat,

BESCHLIESST DER HAUPTWAHLVORSTAND DES DISTRIKTES:

— den vorläufig abgewiesenen Wahlvorschlag, mit dem Frau/Herr und Mitkandidaten vorgeschlagen werden, als vorschriftsmäßig anzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

— die vorläufig abgewiesene Kandidatur von Frau/Herrn als vorschriftsmäßig anzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen (1):

.....
.....
.....

— den vorläufig angenommenen Wahlvorschlag, mit dem Frau/Herrn und Mitkandidaten vorgeschlagen werden, als ordnungswidrig abzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

— die vorläufig angenommene Kandidatur von Frau/Herrn als ordnungswidrig abzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen (1):

.....
.....
.....

(*) Unzutreffendes bitte sorgfältig streichen.

(1) Handelt es sich um die Wählbarkeit, ist dies ausdrücklich in den Gründen anzugeben.

— die Kandidatenliste, so wie sie vorläufig abgeschlossen wurde und in der Anlage beigefügt ist, endgültig abzuschließen, jedoch unter Vorbehalt der nachfolgenden Änderungen:

.....

Da die Anzahl Kandidaten für ein Mandat als Provinzialratsmitglied nicht über der Anzahl zuzuteilender Mandate liegt,

ERKLÄRT DER HAUPTWAHLVORSTAND DES DISTRIKTES:

Frau/Herr,

.....

allein als Kandidaten vorgeschlagen, werden sofort zu Provinzialratsmitgliedern ausgerufen.

Darüber ist das vorliegende Protokoll während der Sitzung in doppelter Ausfertigung erstellt und von allen Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet worden. Der Vorsitzende übermittelt dem Provinzialsekretär dieses Protokoll zusammen mit den Wahlvorschlägen und Annahmeerklärungen. Auszüge werden sofort den Gewählten zugesandt und in jeder Gemeinde des Kantons durch Aushang veröffentlicht.

....., den 2000

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

Die Zeugen

B) BERUFUNGSERKLÄRUNG (*)

Da der Vorsitzende feststellt, daß gegen bestimmte vom Vorstand getroffene Beschlüsse Berufung eingelegt werden kann, liest er die beiden ersten Absätze von Artikel 14 § 1 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen vor.

Er stellt fest:

Nach dieser Verlesung wird keine Berufungserklärung abgegeben.

Nach dieser Verlesung werden die nachfolgend angeführten Berufungserklärungen während der Sitzung selbst von den anwesenden Unterzeichnern eingebracht:

1. Berufungserklärung eines bzw. für einen Kandidaten, dessen Kandidatur der Hauptwahlvorstand wegen Nichtwählbarkeit abgewiesen hat

Unterzeichner, (Name)
 (Vornamen).....
 (Hauptwohntort),

zu diesem Zweck ermächtigt,

erklärt, beim Appellationshof Berufung einzulegen gegen den Beschluß des Hauptwahlvorstandes des Distriktes von zur Abweisung seiner Kandidatur bzw. der Kandidatur von Frau/Herrn:

(Name)
 (Vornamen)
 (Hauptwohntort)

....., den 2000

2. Berufungserklärung eines bzw. für einen Antragsteller(s), dessen Beschwerde im Hinblick auf die Abweisung eines Kandidaten wegen Nichtwählbarkeit verworfen worden ist

Unterzeichner, (Name)
 (Vornamen)
 (Hauptwohntort),

zu diesem Zweck ermächtigt,

erklärt, beim Appellationshof Berufung einzulegen gegen den Beschluß des Hauptwahlvorstandes des Distriktes von zur Abweisung seiner Beschwerde bzw. der Beschwerde in bezug auf die Nichtwählbarkeit von Frau/Herrn:

(Name)
 (Vornamen)
 (Hauptwohntort)

....., den 2000

Angesichts der weiter oben abgegebenen Berufungserklärungen wird der Vorstandsvorsitzende sich morgen zwischen 11 und 13 Uhr zum Amtszimmer des Präsidenten des Appellationshofes begeben, um ihm ein Exemplar (1) des vorliegenden Protokolls und alle Unterlagen in bezug auf den Streitfall, der Gegenstand einer Berufung ist, auszuhändigen.

Für den Kandidaten Für den Kandidaten
 sind es (Anzahl) Unterlagen. sind es (Anzahl) Unterlagen.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Distriktes bittet, daß ihm der Tenor der zu treffenden Entscheide an folgende Adresse mitgeteilt wird:

Da der Vorstand feststellt, daß Berufung eingelegt worden ist, beschließt er, die Numerierung auf die Versammlung von Montag, dem 20. Tag vor der Wahl, zu verschieben.

(*) Unzutreffendes bitte sorgfältig streichen.

(1) Die Aushändigung eines Exemplars des vorliegenden Protokolls ist vorgesehen, weil die dem Gerichtshof vorzulegende Akte die Berufungserklärungen, die im Protokoll selbst vorzunehmen sind, umfassen muß.

C) NUMERIERUNG DER LISTEN UND ERSTELLEN DER STIMMZETTEL (*)

D) VERRICHTUNGEN DES HAUPTWAHLVORSTANDES DES DISTRIKTES AM MONTAG, DEM 20. TAG VOR DER WAHL

(Numerierung der Listen und Erstellen des Stimmzettels, nachdem der Vorstand die Entscheide des Appellationshofes zur Kenntnis genommen hat)

Der Vorsitzende gibt die Mitteilungen bekannt, die er vom Präsidenten des Appellationshofes erhalten hat und die weiter unten im genauen Wortlaut angeführt sind:

.....

Da der Vorstand feststellt, daß die Entscheidungen des Appellationshofes keine Änderung der Kandidatenliste, so wie sie endgültig festgelegt wurde, bewirken.

Da die Anzahl Kandidaten für ein Mandat als Provinzialratsmitglied nicht über der Anzahl zuzuteilender Mandate liegt,

ERKLÄRT DER HAUPTWAHLVORSTAND DES DISTRIKTES:

Frau/Herr,

allein als Kandidaten vorgeschlagen, werden sofort zu Provinzialratsmitgliedern ausgerufen.

Darüber ist das vorliegende Protokoll während der Sitzung in doppelter Ausfertigung erstellt und von allen Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet worden. Der Vorsitzende übermittelt dem Provinzialsekretär dieses Protokoll zusammen mit den Wahlvorschlägen und Annahmeerklärungen. Auszüge werden sofort den Gewählten zugesandt und in jeder Gemeinde des Kantons durch Aushang veröffentlicht.

Da der Vorstand feststellt, daß die Entscheidungen des Appellationshofes folgende Änderungen der Kandidatenliste bewirken:

.....

Da die Anzahl Kandidaten für ein Mandat als Provinzialratsmitglied nicht über der Anzahl zuzuteilender Mandate liegt,

ERKLÄRT DER HAUPTWAHLVORSTAND DES DISTRIKTES:

Frau/Herr,

allein als Kandidaten vorgeschlagen, werden sofort zu Provinzialratsmitgliedern ausgerufen.

Darüber ist das vorliegende Protokoll während der Sitzung in doppelter Ausfertigung erstellt und von den Vorstandsmitgliedern und Zeugen unterzeichnet worden. Der Vorsitzende übermittelt dem Provinzialsekretär dieses Protokoll zusammen mit den Wahlvorschlägen und Annahmeerklärungen. Auszüge werden sofort den Gewählten zugesandt und in jeder Gemeinde des Kantons durch Aushang veröffentlicht.

....., den 2000

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

Die Zeugen

(1) Die Aushändigung eines Exemplars des vorliegenden Protokolls ist vorgesehen, weil die dem Gerichtshof vorzulegende Akte die Berufungserklärungen, die im Protokoll selbst vorzunehmen sind, umfassen muß.

(*) Entfällt bei Berufung oder kampflosem Wahlausgang.

Wahldistrikt

Hauptwahlvorstand des Distriktes

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Notifizierung an die gewählten Kandidaten bei kampflosem Wahlausgang

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Distriktes übermittelt Frau/Herrn
den weiter unten aufgenommenen Auszug aus dem Protokoll des erwähnten Vorstandes vom heutigen Tag.

Da die Anzahl Kandidaten für ein Mandat als Provinzialratsmitglied nicht über der Anzahl zuzuteilender Mandate liegt,

ERKLÄRT DER HAUPTWAHLVORSTAND DES DISTRIKTES:

Frau/Herr,

.....
allein als Kandidaten vorgeschlagen, werden sofort zu Provinzialratsmitgliedern ausgerufen.

Darüber ist das vorliegende Protokoll während der Sitzung erstellt und von allen Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet worden. Der Vorsitzende übermittelt dem Provinzialsekretär dieses Protokoll zusammen mit den Wahlvorschlägen und Annahmeerklärungen. Auszüge werden sofort den Gewählten zugesandt.

....., den 2000

Der Sekretär
(gez.)

Die Beisitzer
(gez.)

Der Vorsitzende
(gez.)

Die Zeugen
(gez.)

FÜR GLEICHLAUTEND ERKLÄRT:

....., den 2000

Der Vorsitzende

FORMULAR H/19

Wahldistrikt

Hauptwahlvorstand des Distriktes

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Bekanntmachung bei kampflosem Wahlausgang

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Distriktes von
teilt den Provinzialratswählern des Wahldistriktes den folgenden Auszug aus dem Protokoll des erwähnten Vorstandes
vom heutigen Tag mit:

Da die Anzahl Kandidaten für ein Mandat als Provinzialratsmitglied nicht über der Anzahl zuzuteilender Mandate
liegt,

ERKLÄRT DER HAUPTWAHLVORSTAND DES DISTRIKTES:

Frau/Herr,
.....
.....
.....

allein als Kandidaten vorgeschlagen, werden sofort zu Provinzialratsmitgliedern ausgerufen.

Darüber ist das vorliegende Protokoll während der Sitzung erstellt und von allen Vorstandsmitgliedern und den
Zeugen unterzeichnet worden. Der Vorsitzende übermittelt dem Provinzialsekretär dieses Protokoll zusammen mit den
Wahlvorschlägen und Annahmeerklärungen. Auszüge werden sofort den Gewählten zugesandt und in jeder Gemeinde
des Distriktes durch Aushang veröffentlicht.

....., den 2000

Der Sekretär
(gez.)

Die Beisitzer
(gez.)

Der Vorsitzende
(gez.)

Die Zeugen
(gez.)

Demzufolge findet die für die Wahl vom 8. Oktober 2000 einberufene Versammlung der Wähler des Wahldistriktes
nicht statt.

....., den 2000

**Dem Bürgermeister der Gemeinde (1) zwecks Veröffentlichung
durch Aushang in der Gemeinde übersandt.**

(1) Betrifft alle Gemeinden des Wahldistriktes.

Provinz

Wahldistrikt

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Einseitige Gruppierungserklärung und Empfangsbescheinigung (1)

Die Unterzeichneten, Kandidaten, die zu den ersten drei Kandidaten ihrer Liste gehören und (2) für den Provinzialrat im Distrikt vorgeschlagen worden sind, von den sie vorschlagenden Personen zu diesem Zweck ermächtigt, erklären im Namen ihrer Liste, in Anwendung des Artikels 15 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen mit den weiter unten angeführten Kandidaten im Hinblick auf die Verteilung der Sitze eine Gruppe zu bilden.

<p>Liste des Distriktes von</p> <p>.....</p> <p>Hr./Fr. (3)</p>	<p>Liste des Distriktes von</p> <p>.....</p> <p>Hr./Fr. (3)</p>
<p>Liste des Distriktes von</p> <p>.....</p> <p>Hr./Fr. (3)</p>	<p>Liste des Distriktes von</p> <p>.....</p> <p>Hr./Fr. (3)</p>

(1) — Eine in einer getrennten Akte vorgenommene Gruppierungserklärung bindet die darin aufgeführten Kandidaten nur, insofern die Kandidaten oder zwei der drei ersten Kandidaten der angegebenen Listen ihr Einverständnis in einer gleichartigen Erklärung geben, die dem Vorsitzenden des Zentralwahlvorstandes des Bezirkes unter den gleichen Voraussetzungen wie die Gruppierungserklärung ausgehändigt wird.

— Eine Gruppierung kann nur für Listen, die in anderen Wahldistrikten desselben Bezirkes vorgeschlagen werden, erfolgen.

(2) Die Wörter "zu den ersten drei Kandidaten ihrer Liste gehören und" sind zu streichen, wenn die Liste nur einen oder zwei Kandidaten umfaßt.

(3) Die Namen aller Kandidaten sind anzugeben. Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.

<p>Liste des Distriktes von</p> <p>.....</p> <p>Hr./Fr; (3)</p>	<p>Liste des Distriktes von</p> <p>.....</p> <p>Hr./Fr. (3)</p>
---	---

Für die gesamte Gruppe benennen wir Frau/Herrn
als Zeugen und Frau/Herrn als Ersatzzeugen,
um den Verrichtungen des Zentralwahlvorstandes des Bezirkes beizuwohnen.

....., den 2000
(Unterschrift der Kandidaten, die die Erklärung machen)

EMPFANGSBESCHEINIGUNG (1)

(Muß vom Vorsitzenden des Zentralwahlvorstandes des Bezirkes einer von den Einreichern bereitgestellten Abschrift der Gruppierungserklärung beigefügt werden)

Der Unterzeichnete, Vorsitzender des Zentralwahlvorstandes des Bezirkes
....., bestätigt, aus den Händen von Frau/Herrn
..... (2) eine Gruppierungserklärung entgegengenommen zu haben,
wovon die vorliegende Unterlage eine gleichlautende Abschrift ist.

....., den 2000

(1) Diese Abschrift muß nicht von den Kandidaten unterzeichnet sein.

(2) Einer der Kandidaten der Liste, in deren Namen die Gruppierungserklärung vorgenommen wird. Der einreichende Kandidat muß nicht unbedingt Unterzeichner der Akte sein. Werden mehrere einseitige Gruppierungserklärungen gleichzeitig hinterlegt, ist jeder Kandidat, der auf einer der Listen steht, für die die Erklärungen gemacht werden, zur Hinterlegung befugt.

Verwaltungsbezirk

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Gegenseitige Gruppierungserklärung und Empfangsbescheinigung

Die Unterzeichneten, Kandidaten, die zu den ersten drei Kandidaten ihrer Liste gehören und (1) für den Provinzialrat in den weiter unten erwähnten Distrikten vorgeschlagen worden sind, von den sie vorschlagenden Personen zu diesem Zweck ermächtigt, erklären im Namen ihrer Liste, in Anwendung des Artikels 15 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen mit den Kandidaten, deren Namen in der vorliegenden Akte angegeben sind, im Hinblick auf die Verteilung der Sitze eine Gruppe zu bilden.

Distrikt		Distrikt	
NAMEN DER KANDIDATEN (2)	Unterschrift der Kandidaten, die die Erklärung machen (3)	NAMEN DER KANDIDATEN (2)	Unterschrift der Kandidaten, die die Erklärung machen (3)
Distrikt		Distrikt	

(1) Die Wörter "zu den ersten drei Kandidaten ihrer Liste gehören und" sind zu streichen, wenn die Liste nur einen oder zwei Kandidaten umfaßt.

(2) In dieser Spalte die Namen und Vornamen aller Kandidaten angeben. Es genügt nicht, die Namen von zwei der ersten drei Kandidaten anzugeben. Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

(3) In dieser Spalte müssen nicht die Unterschriften aller Kandidaten erscheinen. Es genügt, wenn zwei der ersten drei Kandidaten unterschreiben. Wenn eine Liste nur einen oder zwei Kandidaten umfaßt, ist seine bzw. ihre Unterschrift selbstverständlich erforderlich.

Distrikt		Distrikt	
NAMEN DER KANDIDATEN (2)	Unterschrift der Kandidaten, die die Erklärung machen (3)	NAMEN DER KANDIDATEN (2)	Unterschrift der Kandidaten, die die Erklärung machen (3)
Distrikt		Distrikt	
Distrikt		Distrikt	

Für die gesamte Gruppe benennen wir Frau/Herrn
als Zeugen und Frau/Herrn als Ersatzzeugen,
um den Verrichtungen des Zentralwahlvorstandes des Bezirkes beizuwohnen.

....., den 2000

EMPFANGSBESCHEINIGUNG
ANLAGE ZU FORMULAR H/21

Verwaltungsbezirk

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Der Unterzeichnete, Vorsitzender des Zentralwahlvorstandes des Bezirkes, bestätigt, aus den Händen von Frau/Herrn (1) eine in Anwendung des Artikels 15 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen vorgenommene gegenseitige Gruppierungserklärung entgegengenommen zu haben. Diese Erklärung betrifft die nachfolgend angeführten Kandidaten:

Für den Distrikt
Fr./Hrn.
.....
.....

Für den Distrikt
Fr./Hrn.
.....
.....

Für den Distrikt
Fr./Hrn.
.....
.....

Für den Distrikt
Fr./Hrn.
.....
.....

Für den Distrikt
Fr./Hrn.
.....
.....

Für den Distrikt
Fr./Hrn.
.....
.....

Für den Distrikt
Fr./Hrn.
.....
.....

....., den 2000
(Unterschrift des Vorsitzenden)

(1) Mindestens einer der in der gegenseitigen Gruppierungserklärung erwähnten Kandidaten. Der einreichende Kandidat muß nicht unbedingt Unterzeichner der Akte sein.

Zentralwahlvorstand des Bezirkes:

Hauptwahlvorstand

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Tabelle der Listen, die eine Gruppe bilden

(Art. 15 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen)

—

Aufgrund des Kandidatenlisten, so wie sie gemäß den Artikeln 11 bis 14 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen abgeschlossen worden sind;

Aufgrund der gemäß Artikel 15 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen gemachten Gruppierungserklärungen,

erstellt der Zentrwahlvorstand des Bezirkes die Tabelle der Listen, die eine Gruppe bilden, wie folgt:

GRUPPE

NAME (1)	VORNAME	BERUF	HAUPTWOHNORT
Distrikt — Liste Nr.			
Distrikt — Liste Nr.			
Distrikt — Liste Nr.			
Distrikt — Liste Nr.			
Distrikt — Liste Nr.			
Distrikt — Liste Nr.			
Distrikt — Liste Nr.			

(1) - Vor Name und Vorname ist der Vermerk «Frau (Fr.) oder «Herr» (Hr.) anzubringen.
 - Für den Hauptwohntort bitte vollständige Adresse mit Gemeinde und Postleitzahl angeben.

Der Zentrwahlvorstand des Bezirkes beschließt, daß eine Abschrift den Vorsitzenden aller betroffenen Distriktkollegien übermittelt wird mit der Bitte, die Listen in allen Gemeinden ihres Distriktes aushängen zu lassen.

Darüber ist in Anwesenheit der Zeugen das vorliegende Protokoll erstellt worden.

....., den 2000

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

Die Zeugen

Wahldistrikt

Wahlkanton

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Benennung der Zeugen für Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe

Die Unterzeichneten, für den Provinzialrat vorgeschlagene Kandidaten, benennen als Zeugen und Ersatzzeugen die Wähler, die weiter unten angegeben sind (oder: die in der von ihnen unterzeichneten, der vorliegenden Erklärung beigefügten Liste angegeben sind).

WAHLBÜROS

Wahlbüro, in dem die Zeugen tagen	Name und Vornamen (1) der: A) Zeugen B) Ersatzzeugen	Gemeinde	Straße und Nr.
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)

(1) - Die Zeugen und Ersatzzeugen müssen Wähler im Wahldistrikt sein. Um ihre Stimmen im Wahlbüro abgeben zu können, in dem sie ihr Mandat ausüben, müssen sie Wähler im betreffenden Wahldistrikt sein. Anderenfalls müssen sie in der Gemeinde und im Wahlbüro wählen, wo sie in den Wählerlisten eingetragen sind.

- Pro Liste dürfen nur ein Zeuge und ein Ersatzzeuge bestimmt werden.

- Bei gleichzeitigen Provinzial- und Gemeindewahlen nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons die Zeugenbenennungen für die Wahlbürovorstände am fünften Tag vor der Wahl entgegen.

- Wegen der Automatisierung der Wahl sind die Zählbüros aufgehoben, und die Totalisierung der Stimmen des gesamten Kantons wird unmittelbar vom Hauptwahlvorstand des Kantons vorgenommen.

- Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) oder "Frau" (Fr.) anzubringen.

Wahlbüro, in dem die Zeugen tagen	Name und Vornamen der: A) Zeugen B) Ersatzzeugen	Gemeinde	Straße und Nr.
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)

Wahlbüro, in dem die Zeugen tagen	Name und Vornamen der: A) Zeugen B) Ersatzzeugen	Gemeinde	Straße und Nr.
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)

....., den 2000

Name und Unterschrift der Kandidaten (2)

Name und Vorname	Unterschrift	Name und Vorname	Unterschrift

.....
(2) Es genügt, wenn die Benennung der Zeugen von einem oder mehreren Kandidaten derselben Liste unterzeichnet wird.

ANLAGE ZU FORMULAR H/23bis

Wahlbezirk
Wahlkanton
Hauptwahlvorstand des Kantons

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Protokoll über die Auslosung der überzähligen Zeugen
für Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe



Am Dienstag, dem 3. Oktober 2000 (5. Tag vor der Wahl), um 16 Uhr hat der Hauptwahlvorstand des Kantons in der Erwägung, daß für Wahlbüros mehr als ein Zeuge und (oder) ein Ersatzzeuge für ein und dieselbe Liste benannt worden sind, eine Auslosung vorgenommen.

Durch diese Auslosung wurden die nachstehend namentlich angeführten Zeugen und Ersatzzeugen einem anderen Wahlbüro zugeteilt als dem Wahlbüro, für das die Kandidaten sie benannt hatten, und zwar:

NAME UND VORNAMEN DER ZEUGEN (1)		Nr. der Liste des Kandidaten, der die Zeugen benannt hat	Durch das Los zugeteiltes Wahlbüro
Zeugen	Ersatzzeugen		
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..

(1) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) oder "Frau" (Fr.) anzubringen.

NAME UND VORNAMEN DER ZEUGEN (1)		Nr. der Liste des Kandidaten, der die Zeu- gen benannt hat	Durch das Los zugeteiltes Wahlbüro
Zeugen	Ersatzzeugen		
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..
.....	Nr.	Nr. .. statt Nr. ..

Infolge dieser Auslosung wurden folgende Personen abgewiesen:
 Zeugen, und, Ersatzzeugen.

Die betreffenden Zeugen und die Vorstandsvorsitzenden der Wahlbüros, in denen sie tagen sollen, werden sofort davon in Kenntnis gesetzt.

Anwesend waren:

....., den 2000

Der Sekretär

Der Vorsitzende

Wahldistrikt
 Wahlkanton
 Hauptwahlvorstand des Kantons

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Abschrift der "Benennung der Zeugen für Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe"

Vom Vorsitzenden an alle Hauptwahlvorstände der Gemeinden des Kantons zu übermitteln

WAHLBÜROS

Wahlbüro, in dem die Zeugen tagen	Name und Vornamen (1) der: A) Zeugen B) Ersatzzeugen	Gemeinde	Straße und Nr.
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)
Wahlbüro Nr.	A) B)

(1) - Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) oder "Frau" (Fr.) anzubringen.

- Wegen der Automatisierung der Wahl sind die Zählbüros aufgehoben, und die Totalisierung der Stimmen des gesamten Kantons wird unmittelbar vom Hauptwahlvorstand des Kantons vorgenommen.

Wahlbüro, in dem die Zeugen tagen	Name und Vornamen der: A) Zeugen B) Ersatzzeugen	Gemeinde	Straße und Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.
Wahlbüro Nr.	Nr.	Nr. statt Nr.

....., den 2000

Der Vorsitzende

FORMULAR H/29bis

Wahldistrikt

Wahlkanton

Hauptwahlvorstand des Kantons

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Mitteilung an die Vorsitzenden der Wahlvorstände von Wahlbüros
mit automatisierter Stimmabgabe

Vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons an Frau/Herrn, Vorsitzender des Wahlbüros Nr.

Sehr geehrte Frau ,

Sehr geehrter Herr ,

im Wahlkanton wird für die Wahlrichtungen ein automatisiertes Wahlverfahren angewandt werden.

Aufgrund dieser Automatisierung der Wahlrichtungen werden die Zählbüros aufgehoben, und die Totalisierung der Stimmen für die Provinzialwahlen des gesamten Kantons wird unmittelbar von meinem Hauptwahlvorstand des Kantons vorgenommen, und zwar in (Straße) Nr.

Daher müssen Sie nach der Schließung des Wahlbüros das Folgende gegen Empfangsbescheinigung zu meinem Hauptwahlvorstand bringen: die Datenträger (Original und eine Kopie) in getrennten, versiegelten Umschlägen, ein Exemplar des Protokolls und alle anderen vorgesehenen grünen Umschläge.

Abgesehen von den Wahldisketten, sind alle anderen vorgeschriebenen grünen Umschläge in einem Paket zusammenzuschließen.

Die Zeugen Ihrer Wahlsektion können Sie begleiten.

Sofort nach der Wahl müssen Sie (oder der von Ihnen bestimmte Beisitzer bzw. Sekretär) die versiegelte Urne gegen eine gemäß dem Muster in der Anlage ausgestellte Empfangsbescheinigung dem vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde bestimmten Verantwortlichen in (Straße) Nr. übergeben.

....., den 2000

Der Vorsitzende

An

Vorsitzender des Wahlbüros Nr.

..... (Straße) Nr.

in

Wahlkanton
Gemeinde

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Bescheinigung über den Empfang der elektronischen Urne

Der/Die Unterzeichnete, (Name, Vorname, Amt)
....., Beauftragter des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums
der Gemeinde bescheinigt hiermit, daß
....., Vorsitzender (Sekretär, beigeordneter
Sekretär, Beisitzer) (1) des Vorstandes des Wahlbüros Nr. ihm in Begleitung von
..... (Zeugen) die
versiegelte elektronische Urne mit den Magnetkarten und den Umschlag mit den nicht verwendeten Magnetkarten der
vorerwähnten Wahlen übergeben hat.

Der Beauftragte der Gemeindeverwaltung

(1) - Unzutreffendes bitte streichen.

- Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) oder "Frau" (Fr.) anzubringen.

FORMULAR H/30bis

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Benachrichtigung der Zeugen für Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe

Frau/Herrn
 (Straße) Nr.
 in

Wahlgesetz

Portofrei

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons

FORMULAR H/30bis

Wahlkanton

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Frau/Herrn
 (Straße) Nr....

Gemeinde

Sehr geehrte Frau,

Sehr geehrter Herr,

gemäß Artikel 9^{quater} des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen sind Sie von

.....

Kandidaten der Liste Nr., als Zeuge/Ersatzzeuge (1) benannt worden, um am Sonntag, dem 8. Oktober 2000, im
 Wahlbüro Nr. ... in
 (Straße) Nr., zu tagen.

Ich bitte Sie, um Uhr mit dem vorliegenden Schreiben, Ihrer Wahlaufforderung und Ihrem Personalausweis
 dort zu erscheinen.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Ein Kandidat der Liste Nr. ...

**N.B. 1) Sie werden gebeten, bei Verhinderung sofort einen der vorerwähnten Kandidaten zu verständigen.
 2) Die Zeugen wählen in dem Wahlbüro, für das sie benannt worden sind. Sie müssen jedoch Wähler in der
 Gemeinde sein.**

.....
 (1) Unzutreffendes bitte streichen.

Wahldistrikt
 Wahlkanton
 Hauptwahlvorstand des Kantons

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Benachrichtigung der Zeugen für Wahlbüros
 mit automatisierter Stimmabgabe, nach Auslosung

Frau/Herrn
 (Straße) Nr. ...
 Gemeinde

Sehr geehrte Frau,

Sehr geehrter Herr,

Für Liste Nr. ist für das Wahlbüro Nr. in der Gemeinde
 mehr als ein Zeuge bzw. Ersatzzeuge (1) benannt worden. Daher ist eine Auslosung vorgenommen worden.

A) Infolge dieser Auslosung sind Sie benannt worden, um am Sonntag, dem 8. Oktober 2000, als Zeuge bzw.
 Ersatzzeuge (1) im Wahlbüro Nr. der Gemeinde

in, (Straße)
 Nr., zu tagen (1).

Sie werden gebeten, um Uhr mit dem vorliegenden Schreiben, Ihrer Wahlaufforderung und Ihrem
 Personalausweis dort zu erscheinen.

ODER

B) Infolge dieser Auslosung müssen Sie Ihr Amt als Zeuge nicht ausüben (1).

....., den 2000

Der Vorsitzende

.....
 (1) Unzutreffendes bitte streichen.

Frau/Herrn

..... Straße Nr. ...

in

Wahlgesetz

Portofrei

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons

FORMULAR H/31BIS

Wahlkanton:
 Hauptwahlvorstand des Kantons

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Dem Vorsitzenden eines Wahlbüros mit automatisierter
 Stimmabgabe ausgestellte Bescheinigung (1)

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons, der beauftragt ist, die in den Wahlbüros Nr. ... bis Nr. erfolgten Stimmabgaben entgegenzunehmen, bestätigt, daß Frau/Herr Vorsitzender (oder Beisitzer) des Wahlbüros Nr., in Begleitung von Frau/Herrn, Zeugen, ihm die in den Artikeln 11 bis 13 des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl erwähnten grünen Umschläge unversehrt und ordnungsgemäß versiegelt ausgehändigt hat.

Er bestätigt durch die vorliegende Empfangsbescheinigung weiter, daß die Stimmabgaben, die auf den in Artikel 11 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Datenträgern registriert waren, um..... Uhr in das Totalisierungssystem Nr. des Kantons eingespeichert worden sind.

Die Anzahl eingespeicherter Magnetkarten für belgische Wähler beträgt:

Anzahl für ungültig erklärter Magnetkarten einschließlich derjenigen von belgischen Wählern, für die die Stimmabgabe für ungültig erklärt worden ist (2):

Der Vorsitzende
 (Name und Vorname)
 (Unterschrift)

N.B. Die Anzahl belgischer Wähler des Wahlbüros entspricht der Addition der Anzahl eingespeicherter Magnetkarten für belgische Wähler und der Anzahl belgischer Wähler, deren Stimmabgabe für ungültig erklärt worden ist (siehe Protokoll):

- Anzahl eingespeicherter Magnetkarten und
 für ungültig erklärter Magnetkarten von belgischen Wählern:

(1) In doppelter Ausfertigung ausgestellt.

(2) In Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 11. April 1994.

Wahldistrikt:
 Wahlkanton:
 Hauptwahlvorstand des Kantons

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
 Protokoll über die allgemeine Stimmenaushaltung (automatisiertes Wahlverfahren)

I. Bildung und Zusammensetzung des Vorstandes

Der Hauptwahlvorstand des Kantons von ist am 8. Oktober 2000 um Uhr
 in (Ort) zusammengetreten und setzt sich wie folgt zusammen (1):

Vorsitzender:

Beisitzer:

Beisitzer:

Beisitzer:

Beisitzer:

Sekretär:

Da eines der Vorstandsmitglieder abwesend oder verhindert war, ist der Vorstand gemäß Artikel 152 Absatz 2 des
 Wahlgesetzbuches vorgegangen. Dies betrifft Hrn./Fr.

Als Zeugen waren zugegen (2):

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

Der Vorstand hat sich sofort gebildet, und die Mitglieder haben sodann den Eid geleistet (2). Die Zeugen sind je
 nach Eintreffen eingewiesen worden und haben den vorgeschriebenen Eid geleistet.

Bemerkungen:

.....

(1) - Wenn der Sekretär fehlt oder das Amt eines Beisitzers ausüben mußte, nimmt ein Beisitzer das Amt des
 Sekretärs wahr. Gegebenenfalls wird dies unter der Rubrik "Bemerkungen" aufgezeichnet.

- Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) oder "Frau" (Fr.) anzubringen.

(2) Erscheinen mehrere Zeugen für dieselbe Liste, wird eine Auslosung vorgenommen. Unter der Rubrik
 "Bemerkungen" wird gegebenenfalls darauf hingewiesen.

Die durch Artikel 3^{undecies} des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen vorgeschriebene Eidesformel für Vorstandsmitglieder lautet:

« Ich schwöre, die Stimmen gewissenhaft zu zählen und das Stimmgeheimnis zu bewahren” oder: “Je jure de recenser fidèlement les suffrages et de garder le secret des votes” oder: “Ik zweer dat ik de stemmen getrouw zal opnemen en het geheim van de stemming zal bewaren”.

Für die Zeugen und den Sekretär lautet die Formel: “Ich schwöre, das Stimmgeheimnis zu bewahren” oder: “Je jure de garder le secret des votes” oder: “Ik zweer dat ik het geheim van de stemming zal bewaren”.

Der Beisitzer, der Sekretär und die Zeugen leisten den Eid vor dem Vorsitzenden; der Vorsitzende leistet ihn vor dem gebildeten Vorstand.

Der Vorsitzende, der Beisitzer oder der Sekretär, der im Laufe der Wahlverrichtungen als Ersatz für ein verhindertes Mitglied ernannt wird, leistet den besagten Eid vor Antreten seines Amtes. Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

ANLAGE ZU FORMULAR H/33BIS

Provinz:
 Hauptwahlvorstand des Kantons:
 mit automatisiertem Wahlverfahren

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Liste im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder mittels Banküberweisung an die Mitglieder des Wahlvorstandes

Die Unterzeichneten, Vorsitzender, Sekretär und Beisitzer des vorerwähnten Wahlvorstandes, erklären, daß die nachstehend erwähnten Angaben richtig sind.

NAME UND VORNAME (1)	ADRESSE	FUNKTION (2)	POSTLEITZAHL UND GEMEINDE	KONTONUMMER												BETRAG	UNTERSCHRIFT		
		V																2.500 F	
		S																1.000 F	
		B																1.000 F	
		B																1.000 F	
		B																1.000 F	
		B																1.000 F	

Der Vorsitzende dieses Wahlvorstandes bestätigt die Anwesenheit der Personen, deren Namen auf dieser Liste vermerkt sind. (Telefonnummer des Vorsitzenden. . . . /)
 Dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons übermittelt am.. /.. /.... (3)

Der Sekretär

Die Beisitzer

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes

Der Vorsitzende

(1) Vor Name und Vorname ist der Vermerk «Frau» (Fr.) oder «Herr» (Hr.) anzubringen.

(2) Was die Funktion betrifft, wie folgt ausfüllen: V für den Vorsitzenden, B für die Beisitzer und S für den Sekretär.

(3) Am Montag morgen nach der Wahl muß der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons dieses Formular und die anderen Zahlungsformulare des Wahlkantons dem Vorsteher des angegebenen Postamtes übergeben.

N.B.: Angaben bitte vollständig und deutlich anbringen, um eine rasche Zahlung zu gewährleisten. Überprüfen Sie Ihre Kontonummer.

ANLAGE ZU FORMULAR H/33BIS

Wahldistrikt:

Wahlkanton:

Hauptwahlvorstand des Kantons

Datum:

Uhrzeit:

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Zähltable

Liste Nr.

A) LISTENSTIMMEN (vollständige Listenstimmzettel)
 Nur im Kopffeld INSGESAMT:

B) VORZUGSSTIMMEN FÜR DIE KANDIDATEN (unvollständige Listenstimmzettel)

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

INSGESAMT: (1)

Wahlziffer (2)

Liste Nr.

A) LISTENSTIMMEN (vollständige Listenstimmzettel)
 Nur im Kopffeld INSGESAMT:

B) VORZUGSSTIMMEN FÜR DIE KANDIDATEN (unvollständige Listenstimmzettel)

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

INSGESAMT: (1)

Wahlziffer (2)

(1) Gesamtanzahl der Magnetkarten mit einer oder mehreren Vorzugstimmen für die Kandidaten.

(2) Die Wahlziffer jeder Liste besteht aus der Addition der Magnetkarten mit gültiger Stimmabgabe im Kopffeld oder mit gültiger Stimmabgabe für einen oder mehrere Kandidaten einer Liste.

Zusammenfassende Tabelle

—	Eingespeicherte Karten	:
—	Karten mit gültiger Stimmabgabe	:
—	Karten ohne Stimmabgabe	:
—	Karten mit für ungültig erklärter Stimmabgabe	:

Liste Nr. ... erhält:

Anzahl Karten mit Listenstimme (A)

Anzahl Karten mit einer oder mehreren Vorzugsstimmen (B)

WAHLZIFFER

Liste Nr. ... erhält:

Anzahl Karten mit Listenstimme (A)

Anzahl Karten mit einer oder mehreren Vorzugsstimmen (B)

WAHLZIFFER

Liste Nr. ... erhält:

Anzahl Karten mit Listenstimme (A)

Anzahl Karten mit einer oder mehreren Vorzugsstimmen (B)

WAHLZIFFER

Liste Nr. ... erhält:

Anzahl Karten mit Listenstimme (A)

Anzahl Karten mit einer oder mehreren Vorzugsstimmen (B)

WAHLZIFFER

Liste Nr. ... erhält:

Anzahl Karten mit Listenstimme (A)

Anzahl Karten mit einer oder mehreren Vorzugsstimmen (B)

WAHLZIFFER

N.B.: Wahlziffer = A +B

Liste Nr. ... erhält:

Anzahl Karten mit Listenstimme (A)
Anzahl Karten mit einer oder mehreren Vorzugsstimmen (B)
WAHLZIFFER

Liste Nr. ... erhält:

Anzahl Karten mit Listenstimme (A)
Anzahl Karten mit einer oder mehreren Vorzugsstimmen (B)
WAHLZIFFER
MACHT INSGESAMT:
(= Anzahl Karten mit gültiger Stimmabgabe)	=====

Der Vorstand stellt fest, daß die Addition der Wahlziffern eine Zahl ergibt, die der Anzahl Karten mit gültiger Stimmabgabe (.....) entspricht; diese erhält man, indem von der Anzahl in den Urnen vorgefundener Karten (.....) die Anzahl Karten ohne Stimmabgabe (.....) abgezogen werden.

....., den 2000

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

Die Zeugen

Wahldistrikt:
 Hauptwahlvorstand des Distriktes

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
 Allgemeine Stimmenaushaltung - Protokoll

Im Jahre zweitausend, am um Uhr, tritt der Hauptwahlvorstand des Distriktes (1) zusammen, um die allgemeine Auszählung der Stimmen vorzunehmen, die die Kandidaten für die Provinzialwahl vom..... erzielt haben.

Anwesend sind (2):

Vorsitzender:
 1. Beisitzer:
 2. Beisitzer:
 3. Beisitzer:
 4. Beisitzer:
 Sekretär:

Die Frauen/Herren (Vorsitzender oder Beisitzer) leisten den folgenden Eid vor dem gebildeten Vorstand: "Ich schwöre, die Stimmen gewissenhaft zu zählen und das Stimmgeheimnis zu bewahren. » oder: "Je jure de recenser fidelement les suffrages et de garder le secret des votes." oder: "Ik zweer dat ik de stemmen getrouw zal opnemen en het geheim van de stemming zal bewaren."

Die Frauen/Herren, Zeugen, und die Frauen/Herren Ersatzzeugen der Kandidaten, tagen im Vorstand (oder: Kein Zeuge wird vorstellig, um im Vorstand zu tagen).

Der Vorstand hat die versiegelten Umschläge mit den Tabellen mit den Ergebnissen der Auszählung erhalten und öffnet sie, um im Beisein der Zeugen die allgemeine Stimmenaushaltung vorzunehmen.

Das Ergebnis dieser Stimmenaushaltung ist in den Tabellen angegeben, die dem vorliegenden Protokoll beigefügt sind und von allen Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet werden.

A) IN DISTRIKTEN, IN DENEN ES KEINE LISTENGRUPPIERUNGEN GIBT, DAS PROTOKOLL NACH FERTIGSTELLUNG DER AUSZÄHLUNGSTABELLEN WIE FOLGT FORTSETZEN

Nachdem der Vorstand gemäß den Angaben der Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenaushaltung die Wahlziffer jeder der Listen festgelegt hat, nimmt er die Verteilung der Sitze gemäß der nachstehenden Tabelle I und Artikel 19 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen vor.

(1) Adresse bitte angeben.

(2) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.

TABELLE I - Verteilung der Sitze unter die Listen

		LISTE ...		LISTE ...		LISTE ...		LISTE ...		LISTE ...		LISTE ...	
Wahlziffer	Divisoren	Quotienten	Lfde Nr. der Quotienten	Quotienten	Lfde Nr. der Quotienten	Quotienten	Lfde Nr. der Quotienten	Quotienten	Lfde Nr. der Quotienten	Quotienten	Lfde Nr. der Quotienten	Quotienten	Lfde Nr. der Quotienten
		(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)
...	1											
	: 2												
	: 3												
	: 4												
	: 5												
	: 6												
	: 7												
	: 8												
	: 9												
	:10												
Anzahl der den einzelnen Listen zugeteilten Sitze (3)	 Sitze	 Sitze	 Sitze	 Sitze	 Sitze	 Sitze	

		LISTE ...		LISTE ...		LISTE ...		LISTE ...		LISTE ...		LISTE ...	
Wahlziffer	Divisoren	Quotienten	Lfde Nr. der Quotienten	Quotienten	Lfde Nr. der Quotienten	Quotienten	Lfde Nr. der Quotienten	Quotienten	Lfde Nr. der Quotienten	Quotienten	Lfde Nr. der Quotienten	Quotienten	Lfde Nr. der Quotienten
		(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)
...	1											
	: 2												
	: 3												
	: 4												
	: 5												
	: 6												
	: 7												
	: 8												
	: 9												
	:10												
Anzahl der den einzelnen Listen zugeteilten Sitze (3)	 Sitze	 Sitze	 Sitze	 Sitze	 Sitze	 Sitze	

(1) In dieser Spalte oben die Wahlziffer der Liste (Divisor 1) eintragen, und danach auf Höhe der folgenden Divisoren (2, 3, 4 usw.) die Quotienten der Teilung der Wahlziffer der Liste durch die erwähnten Divisoren eintragen.

(2) Neben den Quotienten in der Reihenfolge ihrer Größe die Ziffern 1, 2, 3 usw. eintragen, bis die Anzahl verfügbarer Sitze erreicht ist.

(3) Entspricht der Anzahl nützlicher Quotienten, das heißt der Quotienten, denen eine laufende Nummer zugeteilt worden ist.

Gegebenenfalls streichen:

Nachdem der Vorstand festgestellt hat, daß die Liste(n) Nr. Sitz(e) mehr erhält (erhalten), als sie Kandidaten zählt (zählen), zieht er diesen (diese) Sitz(e) von der Anzahl derjenigen ab, die besagte Liste(n) erhalten hat (haben), streicht in der obenstehenden Tabelle den (die) Quotienten, für den (die) dieser (diese) Sitz(e) zugeteilt worden ist (sind), und setzt die Verteilung der Sitze unter die anderen Listen fort.

Gemäß Artikel 21 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen ermittelt der Vorstand anschließend die Wählbarkeitsziffer der Listen, die bei der vorangehenden Verteilung wenigstens einen Sitz erhalten haben (1).

TABELLE II - Berechnung der Wählbarkeitsziffer

BESTANDTEILE FÜR DIE ERRECHNUNG DER WÄHLBARKEITSZIFFER	LISTE	LISTE	LISTE	LISTE
Vollständige Listenstimmzettel (2)				
Unvollständige Listenstimmzettel (mit Vorzugsstimmen) (3)				
Insgesamt				
Zu multiplizieren mit der Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze	X	X	X	X
Macht				
Zu teilen durch die Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze + 1	: + 1 =	: + 1 =	: + 1 =	: + 1 =
Ergebnis (Quotient) dieser Teilung = Wählbarkeitsziffer der Liste				
BESTANDTEILE FÜR DIE ERRECHNUNG DER WÄHLBARKEITSZIFFER	LISTE	LISTE	LISTE	LISTE
Vollständige Listenstimmzettel (2)				
Unvollständige Listenstimmzettel (mit Vorzugsstimmen) (3)				
Insgesamt				
Zu multiplizieren mit der Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze	X	X	X	X
Macht				
Zu teilen durch die Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze + 1	: + 1 =	: + 1 =	: + 1 =	: + 1 =
Ergebnis (Quotient) dieser Teilung = Wählbarkeitsziffer der Liste				

Gemäß Artikel 21 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen nimmt der Vorstand für die Listen, die mindestens einen Sitz erzielt haben, nun die individuelle Zuteilung der Stimmabgaben im Kopffeld (vollständige Listenstimmzettel) vor und errechnet die Anzahl Stimmen, die jedem Kandidaten zukommt.

(1) Die Wählbarkeitsziffer jeder Liste ergibt sich aus der Teilung der Anzahl in Betracht kommender Stimmen durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste zugeteilt worden sind. Die Anzahl der in Betracht kommenden Stimmen wird ermittelt, indem die Anzahl Listenstimmzettel (mit Stimmabgabe im Kopffeld oder neben einem oder mehreren Kandidaten der Liste) durch die Anzahl der durch die Liste erzielten Sitze multipliziert wird.

(2) Vollständige Listenstimmzettel sind Stimmzettel mit gültiger Stimmabgabe im Kopffeld.

(3) Unvollständige Listenstimmzettel sind Stimmzettel mit gültiger Stimmabgabe neben einem oder mehreren Kandidaten derselben Liste.

Die Tabelle weiter unten gibt das Ergebnis dieser Zuteilung an.

TABELLE III - Bestimmung der ordentlichen Ratsmitglieder

LISTE Wählbarkeitsziffer: Anzahl der Liste zugeteilter Sitze: Anzahl vollständiger Listenstimmzetteln: Zu multiplizieren mit der Anzahl der Liste zugeteilter Sitze, und dieses Produkt durch zwei teilen: Das Ergebnis entspricht der Anzahl Stimmen, die den Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge zu übertragen ist (1): =				LISTE Wählbarkeitsziffer: Anzahl der Liste zugeteilter Sitze: Anzahl vollständiger Listenstimmzetteln: Zu multiplizieren mit der Anzahl der Liste zugeteilter Sitze, und dieses Produkt durch zwei teilen: Das Ergebnis entspricht der Anzahl Stimmen, die den Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge zu übertragen ist (1): =			
NAMEN der Kandidaten in der Vor- schlagsrei- henfolge	Anzahl Vorzugs- stimmen (2)	Anzahl über- tragener Li- stenstim- men	Gesamtanzahl Stim- men für jeden Kandi- daten (Summe Spalte 2 + 3)	NAMEN der Kandidaten in der Vor- schlagsrei- henfolge	Anzahl Vorzugs- stimmen (2)	Anzahl über- tragener Li- stenstim- men	Gesamtanzahl Stim- men für jeden Kandi- daten (Summe Spalte 2 + 3)

Der Vorstand unterstreicht die Namen der Kandidaten, die er als ordentliche Ratsmitglieder bestimmt.

(1) Die Übertragung der Stimmen geschieht folgendermaßen: Den Vorzugsstimmen, die der erste Kandidat der Liste erhalten hat, werden so viele Listenstimmen hinzugefügt, wie nötig sind, um die Wählbarkeitsziffer dieser Liste zu erreichen; ist ein Überschuß vorhanden, so wird er auf die gleiche Art und Weise dem zweiten Kandidaten zugeteilt, und so weiter, bis alle Listenstimmen zugeteilt sind.

(2) Neben dem Namen des Kandidaten die Anzahl seiner Vorzugsstimmen gemäß den Angaben der Zähltable eintragen.

Nachdem der Vorstand die ordentlichen Ratsmitglieder bestimmt hat, nimmt er gemäß Artikel 21 § 2 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen eine neue individuelle Zuteilung der die Vorschlagsreihenfolge unterstützenden Listenstimmen vor. Dabei beginnt er mit dem ersten der nicht gewählten Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge.

Die Tabelle weiter unten gibt das Ergebnis dieser Zuteilung an.

TABELLE IV - Bestimmung der Ersatzmitglieder des Rates (1)

LISTE Wählbarkeitsziffer: Anzahl der Liste zugeteilter Sitze: Anzahl vollständiger Listenstimmzetteln: Zu multiplizieren mit der Anzahl der Liste zugeteilter Sitze, und dieses Produkt durch zwei teilen: (2) Das Ergebnis entspricht der Anzahl Stimmen, die den Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge zu übertragen ist: =				LISTE Wählbarkeitsziffer: Anzahl der Liste zugeteilter Sitze: Anzahl vollständiger Listenstimmzetteln: Zu multiplizieren mit der Anzahl der Liste zugeteilter Sitze, und dieses Produkt durch zwei teilen: (2) Das Ergebnis entspricht der Anzahl Stimmen, die den Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge zu übertragen ist: =			
NAMEN der Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge	Anzahl Vorzugsstimmen (3)	Anzahl übertragener Listenstimmen	Gesamtanzahl Stimmen für jeden Kandidaten (Summe Spalte 2 + 3)	NAMEN der Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge	Anzahl Vorzugsstimmen (3)	Anzahl übertragener Listenstimmen	Gesamtanzahl Stimmen für jeden Kandidaten (Summe Spalte 2 + 3)

Der Vorstand vermerkt hinter dem Namen der Kandidaten, die er als Ersatzmitglieder des Rates bestimmt hat, die Reihenfolge ihrer Bestimmung.

(1) Alle nichtgewählten Kandidaten werden zu Ersatzmitgliedern erklärt. Die nichtgewählten Kandidaten müssen mindestens eine Vorzugsstimme erhalten haben.

(2) Gleiche Zahl wie in Tabelle III.

(3) Neben dem Namen des Kandidaten die Anzahl seiner Vorzugsstimmen gemäß den Angaben der Zähltable und der Spalte 2 von Tabelle III eintragen.

Die Öffentlichkeit wird in den Tagungsraum des Vorstandes eingelassen, und der Vorsitzende macht der Versammlung folgende Mitteilung:

Aus den Zahlenangaben in der Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenausszählung ergibt sich folgendes (1):

Liste Nr. ... erhält Sitze.

Liste Nr. ... erhält Sitze.

Liste Nr. ... erhält Sitze.

Liste Nr. ... erhält Sitze.

Liste Nr. ... erhält Sitze.

Liste Nr. ... erhält Sitze.

Liste Nr. ... erhält Sitze.

Liste Nr. ... erhält Sitze.

Liste Nr. ... erhält Sitze.

Liste Nr. ... erhält Sitze.

Liste Nr. ... erhält Sitze.

Liste Nr. ... erhält Sitze.

Zu Provinzialratsmitgliedern werden ausgerufen (2):

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

(1) Im Falle der Anwendung von Artikel 20 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen entspricht die Anzahl Sitze, die hier zu erwähnen ist, für eine Liste, die mehr Sitze erhalten hat, als sie Kandidaten zählt, der Anzahl Sitze, die sie tatsächlich erhält; diese Anzahl entspricht der Anzahl ihrer Kandidaten.

(2) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.

Folgende Kandidaten werden zu Ersatzmitgliedern erklärt (2):

	Für Liste	Für Liste	Für Liste
1. Ersatzmitglied:
2. Ersatzmitglied:
3. Ersatzmitglied:

	Für Liste	Für Liste	Für Liste
1. Ersatzmitglied:
2. Ersatzmitglied:
3. Ersatzmitglied:

	Für Liste	Für Liste	Für Liste
1. Ersatzmitglied:
2. Ersatzmitglied:
3. Ersatzmitglied:

	Für Liste	Für Liste	Für Liste
1. Ersatzmitglied:
2. Ersatzmitglied:
3. Ersatzmitglied:

Darüber ist das vorliegende Protokoll während der Sitzung erstellt und von allen Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet worden. Dieses Protokoll, dem die Tabellen mit den Ergebnissen der Stimmentzählung, die pro Wahlkanton gebündelten Protokolle der Wahl- und Zählbürovorstände, die Wahlvorschläge und die pro Wahlkanton gebündelten beanstandeten Stimmzettel beigefügt werden, übermittelt der Vorsitzende sofort, das heißt innerhalb vierundzwanzigstündiger Frist, dem Provinzialsekretär.

Auszüge aus diesem Protokoll werden den Gewählten zugesandt.

, den 2000
Der Sekretär	Der Vorsitzende
Die Beisitzer	Die Zeugen

P.S.: Vergessen Sie bitte nicht, im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons am Distrikthauptort spätestens am Wahltag die in der Anlage beigefügte Liste - ordnungsgemäß ausgefüllt - zu übergeben.

B) IN DISTRIKTEN, IN DENEN ES LISTENGRUPPIERUNGEN GIBT, DAS PROTOKOLL NACH FERTIGSTELLUNG DER AUSZÄHLUNGSTABELLEN WIE FOLGT FORTSETZEN.

Nachdem der Vorstand gemäß den Angaben der Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenausszählung die Wahlziffer jeder der Listen festgelegt hat, legt er den Wahldivisor (1) fest und bestimmt für jede Liste die Anzahl unmittelbar erzielter Sitze (2) und die Anzahl noch nicht verwendeter Stimmen (3).

Die ermittelten Zahlen werden in die nachfolgende Tabelle eingetragen.

Wahldivisor:

Nummern der Listen	Wahlziffern	Anzahl unmittelbar erzielter Sitze	Anzahl noch nicht verwendeter Stimmen
Liste
Liste
Liste
Liste
Liste
Liste
Liste
Liste
Liste
Liste
Liste
Liste

Die Liste erzielt Sitze bei dieser ersten Verteilung.

Die Liste erzielt deren

Die Liste erzielt deren

Die Liste erzielt deren

Die Liste erzielt deren

Die Liste erzielt deren

Die Liste erzielt deren

Macht insgesamt Sitze - Es bleiben noch Sitze zu verteilen.

.....

(1) Der Wahldivisor entspricht dem Quotienten der Teilung der Gesamtanzahl gültiger Stimmen durch die Gesamtanzahl der im Distrikt zu verteilenden Sitze.

(2) Die Zahl entspricht dem auf die ganze Zahl begrenzten Quotienten der Teilung der Wahlziffer der Liste durch den Wahldivisor.

(3) Diese Zahl entspricht dem Rest der auf die ganze Zahl begrenzten Teilung der Wahlziffer durch den Wahldivisor. Für Listen, deren Wahlziffer unter diesem Wahldivisor liegt, ist keine Teilung vorzunehmen, und die ganze Wahlziffer bildet die Anzahl noch nicht verwendeter Stimmen.

Die Öffentlichkeit wird in den Tagungsraum des Vorstandes eingelassen, und der Vorsitzende gibt den Anwesenden die ermittelten Ergebnisse bekannt (4).

Darüber ist das vorliegende Protokoll während der Sitzung erstellt und von allen Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet worden. Dieses Protokoll wird sofort dem Vorsitzenden des Zentralwahlvorstandes des Bezirkes übermittelt. Die Tabellen mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung, die pro Wahlkanton gebündelten Protokolle der Wahl- und Zählbürovorstände, die Wahlvorschläge und die pro Wahlkanton gebündelten beanstandeten Stimmzettel übermittelt der Vorsitzende sofort, das heißt innerhalb vierundzwanzigstündiger Frist, dem Provinzialsekretär.

....., den 2000

Der Sekretär
Der Vorsitzende

Die Beisitzer
Die Zeugen

P.S.: Vergessen Sie bitte nicht, im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons am Distrikthauptort spätestens am Wahltag die in der Anlage beigefügte Liste - ordnungsmäßig ausgefüllt - zu übergeben.

(4) Die öffentlich zu verkündenden Ergebnisse umfassen neben den Ergebnissen der vorstehenden Tabelle die Bekanntgabe der Gesamtanzahl gültiger Stimmen, des Wahldivisors und - für jede der Listen - der Anzahl Stimmzettel mit Listenstimme (vollständige Listenstimmzettel), der Anzahl Stimmzettel mit Vorzugsstimmen (unvollständige Listenstimmzettel) und der Anzahl von den einzelnen Kandidaten erzielten Vorzugsstimmen. Es werden keine Gewählten ausgerufen.

Wahldistrikt:
Hauptwahlvorstand des Distriktes

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Stimmenauszählung pro Liste

Zusammenfassung: Wahlkantone	Nummern der Wahlbüros, die von diesen Vor- ständen ausge- zählt worden sind	Anzahl in den Urnenvorgefun- dener Stimm- zettel	Anzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel	Anzahl gültiger Stimmzettel	Anzahl Listen- stimmen (voll- ständige Listen- stimmzettel)	Anzahl Stimmzet- tel mit Vorzugs- stimmen (unvollständige Listenstimmzet- tel)	LISTE																
							Den weiter unten angeführten Kandidaten zugeteilte Anzahl Vorzugsstimmen																
Kanton																							
Kanton																							
Kanton																							
Kanton																							
Kanton																							
Kanton																							
Kanton																							
Kanton																							
Insgesamt																							

Gesamtanzahl Stimmzettel mit Listenstimmen und Vorzugsstimmen:
(Wahlziffer der Liste)

Unterschriften

Die Vorstandsmitglieder

Die Zeugen

Provinz:
 Distrikt:
 Hauptwahlvorstand des Distriktes:
 Wahlkanton des Hauptortes

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Liste im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder
 mittels Banküberweisung an die Mitglieder des Wahlvorstandes

Die Unterzeichneten, Vorsitzender, Sekretär und Beisitzer des vorerwähnten Wahlvorstandes, erklären, daß die nachstehend erwähnten Angaben richtig sind.

NAME UND VORNAME (1)	ADRESSE	FUNKTION (2)	POSTLEITZAHL UND GEMEINDE	KONTONUMMER												BETRAG	UNTERSCHRIFT		
		V																3.000	
		S																2.000	
		B																2.000	
		B																2.000	
		B																2.000	
		B																2.000	

Der Vorsitzende dieses Wahlvorstandes bestätigt die Anwesenheit der Personen, deren Namen auf dieser Liste vermerkt sind. (Telefonnummer des Vorsitzenden: ../.....)
 Dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons am Distrikthauptort übermittelt am .. /.. /.... (3)

Der Sekretär

Die Beisitzer

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes
 Der Vorsitzende

(1) Vor Name und Vorname ist der Vermerk «Frau» (Fr.) oder «Herr» (Hr.) anzubringen.

(2) Was die Funktion betrifft, wie folgt ausfüllen: V für den Vorsitzenden, B für die Beisitzer und S für den Sekretär.

(3) Am Montag morgen nach der Wahl muß der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons dieses Formular und die anderen Zahlungsformulare des Wahlkantons dem Vorsteher des angegebenen Postamtes übergeben.

N.B. Angaben bitte vollständig und deutlich anbringen, um eine rasche Zahlung zu gewährleisten. Überprüfen Sie Ihre Kontonummer.

FORMULAR H/35

Zentralwahlvorstand des Bezirkes:

Hauptwahlvorstand

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Sitzverteilung für den gesamten Bezirk - Protokoll

Im Jahre zweitausend, am Montag, dem, um Uhr(1) tritt der Zentralwahlvorstand des Bezirkes in (2) zusammen, um die Verteilung der Sitze unter die Kandidaten für die Provinzialwahl vom vorzunehmen.

Anwesend sind (3):

Vorsitzender:

1. Beisitzer:

2. Beisitzer:

3. Beisitzer:

4. Beisitzer:

Sekretär:

Die Frauen/Herren (3)
....., Zeugen, und die
Frauen/Herren (3),
Ersatzzeugen, tagen im Vorstand (oder: Kein Zeuge wird vorstellig, um im Vorstand zu tagen).

Der Vorsitzende übergibt dem Vorstand die Protokolle über die allgemeine Stimmenauszählung, die er in Begleitung von den Frauen/Herren (3), Zeugen, und von den Frauen/Herren (3), Ersatzzeugen, auf dem Postamt abholen war und die ihm dort versiegelt und gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt worden sind.

Die Anzahl Umschläge beträgt . Sie sind unter Aufsicht der obengenannten Zeugen zum Sitz des Hauptwahlvorstandes gebracht worden.

(1) Normalerweise um 12 Uhr, vorbehaltlich Verspätung (Art. 20 § 2 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen)

(2) Adresse bitte angeben.

(3) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.

A) ZUTEILUNG DER SITZE

Der Vorsitzende öffnet die Umschläge, und der Vorstand nimmt die weiter unten angegebenen Feststellungen und Verrichtungen vor, wobei die Ergebnisse in den beiliegenden Tabellen I, II, III und IV angegeben werden.

Nachdem der Vorstand festgestellt hat, daß keine der Listen, die Gruppe, Gruppe und Gruppe bilden, eine Stimmenanzahl von mindestens 66 Prozent des Wahldivisors erhalten hat, erklärt er diese Listen für ausgeschlossen von der Sitzverteilung.

Die folgenden Verrichtungen finden also keine Anwendung auf diese Listen.

Das gleiche gilt für die einzelstehende(n) Liste(n) Nr. und Nr. des Distriktes; Nr. und Nr. des Distriktes; Nr. und Nr. des Distriktes, da die Wahlziffer dieser Liste(n) 66 Prozent des Wahldivisors nicht erreicht.

Zur zusätzlichen Verteilung der Sitze läßt der Vorstand Gruppe, Gruppe, Gruppe und Gruppe und die einzelstehenden Listen Nr. und Nr. des Distriktes, Nr. und Nr. des Distriktes und Nr. und Nr. des Distriktes zu.

Der Vorstand trägt in Tabelle I die Zusammensetzung jeder Listengruppierung (Listennummern), die Wahlziffer jeder Liste und ihren Wahlquotienten ein.

Der Vorstand legt die Bezirkswahlziffern der Listengruppierungen fest, die zur Verteilung zugelassen sind, und trägt sie in Tabelle I ein.

Er legt die Anzahl der von jeder Gruppe bereits erzielten Sitze fest, indem er die Sitze zusammenrechnet, die von den Listen, die die Gruppe bilden, unmittelbar erzielt wurden. Er trägt diese Zahlen in Tabelle I und in die zusammenfassende Tabelle (Tabelle IV) ein, in der er ebenfalls die Anzahl der von jeder Liste bereits erzielten Sitze einträgt. Außerdem trägt er in Tabelle IV die Anzahl der jedem Distrikt und dem gesamten Bezirk zukommenden Sitze, der bereits vergebenen Sitze und der noch zu vergebenden Sitze (zusätzlichen Sitze) ein.

So wird festgestellt, daß Sitze im Distrikt; Sitze im Distrikt; Sitze im Distrikt und Sitze im Distrikt, das heißt zusätzliche Sitze im gesamten Bezirk, noch zu vergeben sind.

Der Vorstand verteilt diese Sitze unter die Gruppen und die einzelstehenden Listen gemäß Artikel 20 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen.

Zur Ermittlung der Rechte dieser Gruppen und Listen trägt der Vorstand zuerst in die erste Linie der Tabelle II die Wahlziffern der Gruppen und der einzelstehenden Listen ein, die zur Verteilung zugelassen sind, und unter jede dieser Zahlen trägt er nacheinander die Quotienten ein, die sich aus der Teilung der Wahlziffer durch die um eins, zwei, drei usw. erhöhte Anzahl der von der Liste bereits erzielten Sitze ergeben. Die Anzahl der bereits erzielten Sitze und die aufeinanderfolgenden Divisoren, die sich aus der Anzahl bereits erzielter Sitze plus 1, 2, 3 usw. ergeben, werden zur Erinnerung im Rand der jeweiligen Spalten vermerkt.

Nachdem der Vorstand die Tabelle der Quotienten auf diese Weise ausgefüllt hat, hakt er die(1) höchsten Quotienten ab, trägt sie nacheinander in der Reihenfolge ihrer Größe ein und vermerkt neben jedem dieser Quotienten die Gruppe oder die einzelstehende Liste, zu der der Quotient gehört und der demnach die zusätzlichen Sitze zukommen.

Das Ergebnis ist das folgende:

1. Quotient:; Gruppe oder Liste des Distriktes
2. Quotient:; Gruppe oder Liste des Distriktes
3. Quotient:; Gruppe oder Liste des Distriktes
4. Quotient:; Gruppe oder Liste des Distriktes
5. Quotient:; Gruppe oder Liste des Distriktes
6. Quotient:; Gruppe oder Liste des Distriktes
7. Quotient:; Gruppe oder Liste des Distriktes

Der Vorstand teilt sofort der einzelstehenden Liste Nr. des Distriktes und der einzelstehenden Liste Nr. des Distriktes die Sitze, die ihnen zukommen, zu und trägt diese Zuteilung in Tabelle IV in die Spalte(n) für einzelstehende Listen ein; für jeden zugeteilten Sitz streicht er einen der Striche in der Spalte für die Eintragung der Anzahl der im betreffenden Distrikt noch zu vergebenden Sitze (2).

Da der Vorstand feststellt, daß die einzelstehende Liste Nr. des Distriktes den Sitz nicht erhalten kann, der ihr zukommen sollte, weil die vor ihr berücksichtigte einzelstehende Liste Nr. den alleinigen zusätzlichen Sitz erhalten hat, der in diesem Wahlgebiet zuzuteilen war, erklärt er, daß Artikel 20 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen anzuwenden ist, nachdem die Distrikte bestimmt worden sind, in denen die Gruppen Anrecht auf zusätzliche Sitze haben (siehe weiter unten) (3).

Der Vorstand stellt fest, daß die zusätzlichen Sitze, (die noch zu vergeben sind und (4)) die den Listengruppierungen zukommen, ihnen in der folgenden Reihenfolge zugeteilt werden müssen:

1. Gruppe: 3. Gruppe: 5. Gruppe:
2. Gruppe: 4. Gruppe: 6. Gruppe:

(1) Anzahl, der der Anzahl zusätzlich zu vergebender Sitze entspricht.

(2) Streichen, wenn keine einzelstehende Liste einen zusätzlichen Sitz erhält.

(3) Streichen, wenn der vorgesehene Fall nicht eintritt.

(4) Streichen, wenn keine Liste einen zusätzlichen Sitz erhält.

TABELLE I

WAHLZIFFERN UND WAHLQUOTIENTEN

Wahldistrikte	Listengruppierungen, die zur Verteilung zugelassen sind															Einzelstehende Listen (deren Kandidaten keine gültige Listengruppierungserklärung abgegeben haben), die zur Verteilung zugelassen sind		
	Gruppe A			Gruppe B			Gruppe C			Gruppe D			Gruppe E					
	Listen, die die Gruppe bilden	Wahlziffern	Wahlquotienten	Listen, die die Gruppe bilden	Wahlziffern	Wahlquotienten	Listen, die die Gruppe bilden	Wahlziffern	Wahlquotienten	Listen, die die Gruppe bilden	Wahlziffern	Wahlquotienten	Listen, die die Gruppe bilden	Wahlziffern	Wahlquotienten	Listennummern	Wahlziffern	Wahlquotienten
.....																		
.....																		
.....																		
.....																		
.....																		
.....																		
Insgesamt:																		
— Wahlziffer des Bezirkes																		
— Anzahl bereits erzielter Sitze (ganze Zahl der Wahlquotienten, ohne Berücksichtigung des Bruchs)																		

TABELLE II

ALLGEMEINE BRAUCHBARE QUOTIENTEN FÜR DIE ZUSÄTZLICHE VERTEILUNG DER SITZE

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Einzelstehende Listen — Nr. des Distrikts
Wahlziffern						
(Anzahl bereits erzielter Sitze						
Brauchbare Quotienten, die man durch Teilung der Wahlziffer durch die Anzahl bereits erzielter Sitze plus 1, 2, 3, 4 usw. erhält (1)						

{ + 1
+ 2
+ 3
+ 4

(1) Das Zeichen + bezieht sich auf die Quotienten, die die Zuteilung eines Sitzes bestimmen.

TABELLE III

NICHT VERTRETENE STIMMENÜBERSCHÜSSE

Gruppe A		Gruppe B		Gruppe C		Gruppe D		Gruppe E	
Nicht vertretene Stimmenüberschüsse	Distrikte	Nicht vertretene Stimmenüberschüsse	Distrikte	Nicht vertretene Stimmenüberschüsse	Distrikte	Nicht vertretene Stimmenüberschüsse	Distrikte	Nicht vertretene Stimmenüberschüsse	Distrikte

TABELLE IV (Zusammenfassung)

WAHLDISTRIKTE	Anzahl Sitze			ANZAHL DER DURCH DIE ERSTE VERTEILUNG BEREITS ERZIELTER SITZE N.B. Nach dem Zeichen + kommt die Anzahl der durch die zusätzliche Verteilung zugeteilten Sitze und danach die Zusammenrechnung (2)					
	Insgesamt	Bereits erzielt	Noch zu vergeben (1)	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Einzelstehende Listen
				(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =
				(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	
				(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	
				(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	
				(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	
				(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	
				(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	
				(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	(Liste)+ =	
Insgesamt (für den Bezirk)				+ =	+ =	+ =	+ =	+ =	keine Totalisierungen

(1) Striche benutzen. Bei Zuteilung eines zusätzlichen Sitzes jeweils einen Strich streichen.

(2) Hat eine Liste bei der ersten Verteilung mehr Sitze erzielt, als sie ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten zählt, ist das Zeichen + durch das Zeichen - zu ersetzen. Geht dieser Überschuß nur aus der zusätzlichen Verteilung hervor, ist nur der überschüssige Sitz nach dem Zeichen + zu streichen.

Zur Bestimmung der Distrikte, in denen diese Gruppen die Sitze erhalten werden, die ihnen zukommen, trägt der Vorstand in (beiliegende) Tabelle III, die so viele Spalten umfaßt, wie es Gruppen gibt, die mindestens einen zusätzlichen Sitz erhalten, die Anzahl der nicht verwendeten Stimmen der verschiedenen Listen ein, die eine Gruppe bilden. Diese Zahlen werden gemäß ihrer Größenordnung senkrecht untereinander eingetragen, wobei mit der höchsten Zahl begonnen wird. Dabei kommt nach jeder Zahl der Name des Distriktes zu stehen, auf den sie sich bezieht.

Die zusätzlichen Sitze stehen in der durch die Klassierung der Wahlquotienten auf Bezirksebene festgelegten Reihenfolge den Listengruppen zu, die zur zusätzlichen Verteilung zugelassen werden.

Der Vorstand ruft jede Gruppe nacheinander in der obenerwähnten Reihenfolge auf und teilt der ersten Gruppe den ersten zusätzlichen Sitz zu. Dieser Sitz wird der betreffenden Gruppe im Distrikt, der in der dieser Gruppe vorbehaltenen Spalte an erster Stelle steht, zugeteilt. Der zweite Wahlquotient auf Bezirksebene ergibt die Zuteilung des zweiten zusätzlichen Sitzes. Dieser kommt gleichfalls der betreffenden Gruppe im Distrikt zu, der in der dieser Gruppe vorbehaltenen Spalte an erster Stelle steht, das heißt in demjenigen, in dem sie den höchsten noch nicht vertretenen Stimmenüberschuß aufweist.

Der Vorstand führt diese Verrichtungen gemäß demselben Verfahren weiter, bis alle zusätzlichen Sitze zugeteilt sind. Hat ein Distrikt die vollständige Anzahl zusätzlicher Sitze erhalten, die ihm zukommt, teilt der Vorstand den betreffenden Sitz dem Distrikt zu, in dem die betreffende Gruppe den höchsten noch nicht vertretenen Stimmenüberschuß aufweist, sofern noch Sitze zu vergeben sind. Es ist zu bemerken, daß ein zweiter zusätzlicher Sitz derjenigen Liste der Gruppe, die den höchsten noch nicht vertretenen Stimmenüberschuß aufweist, erst zugeteilt werden kann, nachdem alle anderen Listen derselben Gruppe vorher einen ersten zusätzlichen Sitz erhalten haben, selbstverständlich sofern in dem oder in den Distrikt(en), in dem (denen) besagte Gruppe eine Liste abgegeben hat, noch Sitze zu vergeben sind.

Jede Zuteilung ergibt die Eintragung der Ziffer I sowohl in Tabelle III (für das Abhaken bestimmte Spalte) als auch in Tabelle IV (Zusammenfassung) nach dem Zeichen + und führt in der letzten Tabelle zur Streichung eines der Striche in der für die noch zu vergebenden Sitze vorgesehenen Spalte.

Sobald ein Distrikt die vollständige Anzahl Sitze erhalten hat, bringt der Vorstand in den Tabellen III und IV jeweils ein Kreuz anstatt der Ziffer I in der Spalte für das Abhaken neben dem Namen des Distriktes an, wenn dieser Distrikt in Betracht kommt, um einer Gruppe zugeteilt zu werden, und die Ziffer I geht auf den folgenden Distrikt über.

Infolge dieser Verrichtungen wird der erste Sitz, der der Gruppe zukommt, ihr im Distrikt zugeteilt.

Der zweite Sitz, der der Gruppe zukommt, wird ihr im Distrikt zugeteilt.

Der dritte Sitz, der der Gruppe zukommt, wird ihr im Distrikt zugeteilt.

Der Vorstand stellt folgendes fest(1):

1. Die einzelstehende Liste Nr., die im Distrikt vorgeschlagen worden ist, hat den Sitz, der ihr zukommen sollte, nicht erhalten können, weil der Distrikt die vollständige Anzahl Sitze bereits erhalten hat (siehe weiter oben); demzufolge bleibt im Distrikt ein Sitz frei.

2. Die Gruppe hat den Sitz, der ihr zukommen sollte, nicht erhalten können, weil die Distrikte, in denen sie Kandidaten zählt, die vollständige Anzahl Sitze bereits erhalten haben; demzufolge bleiben im Distrikt Sitze frei.

3. Im Distrikt hat Liste Nr. Sitze mehr erhalten, als sie Kandidaten zählt, und deshalb bleiben in diesem Distrikt Sitze frei; der Vorstand berichtigt die Angaben der Tabelle IV, indem er Striche in der Spalte der im Distrikt noch zu vergebenden Sitze hinzufügt und die Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze entsprechend verringert. Anschließend wendet er Artikel 20 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen an, um die frei gebliebenen Sitze anderen Listen zuzuteilen. Er setzt das Abhaken der höchsten allgemeinen Quotienten in Tabelle II fort. Der neue höchste brauchbare Quotient ergibt für die Gruppe oder die Liste, zu der er gehört, die Zuteilung des freien Sitzes, sofern diese Gruppe oder diese Liste im Distrikt, auf den der Quotient sich bezieht, Kandidaten zählt. Ist es nicht der Fall, wird das Abhaken der allgemeinen Quotienten fortgesetzt, bis alle verfügbaren Sitze zugeteilt sind.

Infolge dieser Verrichtung wird ein zusätzlicher Sitz im Distrikt der Liste und im Distrikt der Liste zugeteilt.

Dies wird in den Tabellen III und IV angegeben.

Nachdem alle Sitze mit Bestimmung der Distrikte zugeteilt worden sind, fügt der Vorstand die bei der ersten und der zweiten Verteilung erfolgten Zuteilungen zusammen und füllt Tabelle IV (Zusammenfassung) entsprechend aus.

(1) Streichen, wenn dieser Fall nicht eintritt.

B) BESTIMMUNG DER GEWÄHLTEN

Vor Bestimmung der Gewählten jedes Distriktes legt der Vorstand die Wählbarkeitsziffer jeder Liste fest, in deren Verhältnis die Listenstimmen übertragen werden.

Die Wählbarkeitsziffer jeder Liste ergibt sich aus der Teilung der Anzahl in Betracht kommender Stimmen durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste zugeteilt worden sind. Die Anzahl der in Betracht kommenden Stimmen wird ermittelt, indem die Anzahl Listenstimmzetteln (mit Stimmabgabe im Kopffeld oder neben einem oder mehreren Kandidaten der Liste) durch die Anzahl der durch die Liste erzielten Sitze multipliziert wird.

TABELLE I - Berechnung der Wählbarkeitsziffer

BESTANDTEILE FÜR DIE ERRECHNUNG DER WÄHLBARKEITSZIFFER	LISTE	LISTE	LISTE	LISTE
Vollständige Listenstimmzetteln (1)	_____	_____	_____	_____
Unvollständige Listenstimmzetteln (mit Vorzugsstimmen) (2)	_____	_____	_____	_____
Insgesamt	_____	_____	_____	_____
Zu multiplizieren mit der Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze	X _____	X _____	X _____	X _____
Macht	_____	_____	_____	_____
Zu teilen durch die Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze + 1	: + 1 = _____	: + 1 = _____	: + 1 = _____	: + 1 = _____
Ergebnis (Quotient) dieser Teilung = Wählbarkeitsziffer der Liste	_____	_____	_____	_____
BESTANDTEILE FÜR DIE ERRECHNUNG DER WÄHLBARKEITSZIFFER	LISTE	LISTE	LISTE	LISTE
Vollständige Listenstimmzetteln (1)	_____	_____	_____	_____
Unvollständige Listenstimmzetteln (mit Vorzugsstimmen) (2)	_____	_____	_____	_____
Insgesamt	_____	_____	_____	_____
Zu multiplizieren mit der Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze	X _____	X _____	X _____	X _____
Macht	_____	_____	_____	_____
Zu teilen durch die Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze + 1	: + 1 = _____	: + 1 = _____	: + 1 = _____	: + 1 = _____
Ergebnis (Quotient) dieser Teilung = Wählbarkeitsziffer der Liste	_____	_____	_____	_____

(1) Vollständige Listenstimmzetteln sind Stimmzetteln mit gültiger Stimmabgabe im Kopffeld.

(2) Unvollständige Listenstimmzetteln sind Stimmzetteln mit gültiger Stimmabgabe neben einem oder mehreren Kandidaten derselben Liste.

Listen- nummern	BESONDERE WÄHLBARKEITZIFFERN					
	Distrikt	Distrikt	Distrikt	Distrikt	Distrikt	Distrikt
Liste Nr.						
Liste Nr.						
Liste Nr.						
Liste Nr.						
Liste Nr.						
Liste Nr.						
Liste Nr.						
Liste Nr.						
Liste Nr.						
Liste Nr.						
Liste Nr.						
Liste Nr.						
Liste Nr.						

Bestimmung der Anzahl Stimmen, die den Kandidaten jeder Liste persönlich zukommen.

Gemäß den Vorschriften von Artikel 21 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen nimmt der Vorstand für jeden Distrikt in bezug auf die Listen, die mindestens einen Sitz erzielt haben, die zwei aufeinanderfolgenden individuellen Zuteilungen der die Vorschlagsreihenfolge unterstützenden Listenstimmen vor und ermittelt, wie weiter unten angegeben, die Anzahl Stimmen, die im Hinblick auf die Bestimmung der gewählten Ratsmitglieder und danach der Ersatzmitglieder den Kandidaten zukommen.

Die Öffentlichkeit wird in den Tagungsraum des Vorstandes eingelassen, und der Vorsitzende macht der Versammlung folgende Mitteilung:

Wahldistrikt:

Aus der Tabelle mit den zugeteilten Sitzen ergibt sich folgendes (1):

Liste Nr. erhält Sitze.

Liste Nr. erhält Sitze.

Liste Nr. erhält Sitze.

Liste Nr. erhält Sitze.

Liste Nr. erhält Sitze.

Liste Nr. erhält Sitze.

Liste Nr. erhält Sitze.

Liste Nr. erhält Sitze.

Zu Provinzialratsmitgliedern werden ausgerufen (2):

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

Für Liste Nr.:

Folgende Kandidaten werden zu Ersatzmitgliedern des Rates ausgerufen (2):

	Für Liste ...	Für Liste ...	Für Liste ...	Für Liste ...
1. Ersatzmitglied:
2. Ersatzmitglied:
3. Ersatzmitglied:
4. Ersatzmitglied:
5. Ersatzmitglied:

	Für Liste...	Für Liste...	Für Liste...	Für Liste...
1. Ersatzmitglied:
2. Ersatzmitglied:
3. Ersatzmitglied:
4. Ersatzmitglied:
5. Ersatzmitglied:

Wahldistrikt:

Darüber ist das vorliegende Protokoll während der Sitzung erstellt und von allen Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet worden. Dieses Protokoll, dem die Protokolle der Hauptwahlvorstände der Distrikte beigefügt werden, übermittelt der Vorsitzende sofort, das heißt innerhalb zweitägiger Frist, dem Provinzialsekretär.

Auszüge aus diesem Protokoll werden den Gewählten zugesandt.

....., den 2000

Der Sekretär

Der Vorsitzende

Die Beisitzer

Die Zeugen

P.S.: Vergessen Sie bitte nicht, im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons am Bezirkshauptort die in der Anlage beigefügte Liste - ordnungsgemäß ausgefüllt - sofort zu übergeben.

(1) Im Falle der Anwendung von Artikel 20 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen entspricht die Anzahl Sitze, die hier zu erwähnen ist, für eine Liste, die mehr Sitze erhalten hat, als sie Kandidaten zählt, der Anzahl Sitze, die sie tatsächlich erhält; diese Anzahl entspricht der Anzahl ihrer Kandidaten.

(2) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.

Provinz:
 Bezirk:
 Zentralwahlvorstand des Bezirkes
 Wahlkanton des Hauptortes:

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Liste im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder
mittels Banküberweisung an die Mitglieder des Wahlvorstandes

Die Unterzeichneten, Vorsitzender, Sekretär und Beisitzer des vorerwähnten Wahlvorstandes, erklären, daß die nachstehend erwähnten Angaben richtig sind.

NAME UND VORNAME (1)	ADRESSE	FUNK- TION (2)	POSTLEIT- ZAHL UND GEMEINDE	KONTONUMMER												BETRAG	UNTER- SCHRIFT		
		V					-								-			3.500	
		S					-								-			2.500	
		B					-								-			2.500	
		B					-								-			2.500	
		B					-								-			2.500	
		B					-								-			2.500	
							-								-				
							-								-				

Der Vorsitzende dieses Wahlvorstandes bestätigt die Anwesenheit der Personen, deren Namen auf dieser Liste vermerkt sind. (Telefonnummer des Vorsitzenden: /)
 Dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons am Bezirkshauptort übermittelt am .. /.. /.... (3)

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

(1) Vor Name und Vorname ist der Vermerk «Frau» (Fr.) oder «Herr» (Hr.) anzubringen.

(2) Was die Funktion betrifft, wie folgt ausfüllen: V für den Vorsitzenden, B für die Beisitzer und S für den Sekretär.

(3) Am Montag morgen nach der Wahl muß der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons dieses Formular und die anderen Zahlungsformulare des Wahlkantons dem Vorsteher des angegebenen Postamtes übergeben.

N.B.: Angaben bitte vollständig und deutlich anbringen, um eine rasche Zahlung zu gewährleisten. Überprüfen Sie Ihre Kontonummer.

Wahldistrikt:

Hauptwahlvorstand des Distriktes

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Notifizierung der Wahlergebnisse an die gewählten Kandidaten

—

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Distriktes übermittelt Fr./Hrn.
 (1) den nachfolgenden Auszug aus dem heutigen Protokoll des erwähnten Vorstandes.

Im Jahre zweitausend, am um Uhr, tritt der Hauptwahlvorstand des Distriktes zusammen, um die
 allgemeine Auszählung der Stimmen vorzunehmen, die die Kandidaten für die Wahl des Provinzialrates am achten
 dieses Monats erzielt haben.

Anwesend sind:

..... (1)

Die Öffentlichkeit wird in den Tagungsraum des Vorstandes eingelassen, und der Vorsitzende macht der
 Versammlung folgende Mitteilung:

Aus den Zahlenangaben in der Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung ergibt sich folgendes:

Zu ordentlichen Provinzialratsmitgliedern werden ausgerufen (1):

Für Liste 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

und zu Ersatzmitgliedern des Provinzialrates werden erklärt (1):

Für Liste: Ersatzmitglieder: 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste: Ersatzmitglieder: 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste: Ersatzmitglieder: 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste: Ersatzmitglieder: 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste: Ersatzmitglieder: 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste: Ersatzmitglieder: 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste: Ersatzmitglieder: 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Darüber ist das vorliegende Protokoll während der Sitzung in doppelter Ausfertigung erstellt und von allen
Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet worden.

Der Sekretär (gez.)
Die Beisitzer (gez.)

Die Zeugen (gez.)
Der Vorsitzende (gez.)

Für gleichlautenden Auszug:
....., den 2000

Der Vorsitzende
(gez.)

An Fr./Hrn. ,
.....(Anschrift)

(1) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.

Zentralwahlvorstand des Bezirkes:
 Hauptwahlvorstand

PROVINZIALWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Notifizierung der Wahlergebnisse an die gewählten Kandidaten

Der Vorsitzende des Zentralwahlvorstandes des Bezirkes übermittelt Fr./Hrn
(1) den nachfolgenden Auszug aus dem heutigen Protokoll des erwähnten Vorstandes.

Im Jahre zweitausend, am um Uhr, tritt der Zentralwahlvorstand zusammen, um die Verteilung der Sitze unter die Kandidaten für die Provinzialwahl vom 8. Oktober 2000 vorzunehmen.

Anwesend sind:

... (1)

Die Öffentlichkeit wird in den Tagungsraum des Vorstandes eingelassen, und der Vorsitzende macht der Versammlung folgende Mitteilung:

Wahldistrikt

Zu ordentlichen Provinzialratsmitgliedern werden ausgerufen (1):

Für Liste 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

und zu Ersatzmitgliedern des Provinzialrates werden erklärt (1):

Für Liste: Ersatzmitglieder: 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste: Ersatzmitglieder: 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste: Ersatzmitglieder: 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Für Liste: Ersatzmitglieder: 1. Fr./Hrn.

2. Fr./Hrn.

Darüber ist das vorliegende Protokoll während der Sitzung in doppelter Ausfertigung erstellt und von allen Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet worden.

Der Sekretär den 2000
(gez.) Die Beisitzer
(gez.)

Die Zeugen Der Vorsitzende
(gez.) (gez.)
Für gleichlautenden Auszug:
....., den 2000

Der Vorsitzende
(gez.)

An Fr./Hrn.....(Anschrift)

(1) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.

FÜR DIE GEMEINDEWAHLEN ZU BENUTZENDE FORMULARE — AUTOMATISIERTE WAHL

Nr. des Formulars	Inhalt
*I/1	[Brief des Friedensrichters an den Vorsitzenden des alleinigen Wahlvorstandes (Hauptwahlbürovorstand oder Hauptwahlvorstand)]
I/2bis	Brief des Friedensrichters an den Vorsitzenden des Hauptwahlbürovorstandes (oder des Hauptwahlvorstandes) in Gemeinden mit mehr als einem automatisierten Wahlbüro
*I/3	[Brief des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes an die Vorsitzenden der Zählbürovorstände]
*I/4	[Brief des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes an die Beisitzer der Zählbürovorstände]
I/5	Brief des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes an die Beisitzer dieses Vorstandes (mit Anlage)
I/6	Bekanntmachung des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes an die Wähler und Kandidaten
I/7	Bekanntmachung des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes an die Wähler und Kandidaten (weniger als 5.000 Einwohner in der Gemeinde)
I/8	Von Wählern gemachter Wahlvorschlag (mit Anlage)
I/9	Von mindestens zwei ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern gemachter Wahlvorschlag
I/10	Von Wählern gemachter Wahlvorschlag in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern (mit Anlage)
I/11	Von mindestens zwei ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern gemachter Wahlvorschlag in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern
I/12	Getrennte Erklärung zur Annahme der Kandidatur (von Wählern gemachter Wahlvorschlag) (mit Anlage)
I/13	Getrennte Erklärung zur Annahme der Kandidatur (von Gemeinderatsmitgliedern gemachter Wahlvorschlag) (mit Anlage)

- I/14 Bescheinigung des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes über die Entgegennahme eines Wahlvorschlags
- I/15 Bescheinigung des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes über die Entgegennahme eines Wahlvorschlags in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern
- I/16 Protokoll über den vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste
- I/17 Protokoll über den endgültigen Abschluß der Kandidatenliste, wenn keine Berufung eingelegt wird
- I/18 Protokoll über den endgültigen Abschluß der Kandidatenliste und Berufung gegen die Abweisung einer Kandidatur
- I/19 Protokoll bei kampflosem Wahlausgang
- I/20 Notifizierung an die gewählten Kandidaten bei kampflosem Wahlausgang
- I/21 Bekanntmachung des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes an die Einwohner der Gemeinde über den kampflosen Wahlausgang
- I/22 Vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes per Einschreiben vorgenommene Notifizierung der Abweisung einer Kandidatur
- I/23 Vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes ausgestellte Bescheinigung über den Empfang einer Beschwerde gegen eine Kandidatur
- I/24 Vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes per Einschreiben vorgenommene Notifizierung des Eingangs einer Beschwerde gegen eine Kandidatur
- *I/28 [Aufstellung über die Bögen weißen Wahlpapiers und Rechtfertigung der Benutzung]
- I/29 Bekanntmachung an die Gemeinderatswähler über die Teilnahme an der Wahl
- *I/30 [Zeugenbenennungen für die Zählbürovorstände]
- *I/31 [Protokoll über die Auslosung der überzähligen Zeugen für die Zählbürovorstände]

- *I/32 [Protokoll über die Auslosung der überzähligen Zeugen für die Zählbürovorstände, wenn es in der Gemeinde einen alleinigen Wahlvorstand gibt]
- *I/33 [Benachrichtigung der Zeugen für die Zählbürovorstände]
- *I/34 [Protokoll über die Auslosung der Wahlbüros, die die verschiedenen Zählbürovorstände auszuzählen haben (weiße Stimmzettel)]
- I/35*bis* Notifizierung der Vorsitzenden der Wahlbürovorstände über die Aushändigung der Wahldisketten und anderen Unterlagen an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes (mit Anlage)
- *I/36 [Mitteilung an die Vorsitzenden der Zählbürovorstände über die Wahlbüros, deren Auszählung ihr Zählbürovorstand vorzunehmen hat (weiße Stimmzettel)]
- *I/37 [Wahlprotokoll des alleinigen Wahlbürovorstandes, der gleichzeitig als Hauptwahlvorstand fungiert]
- *I/38 [Protokoll über die Stimmenauszählung in einem Hauptwahlbürovorstand mit höchstens drei Wahlbürovorständen in der Gemeinde]
- *I/39 [Protokoll über die Stimmenauszählung]
- *I/40 [Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung]
- I/41*bis* Protokoll über die Entgegennahme durch den Hauptwahlvorstand der Disketten aus den Wahlbüros der Gemeinde - Zählverrichtungen mit zusammenfassender Tabelle und allgemeine Stimmenauszählung
- I/42 Wahlergebnisse (mit Anlage)

FORMULAR I/2bis

KANTON

Hauptwahlvorstand

GEMEINDE

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Brief des Friedensrichters an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes
in Gemeinden mit automatisierter Stimmabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich teile mit, daß ich Sie in Ausführung von Artikel 11 des Gemeindewahlgesetzes benannt habe, um den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes für die Gemeindewahl zu übernehmen, die in am Sonntag, dem 8. Oktober 2000, stattfinden wird.

Ich bitte Sie, im Hinblick auf die vor der Wahl zu erledigenden Verrichtungen sofort mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu treten.

In Ausführung der Artikel 13 bis 16 des vorerwähnten Gesetzes, deren Text beigefügt ist, haben Sie ebenfalls so schnell wie möglich die Beisitzer, die Ersatzbeisitzer und den Sekretär für Ihren Wahlvorstand zu benennen.

In diesem Zusammenhang dürfen Sie nicht aus den Augen verlieren, daß Ihr Wahlvorstand, der die Funktion des Hauptwahlvorstandes wahrnimmt, aufgrund des für die Gemeindewahlen geltenden Artikels 119 des Wahlgesetzbuches am Montag, dem 11. September 2000, dem 27. Tag vor der Wahl, um 16 Uhr zum ersten Mal zusammentreten muß, um den vorläufigen Abschluß der Kandidatenlisten vorzunehmen. Ihr Wahlvorstand muß also spätestens bis zu diesem Zeitpunkt gebildet sein.

In Ihrer Gemeinde finden die Wahlverrichtungen anhand eines automatisierten Wahlverfahrens statt.

Bei diesen gleichzeitig stattfindenden Wahlen werden die gemeinsamen Wahlbürovorstände vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons für die Provinzialwahlen benannt.

Die Entgegennahme der Zeugenbenennungen für die Wahlbürovorstände wird ebenfalls vom Kantonsvorsitzenden vorgenommen.

Der Kantonsvorsitzende wird Ihnen anhand des Formulars H/8bis die Zusammensetzung der Wahlbürovorstände mitteilen.

Aufgrund der Anwendung des automatisierten Wahlverfahrens sind die Zählbürovorstände aufgehoben, und die Totalisierung der Stimmen in Ihrer Gemeinde erfolgt unmittelbar in Ihrem Hauptwahlvorstand.

Sie müssen den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände Ihrer Gemeinde daher mitteilen, wo sie Ihnen die Wahldiskette und die anderen weißen Umschläge direkt aushändigen können (Formular I/35bis).

Sollten Sie einen gültigen Verhinderungsgrund geltend zu machen haben, bitte ich Sie, mir diesen sofort mitzuteilen.

Schließlich bitte ich um Bestätigung des Empfangs des vorliegenden Schreibens.

Der Friedensrichter

Frau/Herrn
in

N.B. Der Briefwechsel der Vorsitzenden untereinander und mit dem Friedensrichter, den Beisitzern, den Ersatzbeisitzern und den Sekretären der Wahlvorstände kann gebührenfrei erfolgen. Der Vermerk "WAHLGESETZ" ist über der Anschrift anzubringen. Diese Post muß ebenfalls die Eigenschaft des Empfängers und des Absenders außen angeben und von letzterem gegengezeichnet werden.

EMPFANGSBESCHEINIGUNG

[Bitte abtrennen und zurücksenden an Fr./Hrn., Friedensrichter des Kantons
..... (Anschrift)]

Kanton

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

.....

Gemeinde

.....

Der/Die zum Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes für die Gemeindewahl vom 8. Oktober 2000 in der Gemeinde benannte

Unterzeichnete erklärt hiermit, das Schreiben des Friedensrichters des Kantons mit der Mitteilung dieser Benennung am erhalten zu haben.

....., den 2000

Auszug aus dem Gemeindewahlgesetz

Art. 10 In den Hauptgemeinden der Gerichtsbezirke führt der Präsident des Gerichtes Erster Instanz oder, in seiner Ermangelung, der Magistrat, der ihn ersetzt, den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes.

In den Hauptgemeinden der Gerichtskantone führt der Friedensrichter oder, in seiner Ermangelung, einer seiner Stellvertreter in der Reihenfolge des Dienalters den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes.

In den anderen Gemeinden wird der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes vom Friedensrichter des Kantons in der durch Artikel 95 § 4 Absatz 3 des Wahlgesetzbuches festgelegten Reihenfolge unter den Wählern der Gemeinde ernannt, wobei jedoch in Nr. 9 «der Gemeinde» statt «des Bezirks» *[sic, zu lesen ist: des Wahlkreises]* zu lesen ist.

Art. 14 § 1 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes benennt die Beisitzer, die seinem Wahlvorstand angehören, unter den Wählern der Gemeinde.

Der Hauptwahlvorstand oder der alleinige Wahlvorstand, wenn das Wahlkollegium aus einer Wahlsektion besteht, muß mindestens siebenundzwanzig Tage vor der Wahl gebildet werden.

Auszug aus dem Wahlgesetzbuch

Art. 95 § 4 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons benennt nacheinander:

1. die Vorsitzenden der Zählbürovorstände,
2. die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände,
3. die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Zählbürovorstände.

Diese Personen werden nacheinander in der nachstehend festgelegten Reihenfolge benannt:

1. Richter oder stellvertretende Richter des Gerichtes Erster Instanz, des Arbeits- und des Handelsgerichtes nach dem Dienalter,
2. Friedensrichter oder ihre Stellvertreter nach dem Dienalter,
3. Richter des Polizeigerichtes oder ihre Stellvertreter nach dem Dienalter,
4. Rechtsanwälte und Rechtsanwaltspraktikanten in der Reihenfolge ihrer Eintragung im Anwaltsverzeichnis oder in der Praktikantenliste,
5. Notare,
6. dem Staat unterstellte Inhaber eines Amtes der Stufe 1 und Inhaber eines gleichwertigen Dienstgrades, die einer Provinz, einer Gemeinde, einer Gemeindevereinigung oder einer Gemeindeföderation oder einer Einrichtung öffentlichen Interesses, die im Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses erwähnt ist oder auch nicht, unterstehen,
7. Lehrpersonal,
8. Praktikanten der Staatsanwaltschaft,
9. falls nötig, unter den Wählern des Wahlkreises benannte Personen.

Auszug aus dem Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen

Art. 8 ... Bei der ordentlichen Versammlung der Wahlkollegien gemäß Artikel 29 werden folgende Wahlausgaben zur Hälfte von den Provinzen und zur Hälfte von den Gemeinden getragen:

1. Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände unter den vom König festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können,
2. ...
3. Versicherungsprämien zur Deckung von körperlichen Schäden, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen; der König legt die Modalitäten der Deckung dieser Risiken fest.

... Das Anwesenheitsgeld darf nicht über dem für Parlamentswahlen festgelegten Betrag liegen und sich auch nicht auf weniger als die Hälfte dieses Betrages belaufen.

Hauptwahlvorstand der Gemeinde

.....

Gemeindewahlgesetz

Art. 15 Abs. 2 - Der Vorsitzende, der Beisitzer oder der Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angibt oder der es ohne triftigen Grund unterläßt, sein Amt auszuüben, nachdem er es angenommen hat, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Franken (zu erhöhen um die derzeit geltenden Zuschlagzehntel) belegt.

Art. 20 - Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten Anwesenheitsgeld. Dessen Höhe wird vom Gemeinderat festgelegt. Es darf nicht über dem aufgrund von Artikel 130 Absatz 1 Nr. 2 des Wahlgesetzbuches festgelegten Betrag liegen und sich auch nicht auf weniger als die Hälfte dieses Betrages belaufen.

Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen

Art. 8 - Zu Lasten des Staates gehen Wahlausgaben für das von ihm gelieferte Wahlpapier. Bei der ordentlichen Versammlung der Wahlkollegien gemäß Artikel 29 werden folgende Wahlausgaben zur Hälfte von den Provinzen und zur Hälfte von den Gemeinden getragen:

1. Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände unter den vom König festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können,

2. ...

3. Versicherungsprämien zur Deckung von körperlichen Schäden, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen; der König legt die Modalitäten der Deckung dieser Risiken fest.

...

Das Anwesenheitsgeld darf nicht über dem für Parlamentswahlen festgelegten Betrag liegen und sich auch nicht auf weniger als die Hälfte dieses Betrages belaufen.

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Brief des Vorsitzenden
des Hauptwahlvorstandes
an die Beisitzer dieses Vorstandes

....., den 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden gebeten, am Montag, dem **11. September 2000** (27. Tag vor der Wahl), um 16 Uhr am Tagungsort dieses Vorstandes, (Straße) Nr. zu erscheinen, um an der Versammlung im Hinblick auf den vorläufigen Abschluß der Kandidatenlisten teilzunehmen.

Anschließend müssen Sie am endgültigen Abschluß der Listen teilnehmen, der am Donnerstag, dem **14. September 2000**, um 16 Uhr vorgenommen wird, und danach an den Sitzungen, deren Tag und Uhrzeit Ihnen zu gegebener Zeit mitgeteilt werden.

Falls Sie einen triftigen Verhinderungsgrund geltend zu machen haben, müssen Sie mir diesen umgehend mitteilen.

Darüber hinaus werden Sie gebeten, mir den Erhalt des vorliegenden Schreibens zu bestätigen.

Der Vorsitzende

P.S. Seien Sie bitte im Besitz Ihrer Kontonummer im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder nach den Wahlen

N.B. - Der Briefwechsel der Vorsitzenden untereinander und mit dem Friedensrichter, den Beisitzern, den Ersatzbeisitzern und den Sekretären der Wahlvorstände kann gebührenfrei erfolgen. Der Vermerk "WAHLGESETZ" ist über der Anschrift anzubringen. Diese Post muß ebenfalls die Eigenschaft des Empfängers und des Absenders außen angeben und von letzterem gegengezeichnet werden.

Frau/Herrn
in

EMPFANGSBESCHEINIGUNG

[Bitte abtrennen und zurücksenden an Fr./Hrn. , Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes der Gemeinde (Anschrift)]

Gemeinde:

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Der/Die zum Beisitzer oder Ersatzbeisitzer des Hauptwahlvorstandes der Gemeinde benannte Unterzeichnete erklärt hiermit, das Schreiben des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes mit der Mitteilung dieser Benennung am erhalten zu haben.

....., den 2000

Unterschrift

Hauptwahlvorstand der Gemeinde

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Brief des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes an den stellvertretenden Vorsitzenden

....., den 2000

Sehr geehrte Frau,
 Sehr geehrter Herr,

ich teile mit, daß ich Sie in Ausführung von Artikel 10 Absatz 4 des Gemeindewahlgesetzes benannt habe, um die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes für die Gemeindewahl zu übernehmen, die in am Sonntag, dem 8. Oktober 2000, stattfinden wird.

Sie werden mich als Vorsitzenden während meiner Abwesenheit von bis Uhr an vorerwähntem Sonntag vertreten, damit ich der Wahlpflicht in einer anderen Gemeinde nachkommen kann.

Falls Sie einen triftigen Verhinderungsgrund geltend zu machen haben, müssen Sie mir diesen umgehend mitteilen.

Darüber hinaus werden Sie gebeten, mir den Erhalt des vorliegenden Schreibens zu bestätigen.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes

Frau/Herrn
 in

EMPFANGSBESCHEINIGUNG

[Bitte abtrennen und zurücksenden an Fr./Hrn., Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes der Gemeinde (Anschrift)]

Gemeinde:

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Der/Die zum stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes für die Gemeindewahl vom 8. Oktober 2000 in der Gemeinde benannte Unterzeichnete erklärt hiermit, das Schreiben des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes mit der Mitteilung dieser Benennung am erhalten zu haben.

....., den 2000

Unterschrift

WAHLKOLLEGIUM DER GEMEINDE

Hauptwahlvorstand

GEMEINDEWAHLEN
VOM 8. OKTOBER 2000

BEKANNTMACHUNG

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes gibt den Gemeinderatswählern von bekannt, daß er die Wahlvorschläge und die Annahmeerklärung der Kandidaten am **SAMSTAG, dem 9. September 2000** (29. Tag vor der Wahl), und am **SONNTAG, dem 10. September 2000** (28. Tag vor der Wahl), zwischen 13 und 16 Uhr an folgender Adresse entgegennimmt:
..... Straße Nr.

Nach Ablauf dieser Frist ist kein Wahlvorschlag bzw. keine Annahmeerklärung mehr zulässig.

Kandidaten und Wählern, die Wahlvorschläge einreichen, ist es gestattet, alle hinterlegten Wahlvorschläge an Ort und Stelle einzusehen und ihre Einwände schriftlich beim Hauptwahlvorstand einzureichen.

Dieses Recht kann während der vorerwähnten Frist zur Hinterlegung der Wahlvorschläge, während zweier Stunden nach Ablauf dieser Frist und am **MONTAG, dem 11. September 2000**, zwischen 13 und 16 Uhr wahrgenommen werden.

Am **DIENSTAG, dem 12. September 2000** (26. Tag vor der Wahl), zwischen 13 und 15 Uhr dürfen die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen stehenden Kandidaten beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen einreichen.

Am **DONNERSTAG, dem 14. September 2000** (24. Tag vor der Wahl), zwischen 14 und 16 Uhr dürfen die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen stehenden Kandidaten einen Schriftsatz zur Widerlegung der geltend gemachten Unregelmäßigkeiten oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen. Am selben Tag tritt der Hauptwahlvorstand um 16 Uhr zusammen, um über die eingereichten Beschwerden und Schriftstücke zu befinden und die Kandidatenlisten endgültig abzuschließen. Dieser Versammlung dürfen die Überbringer der Kandidatenlisten oder - in deren Ermangelung - die Kandidaten beiwohnen, die am Dienstag eine Beschwerde oder am Donnerstag einen Schriftsatz oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück eingereicht haben. Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so dürfen Kandidat und Beschwerdeführer selbstverständlich dieser Sitzung persönlich beiwohnen oder sich dort von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Die von den Kandidaten der verschiedenen Listen aufgrund von Artikel 23 des Gemeindewahlgesetzes benannten Zeugen dürfen ebenfalls zugegen sein. Bei Berufung tritt der Hauptwahlvorstand am **MONTAG, dem 18. September 2000** (20. Tag vor der Wahl), um 18 Uhr erneut zusammen, um die Verrichtungen durchzuführen, die aufgrund der Berufung verschoben werden mußten.

Ab **DIENSTAG, dem 19. September 2000** (19. Tag vor der Wahl), übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes den ordnungsmäßig vorgeschlagenen, annehmenden Kandidaten und ggf. den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offizielle Liste der Kandidaten, sofern sie darum bitten.

Am **DIENSTAG, dem 3. Oktober 2000** (5. Tag vor der Wahl), zwischen 14 und 16 Uhr nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes die von den Kandidaten vorgenommenen Benennungen der Zeugen entgegen, die den Wahlverrichtungen beiwohnen sollen.

....., den 2000

Der Vorsitzende

ANWEISUNGEN IN BEZUG AUF DIE KANDIDATUREN

Ein Wahlvorschlag muß entweder von mindestens Gemeinderatswählern oder von mindestens zwei ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern unterzeichnet sein (1).

Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen.

Wähler, die gegen dieses Verbot verstoßen, setzen sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus.

Im Wahlvorschlag werden Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf, Hauptwohnort und vollständige Adresse der Kandidaten, der Wähler, die sie vorschlagen, oder der ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder und das Listenkürzel angegeben, das über der Kandidatenliste auf dem Stimmzettel stehen soll.

Wahlvorschlägen von Kandidaten, die sich auf ein hinterlegtes Listenkürzel und eine gemeinsame laufende Nummer berufen, muß die in Artikel 22bis des Gemeindewahlgesetzes erwähnte Bescheinigung beigefügt sein.

Dem Namen der verheirateten oder verwitweten Kandidatin kann der Name ihres Ehegatten oder ihres verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden.

Der Wahlvorschlag muß datiert und unterzeichnet sein.

Für die Hinterlegung des Wahlvorschlags benennen die Kandidaten in ihrer Annahmeerklärung drei Personen unter den Wählern, die den sie betreffenden Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

Wenn die Kandidaten von zwei oder mehr ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern vorgeschlagen werden, müssen diese zwei Kandidaten zwecks Hinterlegung des Wahlvorschlags benennen.

Der Wahlvorschlag muß dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes von mindestens einem der drei unterzeichneten Wähler oder einem der zu diesem Zweck ermächtigten Kandidaten gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden.

Im Wahlvorschlag wird die Reihenfolge angegeben, in der die Kandidaten vorgeschlagen werden.

Es wird davon ausgegangen, daß annehmende Kandidaten, deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden.

Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind.

Auf einer Liste darf die Anzahl Kandidaten desselben Geschlechts zwei Drittel der Gesamtzahl der bei der Wahl zu vergebenden Sitze nicht übersteigen.

Umfaßt das Resultat Dezimalen, werden diese nach oben aufgerundet bzw. nach unten abgerundet, je nachdem ob sie 0,50 erreichen oder nicht.

Nichtbelgische Kandidaten der Europäischen Union fügen der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur eine unterzeichnete individuelle schriftliche Erklärung bei, in der ihre Staatsangehörigkeit und die Adresse ihres Hauptwohnortes angegeben sind und in der sie bestätigen:

1. daß sie in einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union weder ein Amt noch ein Mandat ausüben, das dem eines Gemeinderatsmitglieds, eines Schöffen oder eines Bürgermeisters entspricht,
2. daß sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union keine Ämter ausüben, die den in Artikel 71 Absatz 1 Nr. 1 bis 8 des neuen Gemeindegesetzes erwähnten Ämtern entsprechen (Unvereinbarkeiten),
3. daß ihnen am Tag der Wahl das Wählbarkeitsrecht in ihrem Herkunftsstaat nicht aberkannt ist bzw. daß dieses Recht zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist.

Kandidaten dürfen nicht gleichzeitig auf zwei oder mehreren Listen erscheinen.

Ein annehmender Kandidat, der gegen dieses Verbot verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus. Sein Name wird aus allen Listen gestrichen, auf denen er vorkommt.

In der Annahmeerklärung verpflichten sich die Kandidaten, die Gesetzesbestimmungen in bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese binnen dreißig Tagen nach der Wahl bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz des Gerichtsbezirkes, in dem die Gemeinde gelegen ist, anzugeben.

(1) Der Wahlvorschlag muß entweder von mindestens zwei ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern unterzeichnet sein oder:

von mindestens 100 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 20.000 Einwohnern und mehr,
von mindestens 50 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern,
von mindestens 30 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern,
von mindestens 20 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 2.000 bis 5.000 Einwohnern,
von mindestens 10 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 500 bis 2.000 Einwohnern,
von mindestens 5 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern.

ANWEISUNGEN IN BEZUG AUF DIE ZEUGENBENENNUNGEN

Die Kandidaten dürfen höchstens einen Zeugen und einen Ersatzzeugen für jedes der Wahlbüros benennen.

Bei gleichzeitigen Provinzial- und Gemeindewahlen werden die Benennungen der Zeugen und Ersatzzeugen für die Wahlbürovorstände vom Hauptwahlvorstand des Kantons für die Provinzialwahlen entgegengenommen.

In Gemeinden mit automatisierter Stimmabgabe gibt es keine Zählbürovorstände.

Kandidaten, die zusammen vorgeschlagen werden, dürfen für jeden Wahlvorstand nur einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen.

Zeugen müssen Gemeinderatswähler im Verwaltungsbezirk sein.

Kandidaten können als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden.

Die Kandidaten geben an, in welchem Wahlbüro die einzelnen Zeugen tagen werden. Sie benachrichtigen selbst die von ihnen benannten Zeugen anhand eines vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes gegengezeichneten Schreibens.

Neben den vorerwähnten Zeugen können die Kandidaten in der Annahmeakte einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den Sitzungen des Hauptwahlvorstandes im Hinblick auf den vorläufigen Abschluß und den endgültigen Abschluß der Kandidatenlisten und auf die Erstellung des Stimmzettels bzw. ggf. auf die Verkündung der Gewählten bei kampflosem Wahlausgang beizuwohnen.

Werden für ein und dieselbe Liste mehrere Zeugen für einen Zählbürovorstand vorgeschlagen, nimmt der Hauptwahlvorstand am Dienstag, dem 3. Oktober 2000 (5. Tag vor der Wahl), um 16 Uhr die erforderlichen Ausscheidungen anhand von Auslosungen vor, bei denen abgewiesenen Zeugen ggf. andere Vorstände zugewiesen werden.

(Gemeinde mit weniger
als 5.000 Einwohnern)

WAHLKOLLEGIUM DER GEMEINDE

Hauptwahlvorstand

GEMEINDEWAHLEN
VOM 8. OKTOBER 2000
BEKANNTMACHUNG

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes gibt den Gemeinderatswählern von bekannt, daß er die Wahlvorschläge und die Annahmeerklärung der Kandidaten am **SAMSTAG, dem 9. September 2000** (29. Tag vor der Wahl), und am **SONNTAG, dem 10. September 2000** (28. Tag vor der Wahl), zwischen 13 und 16 Uhr an folgender Adresse entgegennimmt:
..... Straße Nr.

Nach Ablauf dieser Frist ist kein Wahlvorschlag bzw. keine Annahmeerklärung mehr zulässig.

Kandidaten und Wählern, die Wahlvorschläge einreichen, ist es gestattet, alle hinterlegten Wahlvorschläge an Ort und Stelle einzusehen und ihre Einwände schriftlich beim Hauptwahlvorstand einzureichen.

Dieses Recht kann während der vorerwähnten Frist zur Hinterlegung der Wahlvorschläge, während zweier Stunden nach Ablauf dieser Frist und am **MONTAG, dem 11. September 2000**, zwischen 13 und 16 Uhr wahrgenommen werden.

Am **DIENSTAG, dem 12. September 2000** (26. Tag vor der Wahl), zwischen 13 und 15 Uhr dürfen die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen stehenden Kandidaten beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen einreichen.

Am **DONNERSTAG, dem 14. September 2000** (24. Tag vor der Wahl), zwischen 14 und 16 Uhr dürfen die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen stehenden Kandidaten einen Schriftsatz zur Widerlegung der geltend gemachten Unregelmäßigkeiten oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen. Am selben Tag tritt der Hauptwahlvorstand um 16 Uhr zusammen, um über die eingereichten Beschwerden und Schriftstücke zu befinden und die Kandidatenlisten endgültig abzuschließen. Dieser Versammlung dürfen die Überbringer der Kandidatenlisten oder - in deren Ermangelung - die Kandidaten beiwohnen, die am Dienstag eine Beschwerde oder am Donnerstag einen Schriftsatz oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück eingereicht haben. Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so dürfen Kandidat und Beschwerdeführer selbstverständlich dieser Sitzung persönlich beiwohnen oder sich dort von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Die von den Kandidaten der verschiedenen Listen aufgrund von Artikel 23 des Gemeindewahlgesetzes benannten Zeugen dürfen ebenfalls zugegen sein. Bei Berufung tritt der Hauptwahlvorstand am **MONTAG, dem 18. September 2000** (20. Tag vor der Wahl), um 18 Uhr erneut zusammen, um die Verrichtungen durchzuführen, die aufgrund der Berufung verschoben werden mußten.

Ab **DIENSTAG, dem 19. September 2000** (19. Tag vor der Wahl), übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes den ordnungsmäßig vorgeschlagenen, annehmenden Kandidaten und ggf. den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offizielle Liste der Kandidaten, sofern sie darum bitten.

Am **DIENSTAG, dem 3. Oktober 2000** (5. Tag vor der Wahl), zwischen 14 und 16 Uhr nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes die von den Kandidaten vorgenommenen Benennungen der Zeugen entgegen, die den Wahlverrichtungen beiwohnen sollen.

....., den 2000

Der Vorsitzende

ANWEISUNGEN IN BEZUG AUF DIE KANDIDATUREN

Ein Wahlvorschlag muß entweder von mindestens Gemeinderatswählern oder von mindestens zwei ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern unterzeichnet sein (1).

Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen.

Wähler, die gegen dieses Verbot verstoßen, setzen sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus.

Im Wahlvorschlag werden Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf, Hauptwohnort und vollständige Adresse der Kandidaten, der Wähler, die sie vorschlagen, oder der ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder und das Listenkürzel angegeben, das über der Kandidatenliste auf dem Stimmzettel stehen soll.

Wahlvorschlägen von Kandidaten, die sich auf ein hinterlegtes Listenkürzel und eine gemeinsame laufende Nummer berufen, muß die in Artikel 22bis des Gemeindegewahlgesetzes erwähnte Bescheinigung beigefügt sein.

Dem Namen der verheirateten oder verwitweten Kandidatin kann der Name ihres Ehegatten oder ihres verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden.

Der Wahlvorschlag muß datiert und unterzeichnet sein.

Für die Hinterlegung des Wahlvorschlags benennen die Kandidaten in ihrer Annahmeerklärung drei Personen unter den Wählern, die den sie betreffenden Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

Wenn die Kandidaten von zwei oder mehr ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern vorgeschlagen werden, müssen diese zwei Kandidaten zwecks Hinterlegung des Wahlvorschlags benennen.

Der Wahlvorschlag muß dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes von mindestens einem der unterzeichneten Wähler oder einem der zu diesem Zweck ermächtigten Kandidaten gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden.

Im Wahlvorschlag wird die Reihenfolge angegeben, in der die Kandidaten vorgeschlagen werden.

Es wird davon ausgegangen, daß annehmende Kandidaten, deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden.

Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind.

Auf einer Liste darf die Anzahl Kandidaten desselben Geschlechts zwei Drittel der Gesamtzahl der bei der Wahl zu vergebenden Sitze nicht übersteigen.

Umfaßt das Resultat Dezimalen, werden diese nach oben aufgerundet bzw. nach unten abgerundet, je nachdem ob sie 0,50 erreichen oder nicht.

Nichtbelgische Kandidaten der Europäischen Union fügen der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur eine unterzeichnete individuelle schriftliche Erklärung bei, in der ihre Staatsangehörigkeit und die Adresse ihres Hauptwohnortes angegeben sind und in der sie bestätigen:

1. daß sie in einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union weder ein Amt noch ein Mandat ausüben, das dem eines Gemeinderatsmitglieds, eines Schöffen oder eines Bürgermeisters entspricht,
2. daß sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union keine Ämter ausüben, die den in Artikel 71 Absatz 1 Nr. 1 bis 8 des neuen Gemeindegewahlgesetzes erwähnten Ämtern entsprechen (Unvereinbarkeiten),
3. daß ihnen am Tag der Wahl das Wählbarkeitsrecht in ihrem Herkunftsstaat nicht aberkannt ist bzw. daß dieses Recht zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist.

Kandidaten dürfen nicht gleichzeitig auf zwei oder mehreren Listen erscheinen.

Ein annehmender Kandidat, der gegen dieses Verbot verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus. Sein Name wird aus allen Listen gestrichen, auf denen er vorkommt.

In Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern darf der Wahlvorschlag ebenfalls eine Liste mit drei Ersatzkandidaten enthalten für den Fall, daß die Wahl ohne Abstimmung erfolgen würde. Im Wahlvorschlag für die Ersatzkandidaten wird deren Vorschlagsreihenfolge angegeben; er erfolgt im Wahlvorschlag für die ordentlichen Kandidaten, aber in einer getrennten Kategorie.

Ein Kandidat darf nicht gleichzeitig als ordentlicher Kandidat und als besonderer Ersatzkandidat vorgeschlagen werden.

In der Annahmeerklärung verpflichten sich die Kandidaten, die Gesetzesbestimmungen in bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese binnen dreißig Tagen nach der Wahl bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz des Gerichtsbezirkes, in dem die Gemeinde gelegen ist, anzugeben.

(1) Der Wahlvorschlag muß entweder von mindestens zwei ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern unterzeichnet sein oder:

von mindestens 100 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 20.000 Einwohnern und mehr,

von mindestens 50 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern,

von mindestens 30 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern,

von mindestens 20 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 2.000 bis 5.000 Einwohnern,

von mindestens 10 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 500 bis 2.000 Einwohnern,

von mindestens 5 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern.

ANWEISUNGEN IN BEZUG AUF DIE ZEUGENBENENNUNGEN

Die Kandidaten dürfen höchstens einen Zeugen und einen Ersatzzeugen für jedes der Wahlbüros benennen.

Bei gleichzeitigen Provinzial- und Gemeindewahlen werden die Benennungen der Zeugen und Ersatzzeugen für die Wahlbürovorstände vom Hauptwahlvorstand des Kantons für die Provinzialwahlen entgegengenommen.

In Gemeinden mit automatisierter Stimmabgabe gibt es keine Zählbürovorstände.

Kandidaten, die zusammen vorgeschlagen werden, dürfen für jeden Wahlvorstand nur einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen.

Zeugen müssen Gemeinderatswähler im Verwaltungsbezirk sein.

Kandidaten können als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden.

Die Kandidaten geben an, in welchem Wahlbüro die einzelnen Zeugen tagen werden. Sie benachrichtigen selbst die von ihnen benannten Zeugen anhand eines vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes gegengezeichneten Schreibens.

Neben den vorerwähnten Zeugen können die Kandidaten in der Annahmeakte einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den Sitzungen des Hauptwahlvorstandes im Hinblick auf den vorläufigen Abschluß und den endgültigen Abschluß der Kandidatenlisten und auf die Erstellung des Stimmzettels bzw. ggf. auf die Verkündung der Gewählten bei kampflosem Wahlausgang beizuwohnen.

Werden für ein und dieselbe Liste mehrere Zeugen für einen Zählbürovorstand vorgeschlagen, nimmt der Hauptwahlvorstand am Dienstag, dem 3. Oktober 2000 (5. Tag vor der Wahl), um 16 Uhr die erforderlichen Ausscheidungen anhand von Auslosungen vor, bei denen abgewiesenen Zeugen ggf. andere Vorstände zugewiesen werden.

Laufende Nummer (2)	Name der Kandidaten (2)	Vornamen	Geburtsdatum	Geschlecht (3)	Beruf	Hauptwohrtort und vollständige Adresse

(*) Der Gebrauch dieses Formulars, das als Muster für die Wahlvorschläge dient, ist nicht vorgeschrieben, sondern wird lediglich empfohlen.

(1) Das Listenkürzel darf aus höchstens sechs Buchstaben bestehen.

Wahlvorschlägen, die sich auf ein geschütztes Listenkürzel und eine gemeinsame laufende Nummer berufen, muß die in Artikel 22bis des Gemeindewahlgesetzes vorgeschriebene Bescheinigung beigefügt werden.

(2) Entspricht der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten. Die Anzahl Kandidaten hängt von der Anzahl Einwohner in der Gemeinde ab.

- Dem Namen der verheirateten oder verwitweten Kandidatin kann der Name ihres Ehegatten oder ihres verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden.
- Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.
- Es dürfen nur so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.
- Kandidaten dürfen nicht gleichzeitig auf zwei oder mehreren Listen erscheinen.
- Zum Gemeinderatsmitglied kann gewählt werden, wer Wähler ist und die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt.

Nicht wählbar ist:

- wem durch Verurteilung das Wählbarkeitsrecht entzogen worden ist,
- der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, dem nach dem Recht seines Herkunftsstaates infolge einer in diesem Staat ausgesprochenen zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder strafrechtlichen Entscheidung das Wählbarkeitsrecht aberkannt worden ist,
- wer unbeschadet der Anwendung der in den Nummern 1 und 2 erwähnten Bestimmungen selbst mit Aufschub verurteilt wurde wegen eines der in den Artikeln 240, 241, 243 und 245 bis 248 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verstöße, der in Ausübung eines Gemeindeamtes begangen wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit zwölf Jahre nach der Verurteilung endet.

In diesen Artikeln des Strafgesetzbuches sind Gefängnisstrafen und Geldstrafen wegen Unterschlagung, die von Beamten begangen worden ist, und wegen Beamtenbestechung vorgesehen.

(3) Was das Geschlecht betrifft, "Mann" (M) bzw. "Frau" (F) angeben.

Die Anzahl Kandidaten des gleichen Geschlechts darf zwei Drittel der Gesamtanzahl der bei der Wahl zu vergebenden Sitze nicht übersteigen. Umfaßt das auf diese Weise ermittelte Resultat Dezimalen, werden diese nach oben aufgerundet bzw. nach unten abgerundet, je nachdem ob sie 0,50 erreichen oder nicht.

VORSCHLAGENDE WÄHLERBedingungen:

— Jeder vorschlagende Wähler muß die dem vorliegenden Formular beiliegende Erklärung ausfüllen und unterzeichnen. Jede individuelle Erklärung wird nummeriert und muß dem Wahlvorschlag bei Hinterlegung des Wahlvorschlags beim Hauptwahlvorstand der Gemeinde beigefügt werden.

— Wahlvorschläge müssen unterzeichnet sein:

von mindestens 100 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 20.000 Einwohnern und mehr,

von mindestens 50 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern,

von mindestens 30 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern,

von mindestens 20 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 2.000 bis 5.000 Einwohnern,

von mindestens 10 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 500 bis 2.000 Einwohnern,

von mindestens 5 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern.

— Vorschlagende Wähler müssen in der Wählerliste der betreffenden Gemeinde stehen.

— Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen.

— Um bei diesen Wahlen als belgischer Wähler wählen zu dürfen, müssen vier Bedingungen erfüllt sein:

1. Belgier sein.

Die Art und Weise, wie die belgische Staatsangehörigkeit erlangt wurde (Geburt, Einbürgerung, Eheschließung, Option), spielt keine Rolle,

2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

3. im Bevölkerungsregister der betreffenden Gemeinde eingetragen sein,

4. sich in keinem der in den Artikeln 6 und 7 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluß- oder Aussetzungsfälle befinden.

Zu einer Kriminalstrafe (lebenslange Haft, Zwangsarbeit, Haft und Inhaftierung) Verurteilte sind endgültig vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Es fällt unter die Aussetzung des Wahlrechts:

- wer gerichtlich entmündigt ist und wer unter verlängerte Minderjährigkeit gestellt ist (Art. 489 bis 515 des Zivilgesetzbuches),

- wer zu einer Gefängnisstrafe von mehr als vier Monaten verurteilt wurde, vorausgesetzt, daß die Strafe ohne Aufschub verhängt worden ist und gegen diese Strafe keine Berufung mehr eingelegt werden kann,

- wer der Regierung durch Internierung zur Verfügung gestellt wurde.

Die Bedingungen 1 und 3 müssen am Tag, an dem die Wählerliste abgeschlossen wird, erfüllt sein (1. August 2000).

Die Bedingungen 2 und 4 müssen am Wahltag erfüllt sein.

— Um als **europäischer Wähler** an diesen Wahlen teilzunehmen, müssen die betreffenden Personen neben den in den Nummern 2, 3 und 4 erwähnten Bedingungen auch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und vor dem 1. August 2000 in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen sein.

ANNAHMEERKLÄRUNG (1)

Die Unterzeichneten, von den in der Anlage namentlich angeführten Wählern vorgeschlagene Kandidaten, erklären, daß sie die ihnen angebotene Kandidatur annehmen.

Sie erklären, die Herren/Frauen

1.
2.
3.

unterzeichnete Wähler des ihre Kandidaturen enthaltenden Wahlvorschlags, zu ermächtigen, diese Akte zu hinterlegen (2).

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, die Gesetzesbestimmungen über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und die Wahlausgaben innerhalb dreißig Tagen ab dem Datum der Wahl bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz des Gerichtsbezirkes, in dem der Hauptwahlvorstand gelegen ist, schriftlich anzugeben.

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, der Aufstellung ihrer Wahlausgaben eine Erklärung in bezug auf den Ursprung der Geldmittel beizufügen und die Identität der natürlichen Personen, die ihnen Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben, zu registrieren.

Binnen dreißig Tagen nach dem Datum der Wahlen übermittelt der Spitzenkandidat die Aufstellung der Ausgaben für Wahlwerbung der Liste und den Ursprung der Geldmittel und registriert dabei die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben.

Sie erklären ebenfalls, folgende Personen als Zeuge bzw. Ersatzzeuge zu benennen, um den in den Artikeln 26, 28 und 30 des Gemeindewahlgesetzes vorgesehenen Verrichtungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen: als Zeuge:, Wähler (oder Kandidat), und als Ersatzzeuge, Wähler (oder Kandidat).

....., den 2000

(1) Die Annahmeerklärung kann ebenfalls in einer getrennten Akte erfolgen (s. Formular I/12), muß jedoch bei Hinterlegung des Wahlvorschlags eingereicht werden. Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" ("Hr.") bzw. "Frau" ("Fr.") anzubringen.

Nichtbelgische Kandidaten der Europäischen Union fügen der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur eine unterzeichnete individuelle schriftliche Erklärung bei, in der ihre Staatsangehörigkeit und die Adresse ihres Hauptwohnortes angegeben sind und in der sie bestätigen:

1. daß sie in einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union weder ein Amt noch ein Mandat ausüben, das dem eines Gemeinderatsmitglieds, eines Schöffen oder eines Bürgermeisters entspricht,
2. daß sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union keine Ämter ausüben, die den in Artikel 71 Absatz 1 Nr. 1 bis 8 des neuen Gemeindegesetzes erwähnten Ämtern entsprechen (Unvereinbarkeiten),
3. daß ihnen am Tag der Wahl das Wählbarkeitsrecht in ihrem Herkunftsstaat nicht aberkannt ist bzw. daß dieses Recht zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist.

Die Kandidaten können beschließen, die der Listenverbindung ihres Listenkürzels zugewiesene gemeinsame laufende Nummer nicht, deren Listenkürzel dagegen wohl zu benutzen.

Dieser Beschluß muß in der Annahmeakte vermerkt werden (GWG Art. 23 § 1 Abs. 6).

(2) Der Wahlvorschlag wird von mindestens einem der drei von den Kandidaten bestimmten Unterzeichneten gegen Empfangsbescheinigung beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes hinterlegt.

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Von einem Wähler abgegebene Wahlvorschlagserklärung

Der Unterzeichnete,

NAME (in Blockschrift):

Vornamen:

Geschlecht: Beruf:

Geburtsdatum://

Hauptwohntort: (Straße) (Nummer) (Bfk)

..... (Gemeinde) (Postleitzahl)

als Wähler eingetragen in der Gemeinde, erklärt
den Wahlvorschlag folgender Liste (Kürzel) für die Gemeindewahlen vom 8. Oktober 2000
zu unterstützen und keinen anderen Wahlvorschlag für diese Wahl unterzeichnet zu haben.

....., den 2000

Laufende Nummer der Erklärung:

Unterschrift

WAHLKOLLEGIUM
der Gemeinde

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Von Gemeinderatsmitgliedern gemachter Wahlvorschlag (*)

Die Unterzeichneten, ausscheidende Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde, schlagen die nachfolgend angegebenen Personen als Kandidaten für die Gemeindewahlen vom 8. Oktober 2000 vor.

Folgendes Listenkürzel muß auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen: (1). Dieses Kürzel bedeutet:

Sie benennen die Kandidaten und, damit sie diese Akte einreichen.

Ausscheidende Gemeinderatsmitglieder, die den Wahlvorschlag machen

Laufende Nummer	Name und Vornamen der vorschlagenden ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder (2)	Geburtsdatum	Geschlecht (3)	Beruf	Hauptwohnort und vollständige Anschrift	Unterschrift

Kandidaten

Laufende Nummer (2)	Name der Kandidaten (2)	Vornamen	Geburtsdatum	Geschlecht (3)	Beruf	Hauptwohnort und vollständige Adresse
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						

Laufende Nummer (2)	Name der Kandidaten (2)	Vornamen	Geburtsdatum	Geschlecht (3)	Beruf	Hauptwohrtort und vollständige Adresse
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						

(*) Der Gebrauch dieses Formulars, das als Muster für die Wahlvorschläge dient, ist nicht vorgeschrieben, sondern wird lediglich empfohlen.

(1) Das Listenkürzel darf aus höchstens sechs Buchstaben bestehen.

Wahlvorschlägen, die sich auf ein geschütztes Listenkürzel und eine gemeinsame laufende Nummer berufen, muß die in Artikel 22bis des Gemeindevahlgesetzes vorgeschriebene Bescheinigung beigefügt werden.

(2) — Der Wahlvorschlag muß von mindestens 2 ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern gemacht werden.

— Die Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten ist anzugeben. Die Anzahl Kandidaten hängt von der Anzahl Einwohner in der Gemeinde ab.

— Dem Namen der verheirateten oder verwitweten Kandidatin kann der Name ihres Ehegatten oder ihres verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden.

— Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

— Es dürfen nur so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.

— Kandidaten dürfen nicht gleichzeitig auf zwei oder mehreren Listen erscheinen.

— Zum Gemeinderatsmitglied kann gewählt werden, wer Wähler ist und die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt.

Nicht wählbar ist:

— wem durch Verurteilung das Wählbarkeitsrecht entzogen worden ist,

— der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, dem nach dem Recht seines Herkunftsstaates infolge einer in diesem Staat ausgesprochenen zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder strafrechtlichen Entscheidung das Wählbarkeitsrecht aberkannt worden ist,

— wer unbeschadet der Anwendung der in den Nummern 1 und 2 erwähnten Bestimmungen selbst mit Aufschub verurteilt wurde wegen eines der in den Artikeln 240, 241, 243 und 245 bis 248 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verstöße, der in Ausübung eines Gemeindeamtes begangen wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit zwölf Jahre nach der Verurteilung endet.

In diesen Artikeln des Strafgesetzbuches sind Gefängnisstrafen und Geldstrafen wegen Unterschlagung, die von Beamten begangen worden ist, und wegen Beamtenbestechung vorgesehen.

(3) Was das Geschlecht betrifft, "Mann" (M) bzw. "Frau" (F) angeben.

Die Anzahl Kandidaten des gleichen Geschlechts darf zwei Drittel der Gesamtanzahl der bei der Wahl zu vergebenden Sitze nicht übersteigen. Umfaßt das auf diese Weise ermittelte Resultat Dezimalen, werden diese nach oben aufgerundet bzw. nach unten abgerundet, je nachdem ob sie 0.50 erreichen oder nicht.

ANNAHMEERKLÄRUNG (1)

Die Unterzeichneten, von den weiter oben namentlich angeführten ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern vorgeschlagene Kandidaten, erklären, daß sie die ihnen angebotene Kandidatur annehmen.

Sie erklären, daß der Wahlvorschlag von mindestens einem der beiden zu diesem Zweck von den ausscheidenden Ratsmitgliedern benannten Kandidaten hinterlegt wird, nämlich (2):

1.

2.

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, die Gesetzesbestimmungen über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und die Wahlausgaben innerhalb dreißig Tagen ab dem Datum der Wahl bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz des Gerichtsbezirkes, in dem der Hauptwahlvorstand gelegen ist, schriftlich anzugeben.

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, der Aufstellung ihrer Wahlausgaben eine Erklärung in bezug auf den Ursprung der Geldmittel beizufügen und die Identität der natürlichen Personen, die ihnen Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben, zu registrieren.

Binnen dreißig Tagen nach dem Datum der Wahlen übermittelt der Spitzenkandidat die Aufstellung der Ausgaben für Wahlwerbung der Liste und den Ursprung der Geldmittel und registriert dabei die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben.

Sie erklären ebenfalls, folgende Personen als Zeuge bzw. Ersatzzeuge zu benennen, um den in den Artikeln 26, 28 und 30 des Gemeindewahlgesetzes vorgesehenen Verrichtungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen: als Zeuge:, Wähler (oder Kandidat),
und als Ersatzzeuge, Wähler (oder Kandidat).

....., den 2000

(1) — Die Annahmeerklärung kann ebenfalls in einer getrennten Akte erfolgen (s. Formular I/13). Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" ("Hr.") bzw. "Frau" ("Fr.") anzubringen.

— Nichtbelgische Kandidaten der Europäischen Union fügen der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur eine unterzeichnete individuelle schriftliche Erklärung bei, in der ihre Staatsangehörigkeit und die Adresse ihres Hauptwohnortes angegeben sind und in der sie bestätigen:

1. daß sie in einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union weder ein Amt noch ein Mandat ausüben, das dem eines Gemeinderatsmitglieds, eines Schöffen oder eines Bürgermeisters entspricht,

2. daß sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union keine Ämter ausüben, die den in Artikel 71 Absatz 1 Nr. 1 bis 8 des neuen Gemeindegesetzes erwähnten Ämtern entsprechen (Unvereinbarkeiten),

3. daß ihnen am Tag der Wahl das Wählbarkeitsrecht in ihrem Herkunftsstaat nicht aberkannt ist bzw. daß dieses Recht zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist.

— Die Kandidaten können beschließen, die der Listenverbindung ihres Listenkürzels zugewiesene gemeinsame laufende Nummer nicht, deren Listenkürzel dagegen wohl zu benutzen.

Dieser Beschluß muß in der Annahmeakte vermerkt werden (GWG Art. 23 § 1 Abs. 6).

(2) Der Wahlvorschlag wird gegen Empfangsbescheinigung beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes eingereicht.

FORMULAR I/10

(Gemeinde mit weniger
als 5.000 Einwohnern)WAHLKOLLEGIUM
der Gemeinde

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Von Wählern gemachter Wahlvorschlag (*)

Die Unterzeichneten, Gemeinderatswähler in der Gemeinde, schlagen die nachfolgend
angegebenen Personen als Kandidaten für die Gemeindewahlen vom 8. Oktober 2000 vor.Folgendes Listenkürzel muß auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen: (1). Dieses
Kürzel bedeutet:Ordentliche Kandidaten

Laufende Nummer (2)	Name der Kandidaten (2)	Vornamen	Geburts- datum	Geschlecht (3)	Beruf	Hauptwohnnort und voll- ständige Adresse
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						

Ersatzkandidaten (4)

Laufende Nummer (2)	Name der Kandidaten (2)	Vornamen	Geburtsdatum	Geschlecht (3)	Beruf	Hauptwohnort und vollständige Adresse

(*) Der Gebrauch dieses Formulars, das als Muster für die Wahlvorschläge dient, ist nicht vorgeschrieben, sondern wird lediglich empfohlen.

(1) — Das Listenkürzel darf aus höchstens sechs Buchstaben bestehen.

— Wahlvorschlägen, die sich auf ein geschütztes Listenkürzel und eine gemeinsame laufende Nummer berufen, muß die in Artikel 22bis des Gemeindewahlgesetzes vorgeschriebene Bescheinigung beigefügt werden.

(2) Entspricht der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten. Die Anzahl Kandidaten hängt von der Anzahl Einwohner in der Gemeinde ab.

— Dem Namen der verheirateten oder verwitweten Kandidatin kann der Name ihres Ehegatten oder ihres verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden.

— Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

— Es dürfen nur so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.

— Kandidaten dürfen nicht gleichzeitig auf zwei oder mehreren Listen erscheinen.

— Zum Gemeinderatsmitglied kann gewählt werden, wer Wähler ist und die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt.

Nicht wählbar sind:

1. wem durch Verurteilung das Wählbarkeitsrecht entzogen worden ist,

2. der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, dem nach dem Recht seines Herkunftsstaates infolge einer in diesem Staat ausgesprochenen zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder strafrechtlichen Entscheidung das Wählbarkeitsrecht aberkannt worden ist,

3. wer unbeschadet der Anwendung der in den Nummern 1 und 2 erwähnten Bestimmungen selbst mit Aufschub verurteilt wurde wegen eines der in den Artikeln 240, 241, 243 und 245 bis 248 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verstöße, der in Ausübung eines Gemeindeamtes begangen wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit zwölf Jahre nach der Verurteilung endet.

In diesen Artikeln des Strafgesetzbuches sind Gefängnisstrafen und Geldstrafen wegen Unterschlagung, die von Beamten begangen worden ist, und wegen Beamtenbestechung vorgesehen.

(3) — Was das Geschlecht betrifft, "Mann" (M) bzw. "Frau" (F) angeben.

— Die Anzahl Kandidaten des gleichen Geschlechts darf zwei Drittel der Gesamtanzahl der bei der Wahl zu vergebenden Sitze nicht übersteigen. Umfaßt das auf diese Weise ermittelte Resultat Dezimalen, werden diese nach oben aufgerundet bzw. nach unten abgerundet, je nachdem ob sie 0,50 erreichen oder nicht.

(4) In Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern darf eine besondere Liste mit höchstens drei Ersatzkandidaten eingereicht werden. Diese Ersatzkandidaten werden nur bei einer kampflösen Wahl zu Ersatzmitgliedern erklärt. Es darf mehr Ersatzkandidaten als ordentliche Kandidaten geben. Ein Kandidat darf nicht gleichzeitig als Kandidat und Ersatzkandidat vorgeschlagen werden (GWG Art. 24bis).

VORSCHLAGENDE WÄHLERBedingungen:

— Jeder vorschlagende Wähler muß die dem vorliegenden Formular beiliegende Erklärung ausfüllen und unterzeichnen. Jede individuelle Erklärung wird nummeriert und muß dem Wahlvorschlag bei Hinterlegung des Wahlvorschlags beim Hauptwahlvorstand der Gemeinde beigefügt werden.

— Wahlvorschläge müssen unterzeichnet sein:

von mindestens 100 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 20.000 Einwohnern und mehr,

von mindestens 50 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern,

von mindestens 30 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern,

von mindestens 20 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 2.000 bis 5.000 Einwohnern,

von mindestens 10 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 500 bis 2.000 Einwohnern,

von mindestens 5 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern.

— Vorschlagende Wähler müssen in der Wählerliste der betreffenden Gemeinde stehen.

— Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen.

— Um bei diesen Wahlen als belgischer Wähler wählen zu dürfen, müssen vier Bedingungen erfüllt sein:

1. Belgier sein.

Die Art und Weise, wie die belgische Staatsangehörigkeit erlangt wurde (Geburt, Einbürgerung, Eheschließung, Option), spielt keine Rolle,

2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

3. im Bevölkerungsregister der betreffenden Gemeinde eingetragen sein,

4. sich in keinem der in den Artikeln 6 und 7 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluß- oder Aussetzungsfälle befinden.

Zu einer Kriminalstrafe (lebenslange Haft, Zwangsarbeit, Haft und Inhaftierung) Verurteilte sind endgültig vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Es fällt unter die Aussetzung des Wahlrechts:

- wer gerichtlich entmündigt ist und wer unter verlängerte Minderjährigkeit gestellt ist (Art. 489 bis 515 des Zivilgesetzbuches),

- wer zu einer Gefängnisstrafe von mehr als vier Monaten verurteilt wurde, vorausgesetzt, daß die Strafe ohne Aufschub verhängt worden ist und gegen diese Strafe keine Berufung mehr eingelegt werden kann,

- wer der Regierung durch Internierung zur Verfügung gestellt wurde.

Die Bedingungen 1 und 3 müssen am Tag, an dem die Wählerliste abgeschlossen wird, erfüllt sein (1. August 2000).

Die Bedingungen 2 und 4 müssen am Wahltag erfüllt sein.

— Um als **europäischer Wähler** an diesen Wahlen teilzunehmen, müssen die betreffenden Personen neben den in den Nummern 2, 3 und 4 erwähnten erforderlichen Bedingungen auch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und vor dem 1. August 2000 in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen sein.

ANNAHMEERKLÄRUNG (1)

Die Unterzeichneten, von den in der Anlage namentlich angeführten Wählern vorgeschlagene Kandidaten, erklären, daß sie die ihnen angebotene Kandidatur annehmen.

Sie erklären, die Herren/Frauen

1.
2.
3.

unterzeichnete Wähler des ihre Kandidaturen enthaltenden Wahlvorschlags, zu ermächtigen, diese Akte zu hinterlegen (2).

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, die Gesetzesbestimmungen über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und die Wahlausgaben innerhalb dreißig Tagen ab dem Datum der Wahl bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz des Gerichtsbezirkes, in dem der Hauptwahlvorstand gelegen ist, schriftlich anzugeben.

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, der Aufstellung ihrer Wahlausgaben eine Erklärung in bezug auf den Ursprung der Geldmittel beizufügen und die Identität der natürlichen Personen, die ihnen Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben, zu registrieren.

Binnen dreißig Tagen nach dem Datum der Wahlen übermittelt der Spitzenkandidat die Aufstellung der Ausgaben für Wahlwerbung der Liste und den Ursprung der Geldmittel und registriert dabei die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben.

Sie erklären ebenfalls, folgende Personen als Zeuge bzw. Ersatzzeuge zu benennen, um den in den Artikeln 26, 28 und 30 des Gemeindewahlgesetzes vorgesehenen Verrichtungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen: als Zeuge:, Wähler (oder Kandidat), und als Ersatzzeuge, Wähler (oder Kandidat).

....., den 2000

(1) Die Annahmeerklärung kann ebenfalls in einer getrennten Akte erfolgen (s. Formular I/12), muß jedoch bei Hinterlegung des Wahlvorschlags eingereicht werden. Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" ("Hr.") bzw. "Frau" ("Fr.") anzubringen.

Nichtbelgische Kandidaten der Europäischen Union fügen der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur eine unterzeichnete individuelle schriftliche Erklärung bei, in der ihre Staatsangehörigkeit und die Adresse ihres Hauptwohnortes angegeben sind und in der sie bestätigen:

1. daß sie in einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union weder ein Amt noch ein Mandat ausüben, das dem eines Gemeinderatsmitglieds, eines Schöffen oder eines Bürgermeisters entspricht,
2. daß sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union keine Ämter ausüben, die den in Artikel 71 Absatz 1 Nr. 1 bis 8 des neuen Gemeindegesetzes erwähnten Ämtern entsprechen (Unvereinbarkeiten),
3. daß ihnen am Tag der Wahl das Wahlbarkeitsrecht in ihrem Herkunftsstaat nicht aberkannt ist bzw. daß dieses Recht zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist.

Die Kandidaten können beschließen, die der Listenverbindung ihres Listenkürzels zugewiesene gemeinsame laufende Nummer nicht, deren Listenkürzel dagegen wohl zu benutzen.

Dieser Beschluß muß in der Annahmeerklärung vermerkt werden (GWG Art. 23 § 1 Abs. 6).

(2) Der Wahlvorschlag wird von mindestens einem der drei von den Kandidaten bestimmten Unterzeichneten gegen Empfangsbescheinigung beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes hinterlegt.

ANLAGE ZU FORMULAR I/10

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Von einem Wähler abgegebene Wahlvorschlagserklärung

Der Unterzeichnete,

NAME (in Blockschrift):

Vornamen:

Geschlecht: Beruf:

Geburtsdatum://

Hauptwohntort: (Straße) (Nummer) (Bfk)

..... (Gemeinde) (Postleitzahl)

als Wähler eingetragen in der Gemeinde, erklärt

den Wahlvorschlag folgender Liste (in Blockschrift)

für die Gemeindewahlen vom 8. Oktober 2000 zu unterstützen und keinen anderen Wahlvorschlag für diese Wahl unterzeichnet zu haben.

....., den 2000

Laufende Nummer der Erklärung:

Unterschrift

FORMULAR I/11

(Gemeinde mit weniger
als 5.000 Einwohnern)WAHLKOLLEGIUM
der Gemeinde**GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000**
Von Gemeinderatsmitgliedern gemachter Wahlvorschlag (*)

Die Unterzeichneten, ausscheidende Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde, schlagen die nachfolgend angegebenen Personen als Kandidaten für die Gemeindewahlen vom 8. Oktober 2000 vor.

Folgendes Listenkürzel muß auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen: (1). Dieses Kürzel bedeutet:

Sie benennen die Kandidaten und, damit sie diese Akte einreichen.

Ausscheidende Gemeinderatsmitglieder, die den Wahlvorschlag machen

Laufende Nummer	Name und Vornamen der vorschlagenden ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder (2)	Geburtsdatum	Geschlecht (3)	Beruf	Hauptwohnort und vollständige Anschrift	Unterschrift

Ordentliche Kandidaten

Laufende Nummer (2)	Name der Kandidaten (2)	Vornamen	Geburtsdatum	Geschlecht (3)	Beruf	Hauptwohnort und vollständige Adresse
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						

(*) Der Gebrauch dieses Formulars, das als Muster für die Wahlvorschläge dient, ist nicht vorgeschrieben, sondern wird lediglich empfohlen.

Laufende Nummer (2)	Name der Kandidaten (2)	Vornamen	Geburst datum	Geschlecht (3)	Beruf	Hauptwohrtort und voll-ständige Adresse
10						
11						
12						
13						
14						
15						

Ersatzkandidaten (4)

Laufende Nummer (2)	Name der Kandidaten (2)	Vornamen	Geburts-datum	Geschlecht (3)	Beruf	Hauptwohrtort und voll-ständige Adresse
1						
2						
3						

(1) — Das Listenkürzel darf aus höchstens sechs Buchstaben bestehen.
— Wahlvorschlägen, die sich auf ein geschütztes Listenkürzel und eine gemeinsame laufende Nummer berufen, muß die in Artikel 22bis des Gemeindewahlgesetzes vorgeschriebene Bescheinigung beigefügt werden.

(2) — Der Wahlvorschlag muß von mindestens 2 ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern gemacht werden.
— Die Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten ist anzugeben. Die Anzahl Kandidaten hängt von der Anzahl Einwohner in der Gemeinde ab.
— Dem Namen der verheirateten oder verwitweten Kandidatin kann der Name ihres Ehegatten oder ihres verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden.

— Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

— Es dürfen nur so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.

— Kandidaten dürfen nicht gleichzeitig auf zwei oder mehreren Listen erscheinen.

— Zum Gemeinderatsmitglied kann gewählt werden, wer Wähler ist und die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt.

Nicht wählbar ist:

1. wem durch Verurteilung das Wählbarkeitsrecht entzogen worden ist,

2. der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, dem nach dem Recht seines Herkunftsstaates infolge einer in diesem Staat ausgesprochenen zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder strafrechtlichen Entscheidung das Wählbarkeitsrecht aberkannt worden ist,

3. wer unbeschadet der Anwendung der in den Nummern 1 und 2 erwähnten Bestimmungen selbst mit Aufschub verurteilt wurde wegen eines der in den Artikeln 240, 241, 243 und 245 bis 248 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verstöße, der in Ausübung eines Gemeindeamtes begangen wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit zwölf Jahre nach der Verurteilung endet.

In diesen Artikeln des Strafgesetzbuches sind Gefängnisstrafen und Geldstrafen wegen Unterschlagung, die von Beamten begangen worden ist, und wegen Beamtenbestechung vorgesehen.

(3) — Was das Geschlecht betrifft, "Mann" (M) bzw. "Frau" (F) angeben.

— Die Anzahl Kandidaten des gleichen Geschlechts darf zwei Drittel der Gesamtanzahl der bei der Wahl zu vergebenden Sitze nicht übersteigen. Umfaßt das auf diese Weise ermittelte Resultat Dezimalen, werden diese nach oben aufgerundet bzw. nach unten abgerundet, je nachdem ob sie 0,50 erreichen oder nicht.

(4) — In Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern darf eine Liste mit höchstens drei besonderen Ersatzkandidaten eingereicht werden. Diese Ersatzkandidaten werden nur bei einer kampfflosen Wahl zu Ersatzmitgliedern erklärt. Es darf mehr Ersatzkandidaten als ordentliche Kandidaten geben. Ein Kandidat darf nicht gleichzeitig als Kandidat und Ersatzkandidat vorgeschlagen werden (GWG Art. 24bis).

ANNAHMEERKLÄRUNG (1)

Die Unterzeichneten, von den weiter oben namentlich angeführten ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern vorgeschlagene Kandidaten, erklären, daß sie die ihnen angebotene Kandidatur annehmen.

Sie erklären, daß der Wahlvorschlag von mindestens einem der beiden zu diesem Zweck von den ausscheidenden Ratsmitgliedern benannten Kandidaten hinterlegt wird, nämlich (2):

1.
2.

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, die Gesetzesbestimmungen über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und die Wahlausgaben innerhalb dreißig Tagen ab dem Datum der Wahl bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz des Gerichtsbezirkes, in dem der Hauptwahlvorstand gelegen ist, schriftlich anzugeben.

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, der Aufstellung ihrer Wahlausgaben eine Erklärung in bezug auf den Ursprung der Geldmittel beizufügen und die Identität der natürlichen Personen, die ihnen Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben, zu registrieren.

Binnen dreißig Tagen nach dem Datum der Wahlen übermittelt der Spitzenkandidat die Aufstellung der Ausgaben für Wahlwerbung der Liste und den Ursprung der Geldmittel und registriert dabei die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben.

Sie erklären ebenfalls, folgende Personen als Zeuge bzw. Ersatzzeuge zu benennen, um den in den Artikeln 26, 28 und 30 des Gemeindewahlgesetzes vorgesehenen Verrichtungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen: als Zeuge:, Wähler (oder Kandidat), und als Ersatzzeuge, Wähler (oder Kandidat).

....., den 2000

(1) — Die Annahmeerklärung kann ebenfalls in einer getrennten Akte erfolgen (s. Formular I/13). Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" ("Hr.") bzw. "Frau" ("Fr.") anzubringen.

— Nichtbelgische Kandidaten der Europäischen Union fügen der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur eine unterzeichnete individuelle schriftliche Erklärung bei, in der ihre Staatsangehörigkeit und die Adresse ihres Hauptwohnortes angegeben sind und in der sie bestätigen:

1. daß sie in einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union weder ein Amt noch ein Mandat ausüben, das dem eines Gemeinderatsmitglieds, eines Schöffen oder eines Bürgermeisters entspricht,
2. daß sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union keine Ämter ausüben, die den in Artikel 71 Absatz 1 Nr. 1 bis 8 des neuen Gemeindegesetzes erwähnten Ämtern entsprechen (Unvereinbarkeiten),
3. daß ihnen am Tag der Wahl das Wahlbarkeitsrecht in ihrem Herkunftsstaat nicht aberkannt ist bzw. daß dieses Recht zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist.

(2) Der Wahlvorschlag wird gegen Empfangsbescheinigung beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes eingereicht.

WAHLKOLLEGIUM
der Gemeinde

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Getrennte Erklärung zur Annahme der Kandidatur (von Wählern gemachter Wahlvorschlag)

Die Unterzeichneten, von den unterzeichneten Wählern des Wahlvorschlags (.....

.....
.....
.....
und Mitunterzeichnete) (1) am 2000 vorgeschlagene Kandidaten,
erklären, die ihnen angebotene Kandidatur anzunehmen.

Sie erklären, die Herren/Frauen (1)

1.
2.
3.

unterzeichnete Wähler des ihre Kandidaturen enthaltenden Wahlvorschlags, zu ermächtigen, diese Akte zu hinterlegen.

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, die Gesetzesbestimmungen über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und die Wahlausgaben innerhalb dreißig Tagen ab dem Datum der Wahl bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz des Gerichtsbezirkes, in dem der Hauptwahlvorstand gelegen ist, schriftlich anzugeben.

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, der Aufstellung ihrer Wahlausgaben eine Erklärung in bezug auf den Ursprung der Geldmittel beizufügen und die Identität der natürlichen Personen, die ihnen Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben, zu registrieren.

Binnen dreißig Tagen nach dem Datum der Wahlen übermittelt der Spitzenkandidat die Aufstellung der Ausgaben für Wahlwerbung der Liste und den Ursprung der Geldmittel und registriert dabei die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben.

Sie erklären ebenfalls, folgende Personen als Zeuge bzw. Ersatzzeuge zu benennen, um den in den Artikeln 26, 28 und 30 des Gemeindegewahlgesetzes vorgesehenen Verrichtungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen: als Zeuge:, Wähler (oder Kandidat),
und als Ersatzzeuge, Wähler (oder Kandidat) (2).

....., den 2000

(1) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

Nichtbelgische Kandidaten der Europäischen Union fügen der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur eine unterzeichnete individuelle schriftliche Erklärung bei, in der ihre Staatsangehörigkeit und die Adresse ihres Hauptwohnortes angegeben sind und in der sie bestätigen:

1. daß sie in einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union weder ein Amt noch ein Mandat ausüben, das dem eines Gemeinderatsmitglieds, eines Schöffen oder eines Bürgermeisters entspricht,

2. daß sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union keine Ämter ausüben, die den in Artikel 71 Absatz 1 Nr. 1 bis 8 des neuen Gemeindegewahlgesetzes erwähnten Ämtern entsprechen (Unvereinbarkeiten),

3. daß ihnen am Tag der Wahl das Wahlbarkeitsrecht in ihrem Herkunftsstaat nicht aberkannt ist bzw. daß dieses Recht zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist.

ANLAGE ZU FORMULAR I/12

Empfangsbescheinigung

WAHLKOLLEGIUM
der Gemeinde

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Der Unterzeichnete, Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes, bestätigt, eine am 2000 eingereichte Annahmeerklärung der Kandidaten erhalten zu haben, die für den Gemeinderat von und ihren Mitunterzeichneten (1) vorgeschlagen worden sind.

Folgende Kandidaten werden vorgeschlagen (1):

.....

In der Annahmeakte werden und als Zeuge bzw. Ersatzzeuge benannt, um den Verrichtungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen.

....., den 2000

Der Vorsitzende

(1) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

ANLAGE ZU FORMULAR I/12

Empfangsbescheinigung
(Gemeinde mit weniger als 5.000 Einwohnern)

WAHLKOLLEGIUM
der Gemeinde

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Der Unterzeichnete, Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes, bestätigt, eine am eingereichte Annahmeerklärung der Kandidaten erhalten zu haben, die für den Gemeinderat von und ihren Mitunterzeichneten (1) vorgeschlagen worden sind.

Folgende Kandidaten werden vorgeschlagen (1):
- **für die ordentlichen Mandate**

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

- **als Ersatzmitglieder im Falle einer kampflosen Wahl**

1.
2.
3.

In der Annahmeerklärung werden und als Zeuge bzw. Ersatzzeuge benannt, um den Verrichtungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen.

....., den 2000

Der Vorsitzende

(1) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

WAHLKOLLEGIUM
der Gemeinde

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

**Getrennte Erklärung zur Annahme der Kandidatur
(von Gemeinderatsmitgliedern gemachter Wahlvorschlag)**

Die Unterzeichneten, von den unterzeichneten ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern des Wahlvorschlags (.. und Mitunterzeichnete) am 2000 vorgeschlagene Kandidaten, erklären, die ihnen angebotene Kandidatur anzunehmen.

Sie erklären, daß der Wahlvorschlag von mindestens einem der beiden zu diesem Zweck von den ausscheidenden Ratsmitgliedern benannten Kandidaten hinterlegt wird, nämlich (1):

1.
2.

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, die Gesetzesbestimmungen über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und die Wahlausgaben innerhalb dreißig Tagen ab dem Datum der Wahl bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz des Gerichtsbezirkes, in dem der Hauptwahlvorstand gelegen ist, schriftlich anzugeben.

Sie erklären, sich dazu zu verpflichten, der Aufstellung ihrer Wahlausgaben eine Erklärung in bezug auf den Ursprung der Geldmittel beizufügen und die Identität der natürlichen Personen, die ihnen Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben, zu registrieren.

Binnen dreißig Tagen nach dem Datum der Wahlen übermittelt der Spitzenkandidat die Aufstellung der Ausgaben für Wahlwerbung der Liste und den Ursprung der Geldmittel und registriert dabei die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben.

Sie erklären ebenfalls, folgende Personen als Zeuge bzw. Ersatzzeuge zu benennen, um den in den Artikeln 26, 28 und 30 des Gemeindegewahlgesetzes vorgesehenen Verrichtungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen: als Zeuge:, Wähler (oder Kandidat), und als Ersatzzeuge, Wähler (oder Kandidat) (3).

....., den 2000

(1) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

Nichtbelgische Kandidaten der Europäischen Union fügen der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur eine unterzeichnete individuelle schriftliche Erklärung bei, in der ihre Staatsangehörigkeit und die Adresse ihres Hauptwohnortes angegeben sind und in der sie bestätigen:

1. daß sie in einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union weder ein Amt noch ein Mandat ausüben, das dem eines Gemeinderatsmitglieds, eines Schöffen oder eines Bürgermeisters entspricht,

2. daß sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union keine Ämter ausüben, die den in Artikel 71 Absatz 1 Nr. 1 bis 8 des neuen Gemeindegewahlgesetzes erwähnten Ämtern entsprechen (Unvereinbarkeiten),

3. daß ihnen am Tag der Wahl das Wählbarkeitsrecht in ihrem Herkunftsstaat nicht aberkannt ist bzw. daß dieses Recht zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist.

ANLAGE ZU FORMULAR I/13

Empfangsbescheinigung

WAHLKOLLEGIUM
der Gemeinde

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Der Unterzeichnete, Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes, bestätigt, eine am 2000 eingereichte Annahmeerklärung der Kandidaten erhalten zu haben, die für den Gemeinderat von und ihren Mitunterzeichneten (1) vorgeschlagen worden sind.

Folgende Kandidaten werden vorgeschlagen (1):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

In der Annahmeakte werden und als Zeuge bzw. Ersatzzeuge benannt, um den Verrichtungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen.

....., den 2000

Der Vorsitzende

(1) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

ANLAGE ZU FORMULAR I/13

Empfangsbescheinigung
(Gemeinde mit weniger als 5.000 Einwohnern)

WAHLKOLLEGIUM
der Gemeinde

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Der Unterzeichnete, Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes, bestätigt, eine am eingereichte Annahmeerklärung der Kandidaten erhalten zu haben, die für den Gemeinderat von und ihren Mitunterzeichneten (1) vorgeschlagen worden sind.

Folgende Kandidaten werden vorgeschlagen (1):

- für die ordentlichen Mandate

.....

- als Ersatzmitglieder im Falle einer kampflosen Wahl

1.
 2.
 3.

In der Annahmeakte werden und als Zeuge bzw. Ersatzzeuge benannt, um den Verrichtungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen.

....., den 2000

Der Vorsitzende

(1) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

WAHLKOLLEGIUM
der Gemeinde

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Bescheinigung über die Entgegennahme eines Wahlvorschlags

—

Unterzeichneter, Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes, bestätigt, aus den Händen von
.....
..... (1)
einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahlen vom 8. Oktober 2000 erhalten zu haben.

Folgende Kandidaten sind vorgeschlagen worden:
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
..... (2).

Diese Kandidaten nehmen die ihnen angebotene Kandidatur an in einer Erklärung, die dem erwähnten Wahlvorschlag beigefügt ist. In dieser Annahmeerklärung werden und als Zeuge bzw. Ersatzzeuge benannt, um den Verrichtungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen (3).

....., den 2000

Der Vorsitzende

(1) - Mindestens einer der drei von den Kandidaten in der Annahmeerklärung benannten Unterzeichner des Wahlvorschlags oder einer der beiden von den ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern bestimmten Kandidaten.

- Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" ("Hr.") oder "Frau" ("Fr.") anzubringen.

(2) Die Kandidaten sind in der Reihenfolge aufzunehmen, in der sie auf dem Wahlvorschlag stehen.

(3) Gegebenenfalls bitte streichen. Das Formular der Empfangsbescheinigung für Annahmeerklärungen, die in einer getrennten Akte erfolgen, ist dem Formular I/12 oder I/13 beigefügt.

FORMULAR I/15

(Gemeinde mit weniger
als 5.000 Einwohnern)WAHLKOLLEGIUM
der Gemeinde**GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000**
Bescheinigung über die Entgegennahme eines Wahlvorschlags

Unterzeichneter, Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes, bestätigt, aus den Händen von
 (1)
 einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahlen vom 8. Oktober 2000 erhalten zu haben.

Folgende Kandidaten (2) sind vorgeschlagen worden:

- für die **ordentlichen Mandate**

.....

- und als **Ersatzkandidaten** im Falle eines kampflosen Wahlausgangs:

1.
 2.
 3.

Diese Kandidaten nehmen die ihnen angebotene Kandidatur an in einer Erklärung, die dem erwähnten
 Wahlvorschlag beigelegt ist. In dieser Annahmeerklärung werden und
 als Zeuge bzw. Ersatzzeuge benannt,
 um den Verrichtungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen (3).

....., den 2000

Der Vorsitzende

(1) - Mindestens einer der drei von den Kandidaten in der Annahmeerklärung benannten Unterzeichner des
 Wahlvorschlags oder einer der beiden von den ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern bestimmten Kandidaten.

- Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" ("Hr.") oder "Frau" ("Fr.") anzubringen.

(2) Die Kandidaten sind in der Reihenfolge aufzunehmen, in der sie auf dem Wahlvorschlag stehen.

(3) Gegebenenfalls bitte streichen. Das Formular der Empfangsbescheinigung für Annahmeerklärungen, die in
 einer getrennten Akte erfolgen, ist dem Formular I/12 oder I/13 beigelegt.

WAHLKOLLEGIUM
 der Gemeinde:

HAUPTWAHLVORSTAND

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Protokoll über den vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste

Sitzung vom 2000
 (Montag, 27. Tag vor der Wahl)

Der Hauptwahlvorstand, der am 2000 um Uhr zusammentritt, setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender:
- Beisitzer:
- Beisitzer:
- Beisitzer:
- Beisitzer:
- Sekretär:

Als Zeugen sind zugegen:

- Für Liste... :
- Für Liste... :
- Für Liste... :
- Für Liste... :
- Für Liste... :
- Für Liste... :
- Für Liste... :
- Für Liste... :
- Für Liste... :
- Für Liste... :
- Für Liste... :
- Für Liste... :

Der Vorstand hat sich sofort gebildet, und die Mitglieder haben sodann den in Artikel 19 des Gemeindewahlgesetzes vorgeschriebenen Eid geleistet. Die Zeugen sind bei Eintreffen eingewiesen worden und haben den vorgeschriebenen Eid geleistet.

Gemäß Artikel 120 des Wahlgesetzbuches schreibt der Vorstand vor, daß den Wählern, die Wahlvorschläge mit abgewiesenen Kandidaten eingereicht haben, Auszüge aus dem Protokoll mit dem genauen Wortlaut der für seinen Abweisungsbeschluß geltend gemachten Gründe sofort per Einschreiben übermittelt werden.

Unzutreffendes bitte sorgfältig streichen

Handelt es sich bei dem geltend gemachten Grund um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, wird der Protokollauszug außerdem und in gleicher Weise dem Kandidaten zugeschickt.
Darüber ist das vorliegende Protokoll aufgestellt worden.

....., den 2000

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

Die Zeugen

WAHLKOLLEGIUM
der Gemeinde:

HAUPTWAHLVORSTAND
.....

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

**Protokoll über den endgültigen Abschluß der Kandidatenliste,
wenn keine Berufung vorliegt**

A) EIGENTLICHER ENDGÜLTIGER ABSCHLUSS

Sitzung vom 2000
(Donnerstag, 24. Tag vor der Wahl)

Aufgrund der am 2000 vorläufig
abgeschlossenen Kandidatenliste;

Aufgrund der gemäß Artikel 121 des Wahlgesetzbuches eingereichten Beschwerden,
insbesondere derjenigen von Frau/Herrn (1) zur
Beanstandung der Wählbarkeit von Frau/Herrn

Unzutreffendes bitte sorg-
fältig streichen.

.....
.....;

Aufgrund der Schriftsätze und der Berichtigungs- bzw. Ergänzungsschriftstücke, die
gemäß Artikel 123 des Wahlgesetzbuches hinterlegt worden sind;

Aufgrund der anderen Unterlagen, die der Vorsitzende des Vorstandes erhalten oder
sich besorgt hat,

BESCHLIESST DER HAUPTWAHLVORSTAND:

den vorläufig abgewiesenen Wahlvorschlag, mit dem Frau/Herr
.....
und Mitkandidaten vorgeschlagen werden, als vorschriftsmäßig anzunehmen, und zwar
aus folgenden Gründen:
.....
.....

die vorläufig abgewiesene Kandidatur von Frau/Herrn
..... als
vorschriftsmäßig anzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen (2):

Unzutreffendes bitte sorg-
fältig streichen.

.....
.....
.....

(1) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.

(2) Handelt es sich um die Wählbarkeit, ist dies ausdrücklich in den Gründen anzugeben.

den vorläufig angenommenen Wahlvorschlag, mit dem Frau/Herrn

 und Mitkandidaten vorgeschlagen werden, als ordnungswidrig abzuweisen, und zwar
 aus folgenden Gründen:

die vorläufig angenommene Kandidatur von Frau/Herrn
 als
 ordnungswidrig abzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen (2):

Unzutreffendes bitte sorg-
 fältig streichen.

.....

die Kandidatenliste, so wie sie vorläufig abgeschlossen wurde und in der Anlage des
 Protokolls über den vorläufigen Abschluß beigefügt ist, endgültig abzuschließen, jedoch
 unter Vorbehalt der nachfolgenden Änderungen (3):

Unzutreffendes bitte sorg-
 fältig streichen.

.....

Da der Vorsitzende feststellt, daß gegen bestimmte vom Vorstand getroffene Beschlüsse
 Berufung eingelegt werden kann, liest er die beiden ersten Absätze von Artikel 125 des
 Wahlgesetzbuches vor.

Er stellt fest, daß nach dieser Verlesung keine Berufungserklärung abgegeben wird.

Darüber ist das vorliegende Protokoll aufgestellt worden.

....., den 2000

Der Sekretär

Der Vorsitzende

Die Beisitzer

Die Zeugen

(3) Wird die «Vorläufig abgeschlossene Kandidatenliste» (Anlage zu Formular I/16) vom Hauptwahlvorstand
 definitiv festgelegt, wird nach der Numerierung der Listen gleichfalls eine «Endgültig abgeschlossene Kandidatenliste»
 erstellt.

B) NUMERIERUNG DER LISTEN UND ERSTELLEN DER STIMMZETTEL (4)

Der Hauptwahlvorstand stellt fest, daß die Anzahl der vorschriftsmäßig vorgeschlagenen ordentlichen Kandidaten über der Anzahl zuzuteilender Sitze liegt.

Er erklärt die Kandidaturen als besondere Ersatzkandidaten, die im Hinblick auf eine eventuelle kampflöse Wahl eingereicht wurden, für nichtig (5).

Er nimmt die Numerierung der Kandidatenlisten vor.

Er legt die Form des Stimmzettels gemäß Muster II in der Anlage zum Gemeindewahlgesetz fest und fügt ihn dem Protokoll bei, nachdem er von allen Vorstandsmitgliedern und den anwesenden Zeugen unterzeichnet worden ist.

Er ordnet an, daß die Kandidatenliste sofort in der Form des Stimmzettels in der Gemeinde ausgehängt wird und daß die Anweisungen für den Wähler (Muster I), die dem Gemeindewahlgesetz beigefügt sind, auf dem Plakat aufgenommen werden.

Der Vorstand ordnet die sofortige Erstellung der Stimmzettel auf weißem Wahlpapier an (6).

Darüber ist das vorliegende Protokoll aufgestellt worden.

....., den 2000

Der Sekretär

Der Vorsitzende

Die Beisitzer

Die Zeugen

(4) Im Falle einer kampflösen Wahl sind die unter Buchstabe B) aufgenommenen Angaben zu streichen. Nachdem das vorliegende Formular datiert und unterzeichnet worden ist, ist anschließend Formular I/19 zu verwenden.

(5) Dieser Absatz betrifft lediglich Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern, in denen besondere Ersatzkandidaten vorgeschlagen worden sind. Ggf. bitte streichen.

(6) Für Gemeinden mit automatisiertem Wahlverfahren siehe das in den Artikeln 16 und 17 des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl erwähnte Verfahren und die Anweisungen.

WAHLKOLLEGIUM
der Gemeinde:

HAUPTWAHLVORSTAND
.....

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

**Protokoll über den endgültigen Abschluß
der Kandidatenliste bei Berufung**

A) EIGENTLICHER ENDGÜLTIGER ABSCHLUSS

Sitzung vom 2000
(Donnerstag, 24. Tag vor der Wahl)

Aufgrund der am 2000 vorläufig
abgeschlossenen Kandidatenliste;

Unzutreffendes bitte sorg-
fältig streichen.

Aufgrund der gemäß Artikel 121 des Wahlgesetzbuches eingereichten Beschwerden,
insbesondere derjenigen von Frau/Herrn

..... (1) zur
Beanstandung der Wählbarkeit von Frau/Herrn

.....
.....
.....;

Aufgrund der Schriftsätze und der Berichtigungs- bzw. Ergänzungsschriftstücke, die
gemäß Artikel 123 des Wahlgesetzbuches hinterlegt worden sind;

Aufgrund der anderen Unterlagen, die der Vorsitzende des Vorstandes erhalten oder
sich besorgt hat,

BESCHLIESST DER HAUPTWAHLVORSTAND:

den vorläufig abgewiesenen Wahlvorschlag, mit dem Frau/Herr
.....
und Mitkandidaten vorgeschlagen werden, als vorschriftsmäßig anzunehmen, und zwar
aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

die vorläufig abgewiesene Kandidatur von Frau/Herrn
..... als
vorschriftsmäßig anzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen (2):

.....
.....
.....

(1) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.

(2) Handelt es sich um die Wählbarkeit, ist dies ausdrücklich in den Gründen anzugeben.

2. Berufungserklärung eines bzw. für einen Antragsteller(s), dessen Beschwerde im Hinblick auf die Abweisung eines Kandidaten wegen Nichtwählbarkeit verworfen worden ist

Unterzeichneter, (Name)

(Vornamen)

(Hauptwohntort)

zu diesem Zweck ermächtigt,
erklärt, beim Appellationshof Berufung einzulegen gegen den Beschluß des Hauptwahlvorstandes von zur Abweisung seiner Beschwerde bzw. der Beschwerde in bezug auf die Nichtwählbarkeit von Frau/Herrn:

(Name)

(Vornamen)

(Hauptwohntort)

....., den 2000

.....
.....
.....
.....

Angesichts der weiter oben abgegebenen Berufungserklärungen wird der Vorstandsvorsitzende sich morgen zwischen 11 und 13 Uhr zum Amtszimmer des Präsidenten des Appellationshofes begeben, um ihm ein Exemplar (3) des vorliegenden Protokolls und alle Unterlagen in bezug auf den Streitfall, der Gegenstand einer Berufung ist, auszuhändigen (4).

Für den Kandidaten
sind es (Anzahl) Unterlagen.

Für den Kandidaten
sind es (Anzahl) Unterlagen.

.....
.....
.....
.....

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes bittet, daß ihm der Tenor der zu treffenden Entscheide an folgende Adresse mitgeteilt wird:

.....

Darüber ist das vorliegende Protokoll aufgestellt worden.

....., den 2000

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

Die Zeugen

(3) Die Aushändigung eines Exemplars des vorliegenden Protokolls ist vorgesehen, weil die dem Gerichtshof vorzulegende Akte die Berufungserklärungen, die im Protokoll selbst vorzunehmen sind, umfassen muß. Bei Berufung wird das Protokoll daher in doppelter Ausfertigung erstellt.

(4) Zu den Unterlagen, die den Streitfall betreffen, zählt eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift des Protokolls über den vorläufigen Abschluß der Liste (Formular 1/16).

B) VERRICHTUNGEN, DIE DER HAUPTWAHLVORSTAND NACH KENNTNISNAHME DER ENTSCHEIDUNGEN DES APPELLATIONSHOFES VORNIMMT (*)

Sitzung von Montag, dem
(20. Tag vor der Wahl)

Angesichts der Entscheidungen des Appellationshofes, die der Vorsitzende bekannt gibt und die weiter unten angeführt sind:

.....
.....
.....
.....
.....

bestätigt der Hauptwahlvorstand die Kandidatenliste, so wie sie am Donnerstag, dem (24. Tag vor der Wahl) endgültig abgeschlossen wurde.

Unzutreffendes bitte sorgfältig streichen.

(oder) ändert der Hauptwahlvorstand die Kandidatenliste wie folgt ab:

.....
.....
.....
.....

Der Vorstand stellt fest, daß die Anzahl der vorschriftsmäßig vorgeschlagenen ordentlichen Kandidaten über der Anzahl zuzuteilender Sitze liegt (5).

Er erklärt die Kandidaturen als besondere Ersatzkandidaten, die im Hinblick auf eine eventuelle kampflöse Wahl eingereicht wurden, für nichtig (6).

Er nimmt die Numerierung der Kandidatenlisten vor.

(5) Im Falle einer kampflösen Wahl sind dieser Absatz und die fünf folgenden Absätze zu streichen, und für das Ausrufen der Gewählten ist Formular I/19 zu verwenden.

(6) Dieser Absatz betrifft lediglich Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern, in denen besondere Ersatzkandidaten vorgeschlagen worden sind. Ggf. bitte streichen.

(*) Wird die «Vorläufig abgeschlossene Kandidatenliste» (Anlage zu Formular I/16) vom Hauptwahlvorstand definitiv festgelegt, wird nach der Numerierung der Listen gleichfalls eine «Endgültig abgeschlossene Kandidatenliste» erstellt.

Er legt die Form des Stimmzettels gemäß den Bestimmungen des Artikels 30 des Gemeindewahlgesetzes und Muster II in der Anlage zu diesem Gesetz fest und fügt ihn dem Protokoll bei, nachdem er von allen Vorstandsmitgliedern und den anwesenden Zeugen unterzeichnet worden ist.

Er ordnet an, daß die Kandidatenliste sofort in der Form des Stimmzettels in der Gemeinde ausgehängt wird und daß die Anweisungen für den Wähler (Muster I), die dem Gemeindewahlgesetz beigelegt sind, auf dem Plakat aufgenommen werden.

Der Vorstand ordnet die sofortige Erstellung der Stimmzettel auf weißem Wahlpapier an (7).

Darüber ist das vorliegende Protokoll aufgestellt worden.

....., den 2000

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

Die Zeugen

(7) Für Gemeinden mit automatisiertem Wahlverfahren siehe das in den Artikel 16 und 17 des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl erwähnte Verfahren und die Anweisungen.

FORMULAR I/19

WAHLKOLLEGIUM DER GEMEINDE

Hauptwahlvorstand

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Wahlprotokoll bei kampflosem Wahlausgang (1)

—

Aufgrund des endgültigen Abschlusses der Kandidatenlisten;

In der Erwägung, daß die Anzahl ordnungsgemäß vorgeschlagener ordentlicher Kandidaten nicht über der Anzahl zu vergebender Mandate liegt,

Ruft der Hauptwahlvorstand sofort zu Gemeinderatsmitgliedern aus:

A Ordentliche Ratsmitglieder	B Ordentliche Ratsmitglieder	C Ordentliche Ratsmitglieder (2)
1.	1.	1.
2.	2.	2.
3.	3.	3.
4.	4.	4.
5.	5.	5.
6.	6.	6.
7.	7.	7.
8.	8.	8.
9.	9.	9.
10.	10.	10.
11.	11.	11.
12.	12.	12.
13.	13.	13.
14.	14.	14.
15.	15.	15.

Ersatzmitglieder	Ersatzmitglieder	Ersatzmitglieder (3)
1.	1.	1.
2.	2.	2.
3.	3.	3.

Darüber ist das vorliegende Protokoll während der Sitzung erstellt und unterzeichnet worden. Es wird sofort dem Ständigen Ausschuß des Provinzialrates zusammen mit den Wahlvorschlägen und Annahmeerklärungen übermittelt. Auszüge werden sofort den Gewählten zugesandt und in der Gemeinde durch Aushang veröffentlicht.

....., den 2000

Der Sekretär
(gez.)

Die Beisitzer
(gez.)

Der Vorsitzende
(gez.)

Die Zeugen
(gez.)

(1) Dieses Protokoll wird am Donnerstag, dem 24. Tag vor der Wahl, oder bei Berufung am Montag, dem 20. Tag vor der Wahl, ggf. nach Berichtigung der Kandidatenliste gemäß den Entscheiden des Appellationshofes (siehe Formular I/17 oder I/18) erstellt.

(2) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.

(3) Nur in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern.

FORMULAR I/20

WAHLKOLLEGIUM DER GEMEINDE
Hauptwahlvorstand

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Notifizierung an die gewählten Kandidaten bei kampflosem Wahlausgang

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes übermittelt Frau/Herrn
den weiter unten aufgenommenen Auszug aus dem Protokoll (1) des erwähnten Vorstandes vom

Aufgrund des endgültigen Abschlusses der Kandidatenlisten;

In der Erwägung, daß die Anzahl ordnungsgemäß vorgeschlagener ordentlicher Kandidaten nicht über der Anzahl zu vergebender Mandate liegt,

Ruft der Hauptwahlvorstand sofort zu Gemeinderatsmitgliedern aus:

A Ordentliche Ratsmitglieder	B Ordentliche Ratsmitglieder	C Ordentliche Ratsmitglieder (2)
1.	1.	1.
2.	2.	2.
3.	3.	3.
4.	4.	4.
5.	5.	5.
6.	6.	6.
7.	7.	7.
8.	8.	8.
9.	9.	9.
10.	10.	10.
11.	11.	11.
12.	12.	12.
13.	13.	13.
14.	14.	14.
15.	15.	15.

(1) Formular I/19

(2) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.

Ersatzmitglieder	Ersatzmitglieder	Ersatzmitglieder (3)
1.	1.	1.
2.	2.	2.
3.	3.	3.

Die Zeugen
(gez.)

Die Beisitzer
(gez.)

Der Sekretär
(gez.)

Der Vorsitzende
(gez.)

FÜR GLEICHLAUTEND ERKLÄRT:

....., den 2000

FORMULAR I/21

WAHLKOLLEGIUM DER GEMEINDE

Hauptwahlvorstand

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Bekanntmachung

Kampfloser Wahlausgang (1)

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes teilt den Einwohnern den folgenden Auszug (2) aus dem Protokoll des erwähnten Vorstandes vom mit:

Aufgrund des endgültigen Abschlusses der Kandidatenlisten;

In der Erwägung, daß die Anzahl ordnungsgemäß vorgeschlagener ordentlicher Kandidaten nicht über der Anzahl zu vergebender Mandate liegt,

Ruft der Hauptwahlvorstand sofort zu Gemeinderatsmitgliedern aus:

A Ordentliche Ratsmitglieder	B Ordentliche Ratsmitglieder	C Ordentliche Ratsmitglieder (3)
1.	1.	1.
2.	2.	2.
3.	3.	3.
4.	4.	4.
5.	5.	5.
6.	6.	6.
7.	7.	7.
8.	8.	8.
9.	9.	9.
10.	10.	10.
11.	11.	11.
12.	12.	12.
13.	13.	13.
14.	14.	14.
15.	15.	15.

Ersatzmitglieder	Ersatzmitglieder	Ersatzmitglieder (3)
1.	1.	1.
2.	2.	2.
3.	3.	3.

Darüber ist das vorliegende Protokoll während der Sitzung erstellt und unterzeichnet worden. Es wird sofort dem Ständigen Ausschuß des Provinzialrates zusammen mit den Wahlvorschlägen und Annahmeerklärungen übermittelt. Auszüge werden sofort den Gewählten zugesandt und in der Gemeinde durch Aushang veröffentlicht.

....., den 2000

Der Sekretär
(gez.)

Die Zeugen
(gez.)

Die Beisitzer
(gez.)

Der Vorsitzende
(gez.)

Demzufolge findet die für die Wahl vom 8. Oktober 2000 einberufene Versammlung der Wähler nicht statt.

....., den 2000

Der Vorsitzende

Dem Bürgermeister der Gemeinde zwecks Veröffentlichung durch Aushang in der Gemeinde übersandt.

(1) Diese Bekanntmachung ist in der Gemeinde bei kampflosem Wahlausgang auszuhängen.

(2) Formular I/19

(3) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.

(4) Nur in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern.

WAHLKOLLEGIUM DER GEMEINDE
 Hauptwahlvorstand

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Notifizierung über die Abweisung von Kandidaturen (per Einschreiben)

Anwendbar ungeachtet des Grundes der Abweisung Hrn./Fr. (1), Wähler, Überbringer des Wahlvorschlags mit den Kandidaturen von

 und ihren Mitkandidaten für die Gemeindewahlen, wird der nachfolgende Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Hauptwahlvorstandes vom
 übermittelt, der den Wortlaut der Begründung des Beschlusses wiedergibt, auf deren Grundlage der erwähnte Vorstand den von ihm/ihr eingebrachten Wahlvorschlag mit den Kandidaturen (bzw. auf deren Grundlage der erwähnte Vorstand die von ihm/ihr vorgeschlagene Kandidatur) der nachfolgend angegebenen Personen für ordnungswidrig erklärt hat:

Nur bei Abweisung wegen Nichtwählbarkeit anwendbar Hrn. /Fr., Kandidat für die Gemeindewahlen, wird der nachfolgende Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Hauptwahlvorstandes vom übermittelt, der den Wortlaut der Begründung des Beschlusses wiedergibt, auf deren Grundlage der erwähnte Vorstand seine Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit abgewiesen hat.

Hr./Fr. wird auf die nachfolgend angeführten Bestimmungen des Wahlgesetzbuches aufmerksam gemacht (siehe Rückseite, Art. 123 bis 125^{quater} des Wahlgesetzbuches).

....., den 2000

Der Vorsitzende

(1) - Der Wähler, der den Wahlvorschlag eingereicht hat, oder bei mehreren Einreichern derjenige, der in der Annahmeerklärung als erster genannt ist.

- Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.

Auszug aus dem Wahlgesetzbuch

In Anwendung von Artikel 26 des Gemeindegewahlgesetzes sind folgende Artikel des Wahlgesetzbuches wie folgt zu lesen:

Art. 123 - Die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten können am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl zwischen 14 und 16 Uhr an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes gegen Empfangsbescheinigung einen Schriftsatz aushändigen, in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden, die beim vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach diesem Abschluß vorgebracht wurden. Handelt es sich bei der betreffenden Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann ein Schriftsatz unter den gleichen Bedingungen eingereicht werden.

Die im vorangehenden Absatz erwähnten Personen können gegebenenfalls ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen.

Das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück ist nur zulässig, wenn ein Wahlvorschlag beziehungsweise ein oder mehrere Kandidaten auf einem dieser Wahlvorschläge aus einem der folgenden Gründe abgewiesen wurden:

1. unzureichende Anzahl ordnungsgemäßer Unterschriften von vorschlagenden Wählern,
2. zu hohe Anzahl ordentlicher Kandidaten oder Ersatzkandidaten,
3. Fehlen einer ordnungsgemäßen Annahme,
4. fehlende oder unzureichende Angaben betreffend Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Hauptwohntort der Kandidaten oder der Wähler, die zum Einreichen des Wahlvorschlags ermächtigt wurden,
5. Nichtbeachtung der Regeln für die Klassierung der Kandidaten oder die Anordnung ihrer Namen,
6. Nichtbeachtung der in Artikel 23 Absatz 12 des Gemeindegewahlgesetzes erwähnten Regeln in bezug auf die ausgeglichene Zusammenstellung der Listen.

Außer in den unter Nr. 6 des vorangehenden Absatzes vorgesehenen Fällen darf das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück keine Namen neuer Kandidaten enthalten. Unter keinen Umständen darf die in dem abgewiesenen Wahlvorschlag angenommene Vorschlagsreihenfolge darin geändert werden.

Die Verringerung der zu hohen Anzahl ordentlicher Kandidaten oder Ersatzkandidaten kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung eines Kandidaten erfolgen, mit der er seine Annahmeerklärung zurückzieht.

Die gemäß Absatz 3 Nr. 6 vorgeschlagenen neuen Kandidaten müssen in einer schriftlichen Erklärung die ihnen angebotene Kandidatur annehmen.

Die gültigen Unterschriften der Wähler und der annehmenden Kandidaten und die ordnungsgemäßen Angaben in dem abgewiesenen Wahlvorschlag bleiben erhalten, wenn das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück angenommen wird.

Art. 124 - Am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl tritt der Hauptwahlvorstand um 16 Uhr zusammen. Er überprüft gegebenenfalls die Unterlagen, die der Vorsitzende gemäß den Artikeln 121, 122 und 123 erhalten hat, und befindet darüber nach Anhörung der Betroffenen, sofern sie es verlangen. Falls erforderlich berichtigt er die Kandidatenliste und schließt sie endgültig ab.

Nur die Überbringer der Listen oder - in deren Ermangelung - die Kandidaten, die die eine oder andere in den Artikeln 121 und 123 vorgesehene Unterlage eingereicht haben, und die aufgrund von Artikel 116 von den Kandidaten dieser Listen benannten Zeugen dürfen dieser Sitzung beiwohnen.

Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so können ebenfalls dieser Kandidat und der Antragsteller dieser Sitzung persönlich beiwohnen oder sich dort von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Ihre persönliche Anwesenheit oder ihre Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist eine Bedingung für die Zulässigkeit der in Artikel 125 vorgesehenen Berufung.

Art. 125 - Wenn der Hauptwahlvorstand eine Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit eines Kandidaten ablehnt, so wird dies im Protokoll vermerkt, und der Vorsitzende ersucht den Kandidaten oder seinen Bevollmächtigten, sofern der abgewiesene Kandidat anwesend oder vertreten ist, im Protokoll eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

Wird die Beschwerde, die sich auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten beruft, verworfen, ist dasselbe Verfahren anwendbar, und der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter wird ersucht, eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

Bei Berufung wird die Sache vor der ersten Kammer des zuständigen Appellationshofes auf den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags anberaumt, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist, und dies ohne Vorladung beziehungsweise Aufforderung zum Erscheinen.

Gegen Beschlüsse des Hauptwahlvorstandes, die sich nicht auf die Wählbarkeit der Kandidaten beziehen, kann keine Berufung eingelegt werden.

Art. 125bis - Der Präsident des Appellationshofes hält sich am dreiundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr in seinem Amtszimmer zur Verfügung der Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände seines Amtsbereichs, um dort aus ihren Händen eine Ausfertigung der Protokolle mit den Berufungserklärungen und alle Unterlagen in bezug auf die Streitfälle, von denen die Hauptwahlvorstände Kenntnis erhalten haben, entgegenzunehmen.

Im Beisein seines Greffiers verfaßt er die Akte über diese Aushändigung.

Art. 125ter - Der Präsident des Appellationshofes trägt die Sache in die Terminliste der ersten Kammer des Appellationshofes für den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags ein, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist.

Die erste Kammer des Appellationshofes prüft die Sachen in bezug auf die Wählbarkeit unter Zurückstellung aller anderen Sachen.

In öffentlicher Sitzung verliest der Präsident die Aktenstücke. Sodann gibt er dem Berufungskläger und gegebenenfalls dem Berufungsbeklagten das Wort; diese können sich von einem Rechtsbeistand vertreten und beistehen lassen.

Nach Anhörung der Stellungnahme des Generalprokurators entscheidet der Gerichtshof unverzüglich durch einen Entscheid, der in öffentlicher Sitzung verlesen wird; dieser Entscheid wird dem Betroffenen nicht zugestellt, sondern bei der Kanzlei des Gerichtshofs hinterlegt, wo der Betroffene ihn kostenlos einsehen kann.

Der Tenor des Entscheids wird dem Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes an dem von ihm angegebenen Ort von der Staatsanwaltschaft telegraphisch zur Kenntnis gebracht.

Die Akte des Gerichtshofes wird dem Greffier der Versammlung, die mit der Überprüfung der Mandate der Gewählten beauftragt ist, innerhalb acht Tagen zusammen mit einer Ausfertigung des Entscheids übermittelt.

Art. 125quater - Gegen die in Artikel 125ter erwähnten Entscheide ist kein Rechtsmittel möglich.

FORMULAR I/23

WAHLKOLLEGIUM
DER GEMEINDE

Hauptwahlvorstand

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Bescheinigung über den Empfang einer Beschwerde

Der Unterzeichnete, Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes, bescheinigt, aus den Händen von Frau/Herrn
..... (1)
innerhalb der durch Gesetz vorgesehenen Frist eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung der
Kandidatur von Frau/Herrn
.....
.....
für die Gemeindewahlen erhalten zu haben.

....., den 2000

Der Vorsitzende

(1) - Nur die Kandidaten und die Überbringer der Listen sind ermächtigt, Beschwerde einzulegen.
- Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.

WAHLKOLLEGIUM DER GEMEINDE

Hauptwahlvorstand

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Notifizierung einer Beschwerde (per Einschreiben)

Anwendbar ungeachtet des
Grundes der Abweisung

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes teilt
 (1), Wähler, Überbringer des Wahlvorschlags mit den Kandidaturen von

 und Mitkandidaten für
 die Gemeindewahlen, mit, daß ihm eine Beschwerde unter Berufung auf die weiter
 unten angegebenen Gründe überreicht worden ist, und zwar gegen die Zulassung der
 Kandidaturen von

 die im erwähnten Wahlvorschlag angeführt werden.

.....

Nur bei Abweisung wegen
Nichtwählbarkeit anwend-
bar

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes teilt
, Kandidat für die Gemeindewahlen, mit, daß ihm eine
 Beschwerde zur Beanstandung seiner Wählbarkeit unter Berufung auf die weiter unten
 angegebenen Gründe überreicht worden ist.

.....

Er macht sie/ihn auf die nachfolgend angeführten Bestimmungen des Wahlgesetz-
 buches aufmerksam (siehe Art. 123 bis 125^{quater} des Wahlgesetzbuches).

....., den 2000

Der Vorsitzende

(1) - Der Wähler, der den Wahlvorschlag eingereicht hat, oder bei mehreren Überbringern derjenige, der als erster
 in der Annahmeakte steht.

- Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) oder "Frau" (Fr.) anzubringen.

Auszug aus dem Wahlgesetzbuch

In Anwendung von Artikel 26 des Gemeindewahlgesetzes sind folgende Artikel des Wahlgesetzbuches wie folgt zu lesen:

Art. 123 - Die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten können am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl zwischen 14 und 16 Uhr an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes gegen Empfangsbescheinigung einen Schriftsatz aushändigen, in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden, die beim vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach diesem Abschluß vorgebracht wurden. Handelt es sich bei der betreffenden Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann ein Schriftsatz unter den gleichen Bedingungen eingereicht werden.

Die im vorangehenden Absatz erwähnten Personen können gegebenenfalls ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen.

Das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück ist nur zulässig, wenn ein Wahlvorschlag beziehungsweise ein oder mehrere Kandidaten auf einem dieser Wahlvorschläge aus einem der folgenden Gründe abgewiesen wurden:

1. unzureichende Anzahl ordnungsgemäßer Unterschriften von vorschlagenden Wählern,
2. zu hohe Anzahl ordentlicher Kandidaten oder Ersatzkandidaten,
3. Fehlen einer ordnungsgemäßen Annahme,
4. fehlende oder unzureichende Angaben betreffend Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Hauptwohnort der Kandidaten oder der Wähler, die zum Einreichen des Wahlvorschlags ermächtigt wurden,
5. Nichtbeachtung der Regeln für die Klassierung der Kandidaten oder die Anordnung ihrer Namen,
6. Nichtbeachtung der in Artikel 23 Absatz 12 des Gemeindewahlgesetzes erwähnten Regeln in bezug auf die ausgeglichene Zusammenstellung der Listen.

Außer in den unter Nr. 6 des vorangehenden Absatzes vorgesehenen Fällen darf das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück keine Namen neuer Kandidaten enthalten. Unter keinen Umständen darf die in dem abgewiesenen Wahlvorschlag angenommene Vorschlagsreihenfolge darin geändert werden.

Die Verringerung der zu hohen Anzahl ordentlicher Kandidaten oder Ersatzkandidaten kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung eines Kandidaten erfolgen, mit der er seine Annahmeakte zurückzieht.

Die gemäß Absatz 3 Nr. 6 vorgeschlagenen neuen Kandidaten müssen in einer schriftlichen Erklärung die ihnen angebotene Kandidatur annehmen.

Die gültigen Unterschriften der Wähler und der annehmenden Kandidaten und die ordnungsgemäßen Angaben in dem abgewiesenen Wahlvorschlag bleiben erhalten, wenn das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück angenommen wird.

Art. 124 - Am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl tritt der Hauptwahlvorstand um 16 Uhr zusammen.

Er überprüft gegebenenfalls die Unterlagen, die der Vorsitzende gemäß den Artikeln 121, 122 und 123 erhalten hat, und befindet darüber nach Anhörung der Betroffenen, sofern sie es verlangen. Falls erforderlich berichtigt er die Kandidatenliste und schließt sie endgültig ab.

Nur die Überbringer der Listen oder - in deren Ermangelung - die Kandidaten, die die eine oder andere in den Artikeln 121 und 123 vorgesehene Unterlage eingereicht haben, und die aufgrund von Artikel 116 von den Kandidaten dieser Listen benannten Zeugen dürfen dieser Sitzung beiwohnen.

Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so können ebenfalls dieser Kandidat und der Antragsteller dieser Sitzung persönlich beiwohnen oder sich dort von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Ihre persönliche Anwesenheit oder ihre Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist eine Bedingung für die Zulässigkeit der in Artikel 125 vorgesehenen Berufung.

Art. 125 - Wenn der Hauptwahlvorstand eine Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit eines Kandidaten ablehnt, so wird dies im Protokoll vermerkt, und der Vorsitzende ersucht den Kandidaten oder seinen Bevollmächtigten, sofern der abgewiesene Kandidat anwesend oder vertreten ist, im Protokoll eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

Wird die Beschwerde, die sich auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten beruft, verworfen, ist dasselbe Verfahren anwendbar, und der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter wird ersucht, eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

Bei Berufung wird die Sache vor der ersten Kammer des zuständigen Appellationshofes auf den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags anberaumt, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist, und dies ohne Vorladung beziehungsweise Aufforderung zum Erscheinen.

Gegen Beschlüsse des Hauptwahlvorstandes, die sich nicht auf die Wählbarkeit der Kandidaten beziehen, kann keine Berufung eingelegt werden.

Art. 125bis - Der Präsident des Appellationshofes hält sich am dreiundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr in seinem Amtszimmer zur Verfügung der Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände seines Amtsbezirks, um dort aus ihren Händen eine Ausfertigung der Protokolle mit den Berufungserklärungen und alle Unterlagen in bezug auf die Streitfälle, von denen die Hauptwahlvorstände Kenntnis erhalten haben, entgegenzunehmen.

Im Beisein seines Greffiers verfaßt er die Akte über diese Aushändigung.

Art. 125ter - Der Präsident des Appellationshofes trägt die Sache in die Terminliste der ersten Kammer des Appellationshofes für den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags ein, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist.

Die erste Kammer des Appellationshofes prüft die Sachen in bezug auf die Wählbarkeit unter Zurückstellung aller anderen Sachen.

In öffentlicher Sitzung verliest der Präsident die Aktenstücke. Sodann gibt er dem Berufungskläger und gegebenenfalls dem Berufungsbeklagten das Wort; diese können sich von einem Rechtsbeistand vertreten und beistehen lassen.

Nach Anhörung der Stellungnahme des Generalprokurators entscheidet der Gerichtshof unverzüglich durch einen Entscheid, der in öffentlicher Sitzung verlesen wird; dieser Entscheid wird dem Betroffenen nicht zugestellt, sondern bei der Kanzlei des Gerichtshofs hinterlegt, wo der Betroffene ihn kostenlos einsehen kann.

Der Tenor des Entscheids wird dem Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes an dem von ihm angegebenen Ort von der Staatsanwaltschaft telegraphisch zur Kenntnis gebracht.

Die Akte des Gerichtshofes wird dem Greffier der Versammlung, die mit der Überprüfung der Mandate der Gewählten beauftragt ist, innerhalb acht Tagen zusammen mit einer Ausfertigung des Entscheids übermittelt.

Art. 125quater - Gegen die in Artikel 125ter erwähnten Entscheide ist kein Rechtsmittel möglich.

WAHLKOLLEGIUM
DER GEMEINDE

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
WAHLAUFFORDERUNGSBEKANNTMACHUNG (1)

DAS BÜRGERMEISTER- UND SCHÖFFENKOLLEGIUM

teilt den Wählern der Gemeinde mit, daß am Sonntag, dem 8. Oktober 2000, die Wahl von . . . Mitgliedern des Gemeinderates vorgenommen wird.

Die Gemeinderatswähler werden gebeten, sich mit ihrer WAHLAUFFORDERUNG und ihren AUSWEISPAPIEREN zu dem entsprechenden, in der nachstehenden Tabelle angegebenen Lokal zu begeben, um an der Wahl teilzunehmen, die am Sonntag, dem 8. Oktober 2000, von 8 bis 15 Uhr abgehalten wird.

Wähler, die ihre Wahlaufforderung nicht bis zum 8. Oktober 2000 (Tag der Wahl) erhalten haben, können sie bis zum Mittag des Wahltags im Gemeindesekretariat [..... (Straße) Nr.] abholen.

WAHL MITTELS VOLLMACHT (Art. 147bis des Wahlgesetzbuches)

§ 1 - Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu wählen:

1. Wähler, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht fähig sind, sich ins Wahllokal zu begeben, oder nicht dorthin gebracht werden können. Diese Unfähigkeit wird durch ein ärztliches Attest bestätigt. Ärzte, die als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wurden, dürfen kein solches Attest ausstellen,

2. Wähler, die aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen:

a) im Ausland bleiben müssen, desgleichen die Wähler, die ihrer Familie oder ihrem Gefolge angehören und mit ihnen zusammenwohnen,

b) unmöglich im Wahllokal vorstellig werden können, obwohl sie sich am Wahltag im Königreich aufhalten.

Die unter den Buchstaben a) und b) erwähnte Verhinderung wird durch eine Bescheinigung der Militär- oder Zivilbehörden oder des Arbeitgebers, denen die Betroffenen unterstellt sind, bestätigt,

3. Wähler, die den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmarktsgewerbetreibenden ausüben, und Familienmitglieder, die mit ihnen zusammenwohnen.

Die Ausübung des Berufs wird durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Betroffene im Bevölkerungsregister eingetragen ist, bestätigt,

4. Wähler, denen am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist.

Diese Lage wird durch die Leitung der Anstalt, in der der Betroffene sich befindet, bescheinigt,

5. Wähler, denen es aufgrund ihrer religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich am Wahltag ins Wahllokal zu begeben.

Diese Verhinderung ist durch eine Bescheinigung der Behörde der Glaubensgemeinschaft zu rechtfertigen,

6. Studenten, die sich aus Studiengründen unmöglich ins Wahlbüro begeben können, vorausgesetzt, sie legen eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt vor, die sie besuchen,

7. Wähler, die aus anderen als den höher angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag von zu Hause weg sind und daher nicht in der Lage sind, sich ins Wahlbüro zu begeben, sofern diese Verhinderung vorher auf Vorlage der erforderlichen Belege vom Bürgermeister des Wohnsitzes festgestellt wurde; der König bestimmt das Muster der vom Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung. Der Antrag muß spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister des Wohnsitzes eingereicht werden.

§ 2 - Als Bevollmächtigter darf ausschließlich der Ehepartner oder ein Verwandter beziehungsweise Verschwägerter bis zum dritten Grad bestimmt werden unter der Voraussetzung, daß er selber Wähler ist.

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtsformular.

Sind beide nicht in derselben Gemeinde eingetragen, bescheinigt der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bevollmächtigte eingetragen ist, das Verwandtschaftsverhältnis auf Vorlage einer Offenkundigkeitsurkunde. Die Offenkundigkeitsurkunde wird dem Vollmachtsformular beigelegt.

In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird der Bevollmächtigte frei vom Vollmachtgeber bestimmt, wenn es sich um einen Wähler handelt, dem es aufgrund seiner religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich ins Wahllokal zu begeben.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

§ 3 - Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster vom König festgelegt wird und das kostenlos auf dem Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden angegeben: die Wahlen, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

§ 4 - Um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden, übergibt der Bevollmächtigte dem Vorstandsvorsitzenden des Wahlbüros, wo der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in § 1 erwähnten Bescheinigungen und zeigt ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vor; darauf vermerkt der Vorsitzende: "Hat mittels Vollmacht gewählt".

....., den 2000

DAS BÜRGERMEISTER- UND SCHÖFFENKOLLEGIUM

Der Gemeindesekretär

Der Bürgermeister

FORMULAR I/35BIS

WAHLKOLLEGIUM
 der Gemeinde:
 Hauptwahlvorstand

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Mitteilung an die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände

Vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes an Frau/Herrn, Vorsitzende(r) des Wahlbüros Nr.

Sehr geehrte Frau

Sehr geehrter Herr

in Ihrer Gemeinde wird für die Wahlverrichtungen ein automatisiertes Wahlverfahren angewandt werden.

Aufgrund dieser Automatisierung der Wahlverrichtungen werden die Zählbüros aufgehoben, und die Totalisierung der Stimmen der gesamten Gemeinde für die Gemeindewahlen wird unmittelbar von meinem Hauptwahlvorstand vorgenommen, und zwar in (Straße) Nr.

Vor der Wahl werde ich Ihnen den versiegelten Umschlag mit den Wahldisketten (Original und zwei Kopien) und den versiegelten Umschlag mit den Sicherheitsangaben (Paßwort) zukommen lassen.

Nach der Wahl müssen Sie gegen Empfangsbescheinigung das Folgende zu meinem Hauptwahlvorstand bringen: die Wahldiskette (eine Kopie) in getrenntem, weißem, versiegeltem Umschlag, ein Exemplar des Protokolls und ein Exemplar der Kontrollliste in getrennten, weißen Umschlägen, deren Aufschrift den Inhalt angibt.

Abgesehen von der Wahldiskette, sind alle anderen weißen Umschläge in einem weißen Paket zusammenzuschließen.

Die Zeugen Ihres Wahlbüros können Sie begleiten.

Sofort nach der Wahl müssen Sie (oder der von Ihnen bestimmte Beisitzer bzw. Sekretär) die versiegelte Urne gegen Empfangsbescheinigung an der Adresse abgeben, die Ihnen vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons für die Provinzialwahlen mitgeteilt worden ist.

....., den 2000

Der Vorsitzende

An

Vorsitzender des Wahlbüros Nr.

..... (Straße) Nr.

in

Gemeinde:
Hauptwahlvorstand

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Dem Vorsitzenden eines Wahlbüros mit automatisierter
Stimmabgabe ausgestellte Bescheinigung (1)

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Gemeinde, der beauftragt ist, die in den Wahlbüros Nr. ... bis Nr. erfolgten Stimmabgaben entgegenzunehmen, bestätigt, daß Frau/Herr, Vorsitzender (oder Beisitzer) des Wahlbüros Nr., in Begleitung von Frau/Herr, Zeugen, ihm die in den Artikeln 11 bis 13 des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl erwähnten weißen Umschläge unversehrt und ordnungsgemäß versiegelt ausgehändigt hat.

Er bestätigt durch die vorliegende Empfangsbescheinigung weiter, daß die Stimmabgaben, die auf den in Artikel 11 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Datenträgern registriert waren, um Uhr in das Totalisierungssystem Nr. eingeschichtert worden sind.

Die Anzahl eingespeicherter Magnetkarten beträgt:

- für belgische Wähler:

- für EU-Wähler:

INSGESAMT:

Anzahl für ungültig erklärter Magnetkarten einschließlich derjenigen, für die die Stimmabgabe für ungültig erklärt worden ist (2):

Der Vorsitzende

(Name und Vorname)
(Unterschrift)

N.B. Die Anzahl Wähler des Wahlbüros entspricht der Addition der Anzahl eingespeicherter Magnetkarten und der Anzahl Wähler, deren Stimmabgabe für ungültig erklärt worden ist (siehe Protokoll):

- Anzahl eingespeicherter Magnetkarten und für ungültig erklärter
Magnetkarten von belgischen Wählern:

- Anzahl eingespeicherter Magnetkarten und für ungültig erklärter
Magnetkarten von EU-Wählern:

INSGESAMT:

(1) In doppelter Ausfertigung ausgestellt.

(2) In Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 11. April 1994.

Gemeinde:
 Hauptwahlvorstand

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Protokoll über die allgemeine Stimmenauszählung (automatisiertes Wahlverfahren)

TEIL A - TOTALISIERUNG DER STIMMEN

I. Bildung und Zusammensetzung des Vorstandes

Der Hauptwahlvorstand von ist am 8. Oktober 2000 um Uhr in
 (Ort) zusammengetreten und setzt sich wie folgt zusammen (1):

- Vorsitzender:
- Beisitzer:
- Beisitzer:
- Beisitzer:
- Beisitzer:
- Sekretär:

Da eines der Vorstandsmitglieder abwesend oder verhindert war, ist der Vorstand gemäß Artikel 152 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches vorgegangen. Dies betrifft Hrn./Fr.

Als Zeugen waren zugegen (2):

- für Liste Nr.:
- für Liste Nr.:
- für Liste Nr.:
- für Liste Nr.:
- für Liste Nr.:
- für Liste Nr.:
- für Liste Nr.:
- für Liste Nr.:
- für Liste Nr.:
- für Liste Nr.:
- für Liste Nr.:

Der Vorstand hat sich sofort gebildet, und die Mitglieder haben sodann den Eid geleistet. Die Zeugen sind je nach Eintreffen eingewiesen worden und haben den vorgeschriebenen Eid geleistet.

Bemerkungen:

.....

(1) - Wenn der Sekretär fehlt oder das Amt eines Beisitzers ausüben mußte, nimmt ein Beisitzer das Amt des Sekretärs wahr. Gegebenenfalls wird dies unter der Rubrik "Bemerkungen" aufgezeichnet.

- Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) oder "Frau" (Fr.) anzubringen.

(2) Erscheinen mehrere Zeugen für dieselbe Liste, wird eine Auslosung vorgenommen. Unter der Rubrik "Bemerkungen" wird gegebenenfalls darauf hingewiesen.

Die durch Artikel 19 des Gemeindewahlgesetzes vorgeschriebene Eidesformel für Vorstandsmitglieder lautet: "Ich schwöre, die Stimmen gewissenhaft zu zählen und das Stimmgeheimnis zu bewahren" oder: "Je jure de recenser fidèlement les suffrages et de garder le secret des votes" oder: "Ik zweer dat ik de stemmen getrouw zal opnemen en het geheim van de stemming zal bewaren".

Für die Zeugen und den Sekretär lautet die Formel: "Ich schwöre, das Stimmgeheimnis zu bewahren" oder: "Je jure de garder le secret des votes" oder: "Ik zweer dat ik het geheim van de stemming zal bewaren".

Der Beisitzer, der Sekretär und die Zeugen leisten den Eid vor dem Vorsitzenden; der Vorsitzende leistet ihn vor dem gebildeten Vorstand.

Der Vorsitzende, der Beisitzer oder der Sekretär, der im Laufe der Wahlverrichtungen als Ersatz für ein verhindertes Mitglied ernannt wird, leistet den besagten Eid vor Antreten seines Amtes. Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

N.B.

- In Wahlkantonen mit automatisierter Wahl wird Teil A im Hauptwahlvorstand der Gemeinde nach Einspeicherung der Wahldisketten und Totalisierung der Stimmen automatisch ausgedruckt.

- Teil B (Verteilung der Sitze und Bestimmung der Gewählten) wird ebenfalls automatisch bearbeitet und ausgedruckt, sofern die Gemeinde das erforderliche Programm erworben hat.

Anderenfalls wird die Verteilung der Sitze und die Bestimmung der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rates auf traditionelle Art und Weise anhand von Teil B des vorliegenden Formulars vorgenommen.

- Die Totalisierung der Stimmen erfolgt getrennt und vor der automatischen Verteilung der Sitze. Das Protokoll über die Totalisierung wird ausgedruckt, und anschließend nimmt der Vorstand die Verteilung der Sitze anhand einer anderen Diskette (nicht der Totalisierungsdiskette) vor, worüber ebenfalls ein Protokoll ausgedruckt wird.

Der Vorstand hat vor der Entgegennahme und Einspeicherung festgestellt, daß die Disketten aus den Wahlbüros wie auch die Umschläge, die die Disketten begleiten, ordnungsmäßig versiegelt waren, jedoch unter Vorbehalt der folgenden Bemerkungen:

BEMERKUNGEN:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Anschließend nimmt der Vorstand die Totalisierung der Stimmen vor (4).

Nachdem die Ergebnisse aller Wahlbüros eingespeichert worden sind, druckt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes das Protokoll und die Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung (Tabelle 1 zu diesem Formular) aus. Die Wahlziffer jeder Liste wird ebenfalls hinzugefügt (5).

Anschließend nimmt der Vorstand die Verteilung der Sitze unter die Listen und die Bestimmung der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rates vor (siehe Teil B - Tabellen II bis V).

....., den 2000

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

Die Zeugen

(4) Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes kann die von den Listen erzielten Teilergebnisse nach Einspeicherung von mindestens zehn Wahlbüros und anschließend von jeweils zehn weiteren Wahlbüros verkünden, bis alle Wahlbüros eingespeichert worden sind (siehe Anlage).

Zählt eine Gemeinde mehr als dreißig Wahlbüros, kann der Hauptwahlvorstand über ein Datenverarbeitungssystem je mindestens 30 Wahlbüros verfügen. Die Bestimmungen von Absatz 1 sind je Datenverarbeitungssystem anwendbar. Jedes Wahlbüro wird für die Totalisierung einem bestimmten Datenverarbeitungssystem zugewiesen. Nach Einspeicherung der Ergebnisse der Wahlbüros durch die verschiedenen Systeme erfolgt die Totalisierung der gesamten Gemeinde anhand eines der Systeme.

(5) Die Wahlziffer jeder Liste besteht aus der Addition der Magnetkarten mit gültiger Stimmabgabe im Kopffeld oder mit gültiger Stimmabgabe für einen oder mehrere Kandidaten dieser Liste.

Gemeinde: Datum:
 Hauptwahlvorstand Uhrzeit:

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

TABELLE I - Zähltable - Wahlziffern

(Art. 55 GWG)

Liste Nr.

A) LISTENSTIMMEN (vollständige Listenstimmzettel)

Nur im Kopffeld INSGESAMT:

B) VORZUGSSTIMMEN FÜR DIE KANDIDATEN (unvollständige Listenstimmzettel)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

INSGESAMT: (1)

Wahlziffer (2)

Liste Nr.

A) LISTENSTIMMEN (vollständige Listenstimmzettel)

Nur im Kopffeld INSGESAMT:

B) VORZUGSSTIMMEN FÜR DIE KANDIDATEN (unvollständige Listenstimmzettel)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

INSGESAMT: (1)

Wahlziffer (2)

(1) Gesamtanzahl der Magnetkarten mit einer oder mehreren Vorzugstimmen für die Kandidaten.
 (2) Die Wahlziffer jeder Liste besteht aus der Addition der Magnetkarten mit gültiger Stimmabgabe im Kopffeld oder mit gültiger Stimmabgabe für einen oder mehrere Kandidaten einer Liste.

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE

Eingespeicherte Stimmabgaben für

- belgische Wähler

- EU-Wähler

INSGESAMT

Karten mit gültiger Stimmabgabe

Karten ohne Stimmabgabe

Karten mit für ungültig erklärter Stimmabgabe für

- belgische Wähler

- EU-Wähler

INSGESAMT

Liste Nr. ... erhält:

Listenstimmen (A)

Anzahl Karten mit Stimmabgabe für einen oder mehrere
Kandidaten (B)

WAHLZIFFER

Liste Nr. ... erhält:

Listenstimmen (A)

Anzahl Karten mit Stimmabgabe für einen oder mehrere
Kandidaten (B)

WAHLZIFFER

Liste Nr. ... erhält:

Listenstimmen (A)

Anzahl Karten mit Stimmabgabe für einen oder mehrere
Kandidaten (B)

WAHLZIFFER

Liste Nr. ... erhält:

Listenstimmen (A)

Anzahl Karten mit Stimmabgabe für einen oder mehrere
Kandidaten (B)

WAHLZIFFER

Liste Nr. ... erhält:

Listenstimmen (A)

Anzahl Karten mit Stimmabgabe für einen oder mehrere
Kandidaten (B)

WAHLZIFFER

Liste Nr. ... erhält:

Listenstimmen (A)

Anzahl Karten mit Stimmabgabe für einen oder mehrere
Kandidaten (B)

WAHLZIFFER

MACHT INSGESAMT:

(= Anzahl Karten mit gültiger Stimmabgabe)

Der Hauptwahlvorstand stellt fest, daß die Addition der Wahlziffern eine Zahl ergibt, die der Anzahl Karten mit gültiger Stimmabgabe (.....) entspricht; diese erhält man, indem von der Anzahl in den Urnen vorgefundener Karten (.....) die Anzahl Karten ohne Stimmabgabe (.....) abgezogen werden.

....., den 2000

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

Die Zeugen

Gemeinde:
Hauptwahlvorstand

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Protokoll über die allgemeine Stimmenausszählung (automatisiertes Wahlverfahren)

TEIL B - VERTEILUNG DER SITZE UND BESTIMMUNG DER GEWÄHLTEN MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER DES RATES

Anhand der auf diese Weise ermittelten Wahlziffern (Tabelle I - Teil A) nimmt der Vorstand die Verteilung der Sitze unter die Listen vor gemäß den Angaben in der nachstehenden Tabelle (Artikel 56 des Gemeindewahlgesetzes).

TABELLE II - Verteilung der Sitze unter die Listen

	Liste ...		Liste ...		Liste ...		Liste ...		Liste ...	
WAHL-ZIFFER										
WAHL-DIVISOREN	Quotienten	Lfde Nr. der Quotienten	Quotienten	Lfde Nr. der Quotienten	Quotienten	Lfde Nr. der Quotienten	Quotienten	Lfde Nr. der Quotienten	Quotienten	Lfde Nr. der Quotienten
	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
Anzahl der den einzelnen Listen zugeteilten Sitze (3) Sitze	 Sitze	 Sitze	 Sitze	 Sitze	

(1) In dieser Spalte auf Höhe der in der ersten Spalte angegebenen Wahldivisoren nacheinander das Ergebnis (die Quotienten) der Teilung der Wahlziffer der Liste durch die erwähnten Divisoren eintragen.

(2) Neben den Quotienten in der Reihenfolge ihrer numerischen Größe und ohne einen Unterschied zwischen den Listen zu machen die Ziffern 1, 2, 3 usw. eintragen, bis die Anzahl verfügbarer Sitze erreicht ist.

(3) Entspricht der Anzahl brauchbarer Quotienten, das heißt der Quotienten, denen eine laufende Nummer zugeteilt worden ist.

Gemäß Artikel 57 Absatz 3 des Gemeindewahlgesetzes ermittelt der Vorstand anschließend die Wählbarkeitsziffer der Listen, die bei der vorangehenden Verteilung wenigstens einen Sitz erhalten haben (1).

TABELLE III - Berechnung der Wählbarkeitsziffer

BESTANDTEILE FÜR DIE ERRECHNUNG DER WÄHLBARKEITSZIFFER	LISTE	LISTE	LISTE	LISTE
Vollständige Listenstimmzettel				
Unvollständige Listenstimmzettel (mit Vorzugsstimmen)	_____	_____	_____	_____
Insgesamt				
Zu multiplizieren mit der Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>
Macht				
Zu teilen durch die Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze + 1	: + 1 =	: + 1 =	: + 1 =	: + 1 =
	_____	_____	_____	_____
Ergebnis (Quotient) dieser Teilung = Wählbarkeitsziffer der Liste				
BESTANDTEILE FÜR DIE ERRECHNUNG DER WÄHLBARKEITSZIFFER	LISTE	LISTE	LISTE	LISTE
Vollständige Listenstimmzettel				
Unvollständige Listenstimmzettel (mit Vorzugsstimmen)	_____	_____	_____	_____
Insgesamt				
Zu multiplizieren mit der Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>
Macht				
Zu teilen durch die Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze + 1	: + 1 =	: + 1 =	: + 1 =	: + 1 =
	_____	_____	_____	_____
Ergebnis (Quotient) dieser Teilung = Wählbarkeitsziffer der Liste				

Gemäß Artikel 57 Absatz 2 des Gemeindewahlgesetzes nimmt der Vorstand für die Listen, die mindestens einen Sitz erzielt haben, nun die individuelle Zuteilung der Stimmabgaben im Kopffeld (vollständige Listenstimmzettel) vor und errechnet die Anzahl Stimmen, die jedem Kandidaten zukommt.

(1) Die Wählbarkeitsziffer jeder Liste ergibt sich aus der Teilung der Anzahl in Betracht kommender Stimmen durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste zugeteilt worden sind. Die Anzahl der in Betracht kommenden Stimmen wird ermittelt, indem die Anzahl Listenstimmzettel (mit Stimmabgabe im Kopffeld oder neben einem oder mehreren Kandidaten der Liste) durch die Anzahl der durch die Liste erzielten Sitze multipliziert wird.

Die Öffentlichkeit wird in den Tagungsraum des Vorstandes eingelassen, und der Vorsitzende macht der Versammlung folgende Mitteilung:

Aus den Zahlenangaben in der Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung ergibt sich folgendes:

Liste Nr. (1) erhält	Sitze.	Liste Nr. (1) erhält	Sitze.
Liste Nr. (1) erhält	Sitze.	Liste Nr. (1) erhält	Sitze.
Liste Nr. (1) erhält	Sitze.	Liste Nr. (1) erhält	Sitze.
Liste Nr. (1) erhält	Sitze.	Liste Nr. (1) erhält	Sitze.
Liste Nr. (1) erhält	Sitze.	Liste Nr. (1) erhält	Sitze.
Liste Nr. (1) erhält	Sitze.	Liste Nr. (1) erhält	Sitze.

Zu Gemeinderatsmitgliedern werden ausgerufen:

Liste Nr. (1)

.....

.....

.....

..... (2)

Liste Nr. (1)

.....

.....

.....

..... (2)

Liste Nr. (1)

.....

.....

.....

..... (2)

Liste Nr. (1)

.....

.....

.....

..... (2)

Liste Nr. (1)

.....

.....

.....

..... (2)

Liste Nr. (1)

.....

.....

.....

..... (2)

(1) Listennummer und Listenkürzel.

(2) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anzubringen.

Folgende Kandidaten werden zu Ersatzmitgliedern erklärt:

	Liste (1) (2)	Liste (1) (2)
1. Ersatzmitglied:
2. Ersatzmitglied:
3. Ersatzmitglied:
4. Ersatzmitglied:
5. Ersatzmitglied:
6. Ersatzmitglied:
7. Ersatzmitglied:
8. Ersatzmitglied:
9. Ersatzmitglied:
10. Ersatzmitglied:
11. Ersatzmitglied:
12. Ersatzmitglied:
13. Ersatzmitglied:
14. Ersatzmitglied:
15. Ersatzmitglied:
16. Ersatzmitglied:
	Liste (1) (2)	Liste (1) (2)
1. Ersatzmitglied:
2. Ersatzmitglied:
3. Ersatzmitglied:
4. Ersatzmitglied:
5. Ersatzmitglied:
6. Ersatzmitglied:
7. Ersatzmitglied:
8. Ersatzmitglied:
9. Ersatzmitglied:
10. Ersatzmitglied:
11. Ersatzmitglied:
12. Ersatzmitglied:
13. Ersatzmitglied:
14. Ersatzmitglied:
15. Ersatzmitglied:
16. Ersatzmitglied:
	Liste (1) (2)	Liste (1) (2)
1. Ersatzmitglied:
2. Ersatzmitglied:
3. Ersatzmitglied:
4. Ersatzmitglied:
5. Ersatzmitglied:
6. Ersatzmitglied:
7. Ersatzmitglied:
8. Ersatzmitglied:
9. Ersatzmitglied:
10. Ersatzmitglied:
11. Ersatzmitglied:
12. Ersatzmitglied:
13. Ersatzmitglied:
14. Ersatzmitglied:
15. Ersatzmitglied:
16. Ersatzmitglied:

	Liste (1) (2)	Liste (1) (2)
1. Ersatzmitglied:
2. Ersatzmitglied:
3. Ersatzmitglied:
4. Ersatzmitglied:
5. Ersatzmitglied:
6. Ersatzmitglied:
7. Ersatzmitglied:
8. Ersatzmitglied:
9. Ersatzmitglied:
10. Ersatzmitglied:
11. Ersatzmitglied:
12. Ersatzmitglied:
13. Ersatzmitglied:
14. Ersatzmitglied:
15. Ersatzmitglied:
16. Ersatzmitglied:

Darüber ist das vorliegende Protokoll (Teil A und Teil B) während der Sitzung in doppelter Ausfertigung erstellt worden. Der Vorsitzende übermittelt dieses Protokoll mit den anderen in Artikel 60 des Gemeindewahlgesetzes (3) erwähnten Unterlagen binnen drei Tagen dem Provinzgouverneur. Auszüge werden den Gewählten zugesandt. Eine von allen Vorstandsmitgliedern für gleichlautend bestätigte Abschrift wird im Gemeindesekretariat zur Einsicht hinterlegt.

....., den 2000

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

Die Zeugen

P.S.: Vergessen Sie bitte nicht, im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons spätestens am Wahltag die in der Anlage beigefügte Liste - ordnungsgemäß ausgefüllt - zu übergeben.

(3) - Zu den anderen Unterlagen gehören: die verschiedenen Umschläge mit den Wählerlisten, die als Kontrollisten benutzt worden sind, die Protokolle der verschiedenen Vorstände, die Wahlvorschläge und Annahmeakten der Kandidaten, die Zeugenbenennungen und die Protokolle in bezug auf diese Akten.

- Der Vorstand übermittelt dem Minister des Innern auf dem schnellsten Weg die Anzahl abgegebener Magnetkarten, die Anzahl weißer und ungültiger Stimmabgaben, die Anzahl gültiger Stimmabgaben und die Wahlziffer jeder der Listen (sowie die Verteilung der zuzuteilenden Sitze -Teil B).

Provinz:
 Gemeinde:
 Hauptwahlvorstand der Gemeinde
 Wahlkanton der Gemeinde:

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000
Liste im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder
mittels Banküberweisung an die Mitglieder des Wahlvorstandes

Die Unterzeichneten, Vorsitzender, Sekretär und Beisitzer des vorerwähnten Wahlvorstandes, erklären, daß die nachstehend erwähnten Angaben richtig sind.

NAME UND VORNAME (1)	ADRESSE	FUNK- TION (2)	POSTLEIT- ZAHL UND GEMEINDE	KONTONUMMER												BETRAG	UNTER- SCHRIFT		
		V													-			3.000	
		S													-			2.000	
		B													-			2.000	
		B													-			2.000	
		B													-			2.000	
		B													-			2.000	
															-				
															-				

Der Vorsitzende dieses Wahlvorstandes bestätigt die Anwesenheit der Personen, deren Namen auf dieser Liste vermerkt sind. (Telefonnummer des Vorsitzenden: ../.....)
 Dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons für die Provinzialwahlen übermittelt am .. /.. /.... (3)

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes

Der Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

(1) Vor Name und Vorname ist der Vermerk «Frau» (Fr.) oder «Herr» (Hr.) anzubringen.

(2) Was die Funktion betrifft, wie folgt ausfüllen: V für den Vorsitzenden, B für die Beisitzer und S für den Sekretär.

(3) Am Montag morgen nach der Wahl muß der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons für die Provinzialwahlen dieses Formular und die anderen Zahlungsformulare des Wahlkantons dem Vorsteher des angegebenen Postamtes übergeben.

N.B. Angaben bitte vollständig und deutlich anbringen, um eine rasche Zahlung zu gewährleisten. Überprüfen Sie Ihre Kontonummer.

ANLAGE ZU FORMULAR I/42

WAHLKOLLEGIUM

der Gemeinde:

HAUPTWAHLVORSTAND

GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Mitteilung an die gewählten Kandidaten der Ergebnisse der Auszählung

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes übermittelt Fr./Hrn. (1) den nachfolgenden Auszug aus dem heutigen Protokoll des erwähnten Vorstandes.

Im Jahre zweitausend, am um Uhr, tritt der Hauptwahlvorstand der Gemeinde zusammen, um die allgemeine Auszählung der Stimmen vorzunehmen, die die Kandidaten für die Gemeindewahlen am achten dieses Monats erzielt haben.

Anwesend sind:

Die Öffentlichkeit wird in den Tagungsraum des Vorstandes eingelassen, und der Vorsitzende macht der Versammlung folgende Mitteilung:

Aus den Zahlenangaben in der Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung ergibt sich folgendes:

Zu Gemeinderatsmitgliedern werden ausgerufen (1):

Für Liste:	1.	2.	3.
	4.	5.	6.
Für Liste:	1.	2.	3.
	4.	5.	6.
Für Liste:	1.	2.	3.
	4.	5.	6.
Für Liste:	1.	2.	3.
	4.	5.	6.
Für Liste:	1.	2.	3.
	4.	5.	6.
Für Liste:	1.	2.	3.
	4.	5.	6.
Für Liste:	1.	2.	3.
	4.	5.	6.

Zu Ersatzmitgliedern werden erklärt (1):

Für Liste:	Ersatzmitglieder:	1.	2.	3.
		4.	5.	6.

Für Liste:	Ersatzmitglieder:	1.	2.	3.
		4.	5.	6.
Für Liste:	Ersatzmitglieder:	1.	2.	3.
		4.	5.	6.
Für Liste:	Ersatzmitglieder:	1.	2.	3.
		4.	5.	6.
Für Liste:	Ersatzmitglieder:	1.	2.	3.
		4.	5.	6.
Für Liste:	Ersatzmitglieder:	1.	2.	3.
		4.	5.	6.
Für Liste:	Ersatzmitglieder:	1.	2.	3.
		4.	5.	6.

Darüber ist das vorliegende Protokoll während der Sitzung in doppelter Ausfertigung erstellt und von allen Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet worden.

....., den 2000

Der Sekretär
(gez.)

Die Beisitzer
(gez.)

.....

.....

.....

Die Zeugen
(gez.)

Der Vorsitzende
(gez.)

Für gleichlautenden Auszug:

....., den 2000

Der Vorsitzende
(gez.)

An Fr./Hrn. ,
..... (Anschrift)

BEI GLEICHZEITIGEN PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLENZU BENUTZENDE FORMULAREAUTOMATISIERTE WAHL

Nr. des Formulars	Inhalt
HI/1bis	Brief des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons an die Vorsitzenden der Vorstände von Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe über ihre Benennung
HI/2bis	Brief des Vorsitzenden des Vorstandes eines Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe an die Beisitzer dieses Vorstandes über ihre Benennung
HI/3bis	Brief des Vorsitzenden des Vorstandes eines Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons mit der Zusammensetzung seines Wahlbürovorstandes
HI/4	Wahlvollmacht (mit Anlage)
HI/5bis	Wahlprotokoll des Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe (mit Anlage)
HI/6	Aufstellung der eingetragenen Wähler, die nicht an der Wahl teilgenommen haben
HI/7	Aufstellung der zur Stimmabgabe zugelassenen, nicht in der Wählerliste eingetragenen Wähler
HI/8	Forderungsanmeldung - Erstattung der Fahrkosten der Mitglieder der Wahlvorstände
HI/9	Forderungsanmeldung - Erstattung der Fahrkosten der Wähler

Wahlkanton
Hauptwahlvorstand des Kantons

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

**GRUNDLAGENGESETZ ÜBER DIE
PROVINZIALWAHLEN**

Art. 8 - (...) Bei der ordentlichen Versammlung der Wahlkollegien gemäß Artikel 29 werden folgende Wahlausgaben zur Hälfte von den Provinzen und zur Hälfte von den Gemeinden getragen:

1. Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände unter den vom König festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können,

2. (...)

3. Versicherungsprämien zur Deckung von körperlichen Schäden, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen; der König legt die Modalitäten der Deckung dieser Risiken fest.

Königlicher Erlaß vom 18. Juli 1966
(Koordinierte Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten)

Art. 49 - Vorsitzende von Wahlbürovorständen, die nicht in stände sind, sich in den Sprachen, deren Gebrauch durch die vorliegenden koordinierten Gesetze in den Beziehungen von lokalen Dienststellen mit Privatpersonen vorgeschrieben ist, an die Wähler zu wenden oder sie zu informieren, bestimmen einen Sekretär, der sie in dieser Hinsicht unterstützen kann.

WICHTIG!

(1) a) Ihr Wahlbüro zählt mehr als 800 eingetragene Wähler: Neben dem Sekretär sind gemäß dem Gesetz zur Organisation der automatisierten Wahl ein beigeordneter Sekretär mit Berufserfahrung im Informatikbereich und 5 (statt 4) Beisitzer und ebenso viele Ersatzbeisitzer zu benennen (*).

b) Ihr Wahlbüro zählt nicht mehr als 800 eingetragene Wähler: Neben dem Sekretär sind 4 Beisitzer und ebenso viele Ersatzbeisitzer zu benennen (*).

Brief des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons an die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände von Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe

....., den 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich teile mit, daß Sie gemäß Artikel 3^{sexies} des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und den Artikeln 11 bis 16 des Gemeindewahlgesetzes benannt worden sind, um das Amt des Vorsitzenden des Vorstandes des Wahlbüros Nr. im Wahlkanton .. wahrzunehmen. Der Wahlbürovorstand tagt am Sonntag, dem 8. Oktober 2000, in (Straße) Nr.

Sie haben in Ausführung dieser Artikel so schnell wie möglich (jedoch mindestens zwölf Tage vor der Wahl) die Beisitzer, die Ersatzbeisitzer und den Sekretär Ihres Vorstandes zu benennen.

Ich bitte Sie, mir so bald wie möglich ihre Namen, ihre Vornamen, ihren Beruf und ihre Adresse anhand des Formulars HI/3bis mitzuteilen.

In der Anlage übermittle ich Ihnen Formulare und Verwaltungsumschläge, die für die Bildung und die Arbeit Ihres Vorstandes zu verwenden sind (Formular HI/2bis).

Mit einer späteren Sendung werden Sie zwei Exemplare der Wählerliste Ihres Wahlbüros erhalten, sofern sie nicht bereits der vorliegenden Sendung beiliegen.

Beisitzer und Ersatzbeisitzer sind unter den Wählern Ihrer Sektion, die ca. 30 Jahre alt sind und deren Name auf der beiliegenden Liste aufgeführt ist, zu benennen.

Binnen 48 Stunden nach der Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer müssen Sie die Betreffenden durch unverschlossenen Einschreibebrief benachrichtigen. Falls diese verhindert sind, müssen sie Sie binnen 48 Stunden nach der Benachrichtigung davon in Kenntnis setzen.

Der Beisitzer oder Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angegeben hat oder der es ohne triftigen Grund unterläßt, das ihm aufgetragene Amt auszuüben, wird mit einer Geldstrafe belegt.

Den Sekretär benennen Sie unter den Gemeinderatswählern. Er ist nicht stimmberechtigt.

Kandidaten dürfen Ihrem Wahlvorstand nicht angehören. Falls Sie einen triftigen Verhinderungsgrund geltend zu machen haben, ersuche ich Sie, mir diesen sofort mitzuteilen und mir gleichzeitig die beigefügten Unterlagen zurückzusenden.

Schließlich bitte ich Sie um Bescheinigung des Empfangs des vorliegenden Schreibens.

Der Vorsitzende

N.B. Der Briefwechsel der Vorsitzenden untereinander und mit dem Friedensrichter, den Beisitzern, den Ersatzbeisitzern und den Sekretären der Wahlvorstände kann gebührenfrei erfolgen. Der Vermerk "WAHLGESETZ" ist über der Anschrift anzubringen. Diese Post muß ebenfalls die Eigenschaft des Empfängers und des Absenders außen angeben und von letzterem gegengezeichnet werden.

P.S.: Seien Sie bitte im Besitz Ihrer Kontonummer im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder nach den Wahlen.

Frau/Herrn
..... (Straße) Nr. in

EMPFANGSBESCHEINIGUNG

(Bitte abtrennen und zurücksenden an Fr./Hrn , Vorsitzender des
Hauptwahlvorstandes des Kantons in
..... (Straße) Nr.

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Wahlkanton Gemeinde

Der/Die zum Vorsitzenden des Vorstandes des Wahlbüros Nr. im Kanton
benannte Unterzeichnete, (Name) , (Anschrift)
..... , erklärt hiermit, das Schreiben des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des
Wahlkantons mit dieser Benennung und den für die Bildung und Arbeit dieses Wahlvorstandes erforderlichen
Formularen und Umschlägen am erhalten zu haben.

....., den 2000

Unterschrift

Wahlkanton

Gemeinde

Wahlbüro Nr.

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Wahlgesetzbuch (Art. 95 § 10) und Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen (Art. 3sexies § 10)

Art. 95 § 10 Abs. 3 - Der Beisitzer oder Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angibt oder der es ohne triftigen Grund unterläßt, das ihm aufgetragene Amt auszuüben, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Franken (zu multiplizieren mit den derzeit geltenden Zuschlagszehnteln) belegt.

Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen

Art. 8 - (...) Bei der ordentlichen Versammlung der Wahlkollegien gemäß Artikel 29 werden folgende Wahlaufgaben zur Hälfte von den Provinzen und zur Hälfte von den Gemeinden getragen:

1. Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände unter den vom König festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können,

2. (...)

3. Versicherungsprämien zur Deckung von körperlichen Schäden, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen; der König legt die Modalitäten der Deckung dieser Risiken fest.

Brief des Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes an die Beisitzer dieses Wahlbüros, in dem ein automatisiertes Wahlverfahren angewandt wird

....., den 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich teile mit, daß Sie benannt worden sind, um am Sonntag, dem 8. Oktober 2000, ab 8 Uhr morgens das Amt eines Beisitzers (oder Ersatzbeisitzers) im Wahlbüro Nr. ... mit Tagungsort in (Straße) Nr., auszuüben.

Sie werden gebeten, ab 7.15 Uhr anwesend zu sein. Sie dürfen Ihren persönlichen Stempel zur Versiegelung der Umschläge des Wahlvorstandes zum Wahlbüro mitbringen. Die Stimmabgabe endet ab 15 Uhr.

Zur Bestätigung Ihrer Benennung müssen Sie mir die beigefügte Empfangsbescheinigung ausgefüllt und unterzeichnet binnen 48 Stunden nach Erhalt dieses Schreibens im beiliegenden Umschlag zurücksenden.

Falls Sie einen triftigen Verhinderungsgrund für den Wahltag geltend zu machen haben, müssen Sie mir diesen ebenfalls binnen 48 Stunden mitteilen, und zwar anhand einer Bescheinigung oder anderer Nachweise. Ich erinnere daran, daß ein nicht fristgerechtes Zurücksenden der Empfangsbescheinigung oder ein ungerechtfertigtes Fernbleiben am Wahltag dem Friedensrichter Ihres Gerichtskantons gemeldet wird, der befugt ist, weitere Schritte zu veranlassen.

Der Vorsitzende

P.S. Seien Sie am Wahltag bitte im Besitz Ihrer Kontonummer im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder nach den Wahlen.

Name:.....

Adresse:

Unterschrift:.....

Frau/Herrn
..... (Straße) Nr. in

EMPFANGSBESCHEINIGUNG

(Bitte abtrennen und zurücksenden an Fr./Hrn, Vorsitzender des Wahlbüros Nr. ...
in (Straße) Nr.

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Wahlkanton Gemeinde

Der/Die zum Beisitzer (oder Ersatzbeisitzer) des Vorstandes des Wahlbüros Nr. von
benannte Unterzeichnete erklärt hiermit, das Schreiben des Vorsitzenden dieses Wahlbüros mit dieser Benennung am
..... erhalten zu haben.

....., den 2000

Unterschrift

FORMULAR HI/3bis

Wahlkanton
 Gemeinde

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Zusammensetzung des Vorstandes des Wahlbüros Nr.

Der/Die Vorsitzende des Vorstandes des Wahlbüros Nr. der Gemeinde im Wahlkanton teilt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons mit, daß er/sie gemäß Artikel 3^{sexies} des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und Artikel 14 des Gemeindegewahlgesetzes folgende Personen als Beisitzer für seinen Wahlbürovorstand benannt hat:

Name und Vornamen	Beruf	Hauptwohntort
-------------------	-------	---------------

A. Vorsitzender

--	--	--

B. Beisitzer (2)

C. Ersatzbeisitzer (2)

D. Sekretär (2)

--	--	--

E. Beigeordneter Sekretär (2)

--	--	--

Vom Vorsitzenden aufgestellt und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons übersandt.

....., den 2000

Der Vorsitzende

(1) Vor Name und Vorname den Vermerk "Frau" (Fr.) oder "Herr" (Hr.) anbringen.
 (2) Laut Gesetz zur Organisierung der automatisierten Wahl sind:
 a) in Wahlbüros mit mehr als 800 eingetragenen Wählern neben dem Sekretär ein beigeordneter Sekretär mit Berufserfahrung im Informatikbereich und 5 (statt 4) Beisitzer und ebenso viele Ersatzbeisitzer zu benennen (*),
 b) in Wahlbüros mit weniger als 800 eingetragenen Wählern neben dem Sekretär 4 Beisitzer und ebenso viele Ersatzbeisitzer zu benennen (*).
 (*) Unzutreffendes ist vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons zu streichen.

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

WAHLVOLLMACHT

Anlage(n): - eine Bescheinigung
- gegebenenfalls eine Offenkundigkeitsurkunde (2)

Unterzeichnete(r), (Name und Vornamen),
geboren am
wohnhaft in (Straße), Nr., Bfk.,
als Wähler(in) eingetragen in der Gemeinde
bevollmächtigt hiermit (Name und Vornamen),
geboren am
wohnhaft in (Straße), Nr., Bfk.,
in seinem/i ihrem Namen bei den Provinzial- und Gemeindewahlen vom 8. Oktober 2000 zu wählen, und zwar aus
folgendem Grund:

....., den 2000

Der/Die Vollmachtgeber(in),

Der/Die Bevollmächtigte

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(1) Der/Die Unterzeichnete, Bürgermeister der Gemeinde, bescheinigt hiermit,
daß beide, sowohl Vollmachtgeber(in) als Bevollmächtigte(r), im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind
und daß Hr./Fr. (Name des/der Bevollmächtigten) der/die
(hier Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis angeben - siehe unten) von Herrn/Frau
..... (Name des Vollmachtgebers) ist.

Gemeindesiegel

Unterschrift des Bürgermeisters

(2) Der/Die Unterzeichnete, Bürgermeister der Gemeinde, bescheinigt hiermit,
daß Hr./Fr. (Name des/der Bevollmächtigten) in der Gemeinde im Bevölkerungsregister eingetragen ist, und
bestätigt, daß gemäß der ihm vorgelegten Offenkundigkeitsurkunde der/die Vorerwähnte der/die
(hier Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis angeben - siehe unten) von Herrn/Frau (Name des
Vollmachtgebers) ist.

Gemeindesiegel

Unterschrift des Bürgermeisters

Anmerkung: Keine der Rubriken 1 und 2 ist auszufüllen, wenn der/die Vollmachtgeber(in) sich aus religiösen
Gründen nicht ins Wahlbüro begeben und eine Bescheinigung der betreffenden Behörde der
Glaubensgemeinschaft vorlegen kann.

(1) Diese Rubrik ist vom Bürgermeister der Gemeinde auszufüllen, in der sowohl Vollmachtgeber(in) als auch
Bevollmächtigte(r) im Bevölkerungsregister eingetragen sind.

(2) Diese Rubrik ist vom Bürgermeister der Gemeinde auszufüllen, in deren Bevölkerungsregister der/die
Bevollmächtigte eingetragen ist, wenn der/die Vollmachtgeber(in) in einer anderen Gemeinde wohnhaft ist.

N.B.: Verwandtschaft bzw. Verschwägerung bis zum dritten Grad

- Vater oder Mutter, Großvater oder Großmutter, Urgroßvater oder Urgroßmutter, Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, Urenkel oder Urenkelin

- Ehegatte oder Ehegattin, Schwiegervater oder Schwiegermutter, Großvater oder Großmutter des Ehepartners, Urgroßvater oder Urgroßmutter des Ehepartners, Schwiegersohn oder Schwiegertochter, Ehegatte der Enkelin oder Ehegattin des Enkels, Ehegatte der Urenkelin oder Ehegattin des Urenkels

- Bruder oder Schwester, Onkel oder Tante, Neffe oder Nichte, Schwager oder Schwägerin, Onkel oder Tante des Ehepartners, Neffe oder Nichte des Ehepartners, Ehegatte der Nichte, Ehegattin des Neffen (Eine Vollmacht darf nicht an Vettern und Kusinen erteilt werden, da es sich hier um Verwandte vierten Grades handelt)

AUSZUG AUS DEM WAHLGESETZBUCH

(Artikel 147bis ist aufgrund des Artikels 9ter des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Artikels 42bis des Gemeindevahlgesetzes anwendbar)

Art. 147bis - § 1 - Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu wählen:

1. Wähler, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht fähig sind, sich ins Wahllokal zu begeben, oder nicht dorthin gebracht werden können. Diese Unfähigkeit wird durch ein ärztliches Attest bestätigt. Ärzte, die als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wurden, dürfen kein solches Attest ausstellen,

2. Wähler, die aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen:

a) im Ausland bleiben müssen, desgleichen die Wähler, die ihrer Familie oder ihrem Gefolge angehören und mit ihnen zusammenwohnen,

b) unmöglich im Wahllokal vorstellig werden können, obwohl sie sich am Wahltag im Königreich aufhalten.

Die unter den Buchstaben a) und b) erwähnte Verhinderung wird durch eine Bescheinigung der Militär- oder Zivilbehörden oder des Arbeitgebers, denen die Betreffenden unterstellt sind, bestätigt,

3. Wähler, die den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmarktsgewerbetreibenden ausüben, und Familienmitglieder, die mit ihnen zusammenwohnen. Die Ausübung des Berufs wird durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Betreffende im Bevölkerungsregister eingetragen ist, bestätigt,

4. Wähler, denen am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist. Diese Lage wird durch die Leitung der Anstalt, in der der Betreffende sich befindet, bescheinigt,

5. Wähler, denen es aufgrund ihrer religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich am Wahltag ins Wahllokal zu begeben. Diese Verhinderung ist durch eine Bescheinigung der Behörde der Glaubengemeinschaft zu rechtfertigen,

6. Studenten, die sich aus Studiengründen unmöglich ins Wahlbüro begeben können, vorausgesetzt, sie legen eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt vor, die sie besuchen,

7. Wähler, die aus anderen als den höher angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag von zu Hause weg sind und daher nicht in der Lage sind, sich ins Wahlbüro zu begeben, sofern diese Verhinderung vorher auf Vorlage der erforderlichen Belege vom Bürgermeister des Wohnsitzes festgestellt wurde; der König bestimmt das Muster der vom Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung. Der Antrag muß spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister des Wohnsitzes eingereicht werden.

§ 2 - Als Bevollmächtigter darf ausschließlich der Ehepartner oder ein Verwandter beziehungsweise Verschwägerter bis zum dritten Grad bestimmt werden unter der Voraussetzung, daß er selber Wähler ist.

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtsformular. Sind beide nicht in derselben Gemeinde eingetragen, bescheinigt der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bevollmächtigte eingetragen ist, das Verwandtschaftsverhältnis auf Vorlage einer Offenkundigkeitsurkunde. Die Offenkundigkeitsurkunde wird dem Vollmachtsformular beigelegt.

In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird der Bevollmächtigte frei vom Vollmachtgeber bestimmt, wenn es sich um einen Wähler handelt, dem es aufgrund seiner religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich ins Wahllokal zu begeben.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

§ 3 - Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster durch den König festgelegt wird und das kostenlos auf dem Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden angegeben: die Wahlen, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

§ 4 - Um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden, übergibt der Bevollmächtigte dem Vorstandsvorsitzenden des Wahlbüros, wo der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in § 1 erwähnten Bescheinigungen und zeigt ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vor; darauf vermerkt der Vorsitzende: "Hat mittels Vollmacht gewählt".

§ 5 - Die Vollmachten werden der in Artikel 146 Absatz 1 erwähnten Aufstellung beigelegt und dem Friedensrichter des Kantons mit dieser Aufstellung übermittelt.

P.S.: Die Vollmacht kann von der Gemeinde bis zum Wahltag ausgestellt werden, unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung. Was Nr. 7 betrifft, muß der Antrag spätestens am fünfzehnten Tag vor der Wahl eingereicht werden.

ANLAGE ZU FORMULAR HI/4

Gemeinde:

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Bescheinigung, durch die die Wahl mittels Vollmacht
bei einem Auslandsaufenthalt aus Gründen
die keine beruflichen Gründe sind, erlaubt wird (1)

Unterzeichneter,, Bürgermeister der Gemeinde
....., bescheinigt hiermit nach Kenntnisnahme der vorgelegten Belege, daß
..... (Name und Vornamen) (2), wohnhaft in
..... (Straße) Nr. ..., Bfk., eingetragen als Wähler(in) unter
der Nummer, aufgrund eines vorübergehenden Aufenthaltes
im Ausland, und zwar in (3), der nicht durch berufliche oder
dienstliche Gründe bedingt ist, unmöglich am Wahltag im Wahlbüro vorstellig werden kann. Der/Die Betreffende,
der/die seinen/ihren Antrag vor dem 24. September 2000 eingereicht hat, erfüllt daher die in Artikel 147bis des
Wahlgesetzbuches festgelegten Bedingungen, um einen anderen Wähler zu bevollmächtigen, in seinem/ihrer Namen
zu wählen (4).

....., den 2000

Der Bürgermeister

Stempel der Gemeinde

(Unterschrift)

(1) Bescheinigung, die der Bürgermeister des Wohnsitzes des Vollmachtgebers den in Artikel 147bis § 1 Nr. 7 des Wahlgesetzbuches erwähnten Wählern auszustellen hat.

Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung muß spätestens am fünfzehnten Tag vor der Wahl eingereicht werden.

(2) Vor Name und Vornamen ist der Vermerk "Herr" (Hr.) oder "Frau" (Fr.) anzubringen.

(3) Name des Landes angeben.

(4) Siehe Rückseite (Auszug aus Artikel 147bis des Wahlgesetzbuches)

AUSZUG AUS DEM WAHLGESETZBUCH

Art. 147bis - § 1 - Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu wählen:

(...)

7. Wähler, die aus anderen als den höher angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag von zu Hause weg sind und daher nicht in der Lage sind, sich ins Wahlbüro zu begeben, sofern diese Verhinderung vorher auf Vorlage der erforderlichen Belege vom Bürgermeister des Wohnsitzes festgestellt wurde; der König bestimmt das Muster der vom Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung.

Der Antrag muß spätestens am fünfzehnten Tag vor der Wahl beim Bürgermeister des Wohnsitzes eingereicht werden.

§ 2 - Als Bevollmächtigter darf ausschließlich der Ehepartner oder ein Verwandter beziehungsweise Verschwägerter bis zum dritten Grad bestimmt werden unter der Voraussetzung, daß er selber Wähler ist.

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtsformular.

Sind beide nicht in derselben Gemeinde eingetragen, bescheinigt der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bevollmächtigte eingetragen ist, das Verwandtschaftsverhältnis auf Vorlage einer Offenkundigkeitsurkunde. Die Offenkundigkeitsurkunde wird dem Vollmachtsformular beigelegt.

In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird der Bevollmächtigte frei vom Vollmachtgeber bestimmt, wenn es sich um einen Wähler handelt, dem es aufgrund seiner religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich ins Wahllokal zu begeben.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

§ 3 - Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster durch den König festgelegt wird und das kostenlos auf dem Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden angegeben: die Wahlen, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

§ 4 - Um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden, übergibt der Bevollmächtigte dem Vorstandsvorsitzenden des Wahlbüros, wo der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in § 1 erwähnten Bescheinigungen und zeigt ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vor; darauf vermerkt der Vorsitzende: "Hat mittels Vollmacht gewählt".

§ 5 - Die Vollmachten werden der in Artikel 146 Absatz 1 erwähnten Aufstellung beigelegt und dem Friedensrichter des Kantons mit dieser Aufstellung übermittelt.

FORMULAR HI/5bis

Wahlkanton

Gemeinde

Wahlbüro Nr.

Wahllokal:

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Wahlprotokoll des Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe

Im Jahre zweitausend, am Sonntag, dem 8. Oktober, um ... Uhr, tritt der Vorstand des Wahlbüros Nr. der Gemeinde in dem für die Stimmabgabe bestimmten Lokal zusammen, um die Verrichtungen für die Provinzial- und Gemeindewahlen vom 8. Oktober 2000 vorzunehmen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen (1):

Vorsitzender:

Vorsitzender: (3)

1. Beisitzer:

2. Beisitzer:

3. Beisitzer:

4. Beisitzer:

5. Beisitzer:

Sekretär:

Beigeordneter Sekretär:

Als Zeugen sind zugegen:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

für Liste Nr.:

oder: Keine Zeugen sind erschienen.

Der Vorsitzende, die Beisitzer, der Sekretär, der beigeordnete Sekretär und die Zeugen leisten den in Artikel 3^{undecies} des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und in Artikel 19 des Gemeindewahlgesetzes vorgeschriebenen Eid (2).

(1) Vor Name und Vorname ist der Vermerk "Herr" (Hr.) oder "Frau" (Fr.) anzubringen.

(2) Die Mitglieder des Wahlbürovorstandes und die Zeugen leisten folgenden Eid: "Ich schwöre, das Stimmgeheimnis zu bewahren" oder: "Je jure de garder le secret des votes" oder: "Ik zweer dat ik het geheim van de stemming zal bewaren".

Die Beisitzer, der Sekretär und die Zeugen leisten den Eid vor dem Vorsitzenden; der Vorsitzende leistet ihn vor dem gebildeten Vorstand.

Der Vorsitzende oder Beisitzer, der im Laufe der Wahlverrichtungen als Ersatz für ein verhindertes Mitglied ernannt wird, leistet den besagten Eid vor Antreten seines Amtes. Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

N.B. Wenn das Wahlbüro mehr als 800 eingetragene Wähler umfaßt, werden neben dem Vorsitzenden und dem Sekretär ein beigeordneter Sekretär mit Berufserfahrung im Informatikbereich und 5 Beisitzer vorgesehen. Bei bis zu 800 eingetragenen Wählern besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem Sekretär und 4 Beisitzern.

Bemerkungen zur Zusammensetzung des Wahlbürovorstandes (3):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Es wird festgestellt, daß die Einrichtung des Wahlbüros und das für die Wahl erforderliche Material den Gesetzesvorschriften entsprechen. Jede Wahlkabine des Wahlbüros ist mit einem Wahlapparat ausgestattet, der einen Bildschirm, einen Magnetkartenleser und einen Lichtstift umfaßt (4).

Der Vorsitzende überträgt dem Vorstandsmitglied (5)
die Ordnungsgewalt im Wahllokal.

(3) A) Gegebenenfalls angeben, daß Hr./Fr. vom Wahlbürovorstand zum Vorsitzenden ernannt wurde, weil der Sektionsvorsitzende zu Beginn (oder im Verlauf) der Wahlverrichtungen abwesend war.

B) Wenn um 7.30 Uhr Beisitzer und Ersatzbeisitzer fehlen, ist im Protokoll das Folgende zu vermerken: " Die vorerwähnten Herren und Frauen wurden von Amts wegen vom Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes unter den anwesenden Wählern, die lesen und schreiben können, zu Beisitzern ernannt. Gegen diese Benennung(en) ist keine Beschwerde eingelegt worden; oder die Benennung von zum Beisitzer gab Anlaß zu folgender Beschwerde:

Der Vorstand, der sofort und ohne mögliche Berufung über diese Beschwerde befunden hat, hat das Folgende beschlossen:

(4) Diese Bescheinigung beinhaltet folgende Feststellungen:

Die Einrichtung des Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe und die Aufstellung der Trennwände, Wahlkabinen und Wahlapparte erfolgte derart, daß das Wahlgeheimnis gesichert ist.

Da im Wahlbüro ein automatisiertes Wahlverfahren angewandt wird, wird - zusätzlich zu den für die betreffende Wahl vorgeschriebenen Unterlagen - ein Exemplar des Gesetzes zur Organisation der automatisierten Wahl im Wahlbüro und ein zweites im Warteraum zur Verfügung der Wähler ausgelegt. In jedem Wahlbüro ist eine Tafel aufgestellt, auf der für jede Wahl die Kandidatenlisten gemäß dem Muster im Anhang zum Gesetz, so wie sie auf dem Bildschirm erscheinen, abgebildet werden.

Diese Listen werden ebenfalls in jeder Wahlkabine ausgehängt.

Die Anweisung für den Wähler (Muster Ia), der Text des Titels V und der Artikel 110 und 111 des Wahlgesetzbuches und die Wählerliste der Wahlsektion werden im Warteraum ausgehängt; ein Exemplar des Wahlgesetzbuches, ein Exemplar des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und ein Exemplar des Gemeindewahlgesetzes werden im Warteraum zur Verfügung der Wähler ausgelegt; ein zweites Exemplar dieser Texte wird auf dem Vorstandstisch hinterlegt.

Des weiteren befinden sich auf dem Schreibtisch des Wahlbürovorstandes: Bürobedarf, die für die Wahlverrichtungen erforderlichen Umschläge und Formulare und ein Tagesstempel mit dem Namen des Wahlkantons und dem Datum der Wahl.

(5) Gegebenenfalls streichen. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter ist mit der Ordnung im Warteraum beauftragt. Er muß insbesondere verhindern, daß Personen, die weder Sektionswähler noch Kandidat sind, in den Warteraum gelangen, und hat darauf zu achten, daß die Wähler sich in dem für die Stimmabgabe vorbehaltenen Teil des Wahlbüros nicht länger aufhalten, als dies für die Stimmabgabe und das Abgeben des Stimmzettels (der Magnetkarte) erforderlich ist.

Der Vorsitzende übergibt dem Vorstand die ordnungsmäßig verschlossenen und versiegelten Pakete mit den Magnetkarten. Der Vorstand öffnet diese Pakete und überprüft ihren Inhalt. Die Magnetkarten jedes Pakets werden einzeln gezählt. Daraus ergibt sich die folgende Anzahl Magnetkarten:

Vor Öffnung des Wahlbüros stellt der Vorsitzende fest, daß die elektronische Urne keinerlei Magnetkarte enthält und vollkommen leer ist. Danach wird die Urne verschlossen und plombiert. Eine spezifische Plombe und entsprechender Draht liegen vor Ort bereit.

Auch bei gleichzeitigen Wahlen gibt es nur eine elektronische Urne, die die Stimmabgabe des Wählers für die verschiedenen Wahlen gleichzeitig speichert.

Der Vorsitzende, der von ihm bestimmte Beisitzer oder der beigeordnete Sekretär startet die elektronische Urne und anschließend die Wahlapparate gemäß den erhaltenen Anweisungen anhand der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons übermittelten Disketten und Paßwörter.

Bevor die Wähler in das Wahlbüro eingelassen werden, müssen Sie auf jedem Wahlapparat eine Teststimmabgabe vornehmen. Anhand der Teststimmabgaben kann nachträglich geprüft werden, ob die Stimmabgaben korrekt gespeichert wurden.

Verfahren: Nehmen Sie in Anwesenheit des Vorstandes das Formular, auf dem die Teststimmabgaben vermerkt werden (Anlage 1 zu Ihrem Protokoll), und so viele validierte Magnetkarten, wie sich Wahlapparate im Wahlbüro befinden. Nehmen Sie auf jedem Wahlapparat eine beliebige Stimmabgabe vor und vermerken Sie, für welche Listen und Kandidaten Sie gewählt haben. Nach Rückgabe der Magnetkarte versehen Sie sie mit der Ziffer 1, die folgende Magnetkarte mit der Ziffer 2,...

Nach Beendigung dieser Verrichtungen stecken Sie das von Ihnen und dem Vorstand ordnungsgemäß unterzeichnete Formular zusammen mit den nummerierten Magnetkarten in einen getrennten, zu versiegelnden Sonderumschlag, der für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons bestimmt ist. Vermerken Sie ebenfalls im Protokoll die Anzahl der für die Teststimmabgaben verwendeten Magnetkarten, nämlich:

Die Magnetkarten, die für die Teststimmabgaben benutzt werden, werden dann als ungültig angesehen, um den Unterschied zwischen der Anzahl validierter Karten und der Anzahl gespeicherter Karten in der Urne zu rechtfertigen.

P.S.: Stecken Sie daher die für die Teststimmabgaben verwendeten nummerierten Magnetkarten in den zu diesem Zweck vorgesehenen Umschlag, und NICHT in die Urne!

Um 8.00 Uhr morgens wird die Wahl für eröffnet erklärt.

Die Wähler werden bis 15.00 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen (6).

Wichtige Anmerkung:

EU-Wähler, die in einer belgischen Wählerliste eingetragen sind, sind in den Wählerlisten Ihres Wahlbüros besonders gekennzeichnet. Diese Wähler dürfen ihre Stimme nur für die Gemeindewahlen abgeben. Sie erhalten zu diesem Zweck eine speziell validierte Magnetkarte (siehe technische Anweisungen), nachdem sie ihre Wahlaufforderung (blaues Papier) und ihren Identitätsnachweis ausgehändigt haben.

(6) So wie die Wähler mit ihrer Wahlaufforderung und ihrem Personalausweis eintreten, hakt der Sekretär ihren Namen auf der Aufrufliste ab; der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Beisitzer verfährt in gleicher Weise auf der anderen Sektionswählerliste, nachdem er überprüft hat, ob die Eintragungen auf der Liste mit den Angaben der Wahlaufforderung und des Personalausweises übereinstimmen.

Die Namen der Wähler, die nicht in der Sektionswählerliste eingetragen sind, aber dennoch vom Vorstand zur Stimmabgabe zugelassen werden, werden auf beiden Listen nachgetragen.

Der Vorstand läßt die in der Liste eingetragenen Wähler zur Stimmabgabe zu, obwohl sie keine Wahlaufforderung vorlegen, wenn ihre Personalien und ihre Eigenschaft als Wähler vom Vorstand anerkannt werden; Personen, die nicht in der Sektionswählerliste eingetragen sind, dürfen nur bei Vorlage eines Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder eines Auszugs aus einem Entscheid des Appellationshofes mit der Anordnung ihrer Eintragung beziehungsweise einer Bescheinigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Bestätigung der Wählereigenschaft der Betreffenden zur Stimmabgabe zugelassen werden.

Der Vorsitzende, der Sekretär, der beigeordnete Sekretär, die Zeugen und die Ersatzzeugen wählen im Wahlbüro, in dem sie ihr Amt ausüben. Sind die Zeugen und Ersatzzeugen Wähler in einer anderen Gemeinde, müssen sie in der Gemeinde und im Büro wählen, wo sie in der Wählerliste eingetragen sind.

In der Liste eingetragene Wähler dürfen trotzdem nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden:

1. wenn ein Auszug aus einem Beschluß des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder eines Entscheids des Appellationshofes vorgelegt wird, der ihre Streichung anordnet,

2. wenn die Bestimmungen der Artikel 6 oder 7 des Wahlgesetzbuches auf sie Anwendung finden und ihre Unfähigkeit durch ein Schriftstück nachgewiesen wird, dessen Ausstellung das Gesetz vorsieht,

3. wenn aufgrund von Unterlagen oder der eigenen Aussage erwiesen ist, daß sie am Wahltag das erforderliche Alter für die Wahl nicht erreicht haben oder daß sie an diesem Tag bereits in einem anderen Wahlbüro oder in einer anderen Gemeinde gewählt haben.

Bevor der Wähler sich in die Wahlkabine begibt, erhält er aus den Händen des Vorstandsvorsitzenden oder des vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzers eine Magnetkarte, die zuvor vom Vorsitzenden oder Beisitzer anhand der elektronischen Urne validiert worden ist. Der Wähler erhält nur eine Magnetkarte.

Der Vorsitzende sorgt dafür, daß die Magnetkarten zeitig, je nach Eintreffen der Wähler validiert werden, damit die Wahlrichtungen nicht verzögert werden.

Diese Magnetkarte ersetzt den Stimmzettel, und sie zeichnet die vom Wähler abgegebene Stimme auf.

Zwecks Stimmabgabe führt der Wähler erst die Magnetkarte in den dafür vorgesehenen Schlitz des an den Wahlapparat angeschlossenen Kartenlesers ein.

Bei diesen Wahlen erscheinen zunächst die Listen mit den Kandidaten für den Provinzialrat und anschließend die Listen mit den Kandidaten für den Gemeinderat.

Auf dem Bildschirm erscheinen zunächst alle Listen, die Kandidaten für den Provinzialrat vorgeschlagen haben. Diese Listen werden anhand ihres Listenkürzels und ihrer Nummer dargestellt.

Anmerkungen:

- In den in den Artikeln 5 bis 7 und 8 Nr. 3 bis 10 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden (Brüsseler Gemeinden, Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, Sprachgrenzgemeinden und Randgemeinden) wird der Wähler, nachdem er seine Magnetkarte in den Kartenleser des Wahlapparates eingeführt hat, zunächst aufgefordert, die Sprache zu wählen, in der er seine Stimme abgeben möchte. Danach folgt er dem vorgesehenen Verfahren. Die erfolgte Bestimmung der Sprache ist endgültig und gilt für den gesamten Verlauf der Stimmabgabe.

- In den 19 Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt gibt es nur Gemeindewahlen.

- In den sechs Brüsseler Randgemeinden und in den Gemeinden Comines-Warneton und Voeren wird gleichzeitig der ÖSHZ-Rat direkt gewählt. In den Gemeinden, in denen elektronisch gewählt wird (Kraainem, Voeren und Wezembeek-Oppem), erscheinen auf dem Bildschirm nach den Listen für den Gemeinderat die Kandidatenlisten für den ÖSHZ-Rat.

- In Antwerpen finden auch Distriktratswahlen statt; die Kandidatenlisten für den Distrikt erscheinen auf dem Bildschirm nach den Listen für den Gemeinderat.

Nachdem der Wähler eine Liste gewählt hat, erscheinen für diese Liste Name und Vorname der Kandidaten auf dem Bildschirm.

Anhand des Lichtstiftes gibt der Wähler die Liste seiner Wahl an. Indem er weiß wählt, kann er ebenfalls angeben, daß er keiner der vorgeschlagenen Listen seine Stimme geben möchte.

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er mit dem Lichtstift:

1. auf das Feld am Kopf der Liste drückt, wenn er mit der Vorschlagsreihenfolge der Liste einverstanden ist,
2. auf das Feld neben dem Namen eines oder mehrerer Kandidaten drückt.

Nachdem der Wähler seine Stimme abgegeben hat, wird er um Bestätigung gebeten. Mit dieser Bestätigung ist der Abstimmungsvorgang für den Provinzialrat abgeschlossen. Anschließend erscheinen sofort die Listen für den Gemeinderat, und der Wähler wiederholt das vorerwähnte Verfahren.

Solange der Wähler seine Stimmabgabe für eine Wahl nicht bestätigt hat, kann er diesen Wahlvorgang wiederholen.

Der Wähler, der Schwierigkeiten bei der Stimmabgabe hat, kann sich vom Vorsitzenden oder von einem vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzer beistehen lassen, unter Ausschluß der Zeugen oder jeder anderen Person.

Wenn der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied das tatsächliche Vorhandensein dieser Schwierigkeiten anzweifelt, beschließt der Vorstand, und sein mit Gründen versehener Beschluß wird im Protokoll vermerkt.

Nach Beendigung der Stimmabgabe wirft der Wahlapparat die Magnetkarte automatisch aus. Der Wähler kann, sofort nachdem er gewählt hat, seine Stimmabgabe nochmals auf dem Bildschirm einsehen (Visualisierung); zu diesem Zweck führt er die Magnetkarte erneut in den Wahlapparat ein. Die Stimmabgabe kann er jedoch nicht mehr ändern.

Der Wähler händigt diese Karte dann dem Vorstandsvorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Beisitzer aus; dieser vergewissert sich, daß die Karte nicht markiert oder beschädigt ist bzw. daß keine Eintragung auf ihr angebracht worden ist. Ist dies nicht geschehen, wird der Wähler aufgefordert, die Karte in die elektronische Urne einzuführen; bei diesem Vorgang werden die Daten der Karte auf den Originaldatenträger gespeichert. Die Karte bleibt anschließend in der Urne.

Wenn bei der Überprüfung der Karte festgestellt wird, daß eine Markierung oder Eintragung auf der Karte auf den Wähler schließen lassen könnte, wird die Magnetkarte für ungültig erklärt. In diesem Fall wird der Wähler aufgefordert, seine Stimmabgabe anhand einer anderen Karte zu wiederholen. Hat der Wähler beim zweiten Versuch seine Stimmabgabe wieder erkennbar gemacht, wird seine Stimmabgabe für ungültig erklärt, und es wird ihm nicht erlaubt, sie erneut zu wiederholen.

Wenn der Wähler infolge einer falschen Handhabung oder eines anderen ungewollten Fehlverhaltens die ihm ausgehändigte Karte beschädigt hat, wird er aufgefordert, seine Stimmabgabe anhand einer anderen Karte zu wiederholen. Die beschädigte Karte wird sofort für ungültig erklärt. Gleiches gilt, wenn aus irgendeinem technischen Grund die Speicherung der Karte durch die elektronische Urne sich als unmöglich erweisen sollte.

Bemerkungen über die Zulassung der Wähler zur Stimmabgabe (7).

Da um 15 Uhr keine weiteren Wähler mehr erscheinen, wird die Abstimmung für beendet erklärt. Oder:

Um 15 Uhr wird angeordnet, keine Wähler mehr in den Warteraum einzulassen. Die zu diesem Zeitpunkt dort anwesenden Wähler werden noch zur Stimmabgabe zugelassen. Die Abstimmung wird um Uhr abgeschlossen.

(7) Folgende Angaben sind gegebenenfalls im Protokoll zu machen:

..... Wähler haben versehentlich die ihnen ausgehändigte Magnetkarte beschädigt. Sie haben sie dem Vorsitzenden mit der Bitte um eine neue zurückgegeben. Die zurückgegebenen Karten wurden sofort für ungültig erklärt.

..... Wähler haben bei Herauskommen aus der Wahlkabine ihre Stimmabgabe zu erkennen gegeben; ihre Magnetkarten wurden eingezogen und sofort für ungültig erklärt. Dieser Fall gilt auch für Wähler, die Markierungen oder Eintragungen auf ihrer Magnetkarte angebracht haben.

Für von diesen Wählern ist die Stimmabgabe nach einem zweiten gewollten Fehler für ungültig erklärt worden. Die Anzahl für ungültig erklärter Stimmabgaben (= die Anzahl nach einem zweiten gewollten Fehler für ungültig erklärter Magnetkarten) beläuft sich auf

..... Wähler haben Schwierigkeiten bei der Visualisierung der auf der Magnetkarte gespeicherten Daten. In diesem Fall darf der Wähler seine Wahl nicht wiederholen, und seine Magnetkarte wird gespeichert. Der Vorsitzende nimmt eine Teststimmabgabe vor, um den Visualisierungsvorgang auf dem Bildschirm des betreffenden Wahlapparates zu überprüfen.

..... Wähler konnten infolge eines technischen Defekts ihre Magnetkarte nicht durch die elektronische Urne registrieren lassen. Die betreffenden Wähler haben dem Vorsitzenden ihre Magnetkarte zurückgegeben und erhielten eine neue. Die zurückgegebenen Karten wurden sofort für ungültig erklärt.

Der Wähler konnte sich infolge eines körperlichen Gebrechens nicht allein in die Wahlkabine begeben bzw. konnte deshalb nicht selbst seine Stimmabgabe vornehmen. Der Vorsitzende gestattete es ihm daher, sich von begleiten zu lassen (siehe Anweisung III Nr. 2 zu diesem Protokoll - Behinderte Wähler - Sonderwahlkabine).

Der Besitzer bzw. der Zeuge bestritt das Vorhandensein bzw. die Schwere des geltend gemachten Gebrechens. Der Vorstand beschloß daraufhin, es dem Wähler zu gestatten/nicht zu gestatten, sich begleiten zu lassen. Gründe für den Beschluß:

ABSCHLUSS DER WAHLVERRICHTUNGEN

1. a) - Der Vorstand erstellt die Aufstellung der in der Wählerliste eingetragenen Wähler, die nicht an der Wahl teilgenommen haben. Diese Aufstellung wird von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet (Formular HI/6) (außer von und zwar aus folgendem Grund:).

- Ebenfalls wird die Aufstellung der Beisitzer des Wahlbürovorstandes erstellt, die nicht oder zu spät ihre Benennung als Beisitzer bestätigt haben; die keinen triftigen Verhinderungsgrund hatten; die am Wahltag mit Verspätung eingetroffen oder nicht erschienen sind (Anlage zu Formular HI/6).

b) Der Liste der Abwesenden werden beigefügt:

- die Aufstellung der Wähler, die in Anwendung des Artikels 142 des Wahlgesetzbuches zur Stimmabgabe zugelassen wurden, obwohl sie nicht in der Wählerliste eingetragen waren (Formular HI/7),

- (Anzahl) Vollmachten und die diesbezüglichen Bescheinigungen,

- die von den Abwesenden zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit übermittelten Unterlagen.

DIE IN NR. 1 ERWÄHNTEN UNTERLAGEN WERDEN BINNEN DREI TAGEN DEM FRIEDENSRICHTER DES KANTONS IN GESCHLOSSENEM UND VERSIEGELTEM UMSCHLAG ÜBERMITTELT.

Der Umschlag trägt des weiteren als Aufschrift: Inhalt, Name der Gemeinde, Datum der Wahl und Nummer des Wahlbüros.

2. VERGESSEN SIE BITTE NICHT, IM HINBLICK AUF DIE ZAHLUNG DER ANWESENHEITSGELDER DEM VORSITZENDEN DES HAUPTWAHLVORSTANDES DES KANTONS SOFORT NACH DER WAHL DIE BEIGEFÜGTE LISTE (ANLAGE 2 ZUM PROTOKOLL) ORDNUNGSGEMÄSS AUSGEFÜLLT IN EINEM GETRENNTEN, BESCHRIFTETEN, GRÜNEN UMSCHLAG ZU ÜBERGEBEN.

3. Anschließend legt der Vorstand das Folgende fest:

a) - von der elektronischen Urne angegebene Anzahl gespeicherter Magnetkarten
für belgische Wähler:

- von der elektronischen Urne angegebene Anzahl gespeicherter Magnetkarten
für EU-Wähler:

INSGESAMT:

- von der Urne angegebene Anzahl validierter Magnetkarten:

b) - Anzahl infolge von Beschädigungen oder Eintragungen
für ungültig erklärter Karten:

- Anzahl Karten, für die die Stimmabgabe
für ungültig erklärt worden ist - belgische Wähler (1):

- Anzahl Karten, für die die Stimmabgabe
für ungültig erklärt worden ist - EU-Wähler (1):

INSGESAMT:

(1) In Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl. Dies ist der Fall, wenn der Wähler gewollt einen zweiten Fehler begeht (zum Beispiel, indem er erneut eine Markierung auf seiner zweiten Magnetkarte vornimmt), so daß die zweite Magnetkarte des Wählers ebenfalls für ungültig erklärt wird und somit seine Stimmabgabe für ungültig zu erklären ist. Der Wähler ist dann zur Wahl erschienen und sein Name ist auf der Wählerliste abgehakt worden, aber durch sein eigenes Fehlverhalten ist seine Stimmabgabe nicht gespeichert worden.

- c) - Anzahl für die Teststimmabgaben verwendeter Magnetkarten, die für ungültig angesehen werden:
- d) - Anzahl nicht verwendeter Magnetkarten (2) (einschließlich der nicht verwendeten, aber validierten Karten):
- e) - Anzahl Wähler, wie folgt errechnet:
- Anzahl eingespeicherter und für ungültig erklärter Karten
 - belgische Wähler (belgische Wähler):
 - Anzahl eingespeicherter und für ungültig erklärter Karten
 - EU-Wähler (EU-Wähler):

INSGESAMT :

Für ungültig erklärte Karten (und Karten, für die die Stimmabgabe für ungültig erklärt wurde) kommen in getrennte (grüne, beschriftete) Umschläge, die an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons gerichtet werden.

Die numerierten Magnetkarten und das Formular der Teststimmabgaben (Anlage 1 zum Protokoll) kommen in getrennte (grüne, beschriftete) Umschläge, die an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons gerichtet werden.

Nicht verwendete Magnetkarten kommen in getrennte (grüne, beschriftete) Umschläge, die dem Verantwortlichen des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums übergeben werden.

4. Nachdem die beiden Kontrollisten von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden sind, werden sie in getrennte Umschläge gesteckt. Die eine ist für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons für die Provinzialwahlen bestimmt und kommt in einen gekennzeichneten, grünen Umschlag; die andere ist für den Hauptwahlvorstand der Gemeinde bestimmt und kommt in einen gekennzeichneten, weißen Umschlag.

5. In der elektronischen Urne befindliche Magnetkarten

Nach Abschluß der Wahl sorgt der Vorsitzende dafür, daß keine weiteren Stimmabgaben von der Urne registriert werden können.

Anschließend kopiert er die auf dem Originaldatenträger gespeicherten Daten auf zwei weitere Datenträger, die als Kopien gelten. Der Originaldatenträger und eine Kopie sind für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons für die Provinzialwahlen bestimmt; die zweite Kopie ist für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Gemeinde bestimmt.

Jeder Datenträger wird in einen getrennten Umschlag gesteckt, dessen Aufschrift vermerkt, daß es sich um das Original bzw. um eine Kopie handelt; weiter erscheinen folgende Angaben auf den Umschlägen: Datum der Wahl, Wahlbüro, Gemeinde und Wahlkanton. Jeder Umschlag wird versiegelt und rückseitig vom Vorsitzenden, von den anderen Vorstandsmitgliedern und von den Zeugen, sofern diese es wünschen, unterzeichnet.

Unmittelbar nach der Wahl werden die versiegelte Urne und die nicht verwendeten Magnetkarten einem vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde bestimmten Verantwortlichen gegen Empfangsbescheinigung übergeben.

(2) Die vom Vorsitzenden verwendete Magnetkarte, die benutzt wird, um das System zu starten, wird nach der Wahl in den Umschlag mit den nicht verwendeten Magnetkarten gesteckt.

Der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes oder der bestimmte Beisitzer übergibt in Begleitung der Zeugen gegen Empfangsbescheinigung dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons für die Wahl des Provinzialrates beziehungsweise dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes für die Wahl des Gemeinderates:

- die grünen Umschläge mit den Disketten (Datenträger) für die Wahl des Provinzialrates beziehungsweise den weißen Umschlag mit der Diskette für die Wahl des Gemeinderates,
- den grünen Umschlag mit der ausgefüllten Liste im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder,
- den grünen Umschlag mit den für ungültig erklärten Magnetkarten,
- den grünen Umschlag mit den Magnetkarten und dem Formular der Teststimmabgaben,
- ein Exemplar der Kontrollliste in einem grünen Umschlag beziehungsweise das zweite Exemplar in einem weißen Umschlag,
- und ein Exemplar des vorliegenden Protokolls in einem grünen Umschlag beziehungsweise das zweite Exemplar in einem weißen Umschlag.

Darüber wurde das vorliegende Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgestellt und sofort von allen Mitgliedern des Wahlbürovorstandes unterzeichnet. Die beiden Ausfertigungen werden in einen zu versiegelnden Umschlag gesteckt.

....., den 2000

Der Sekretär

Der beig. Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

Die Zeugen

N.B.: Eine Übersicht über die Sendungen, die vorzunehmen sind, und deren Empfänger ist weiter unten beigefügt. Ebenfalls sind dem vorliegenden Protokoll die Anweisungen für die Zulassung der Wähler zur Stimmabgabe beigefügt.

ÜBERSICHT ÜBER DIE VORZUNEHMENDEN SENDUNGEN UND IHRE EMPFÄNGER**I. Getrennter Umschlag, der an den Friedensrichter des Kantons zu richten ist**

Inhalt:

- Aufstellung der abwesenden Wähler
- von den Abwesenden zur Rechtfertigung übermittelte Unterlagen
- Vollmachten und diesbezügliche Bescheinigungen
- Aufstellung der Wähler, die nicht in der Wählerliste eingetragen sind, aber dennoch zur Stimmabgabe zugelassen wurden
- Liste der nicht erschienenen Beisitzer

II. Getrennter grüner Umschlag mit der ausgefüllten Liste im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder, die dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons sofort auszuhändigen ist**III. Paket, das dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons für die Provinzialwahlen auszuhändigen ist**

Inhalt: folgende **grüne** Umschläge

1. ein Exemplar des Protokolls des Wahlbürovorstandes
2. ein Exemplar der Kontrolllisten
3. der Originaldatenträger
4. eine Kopie des Datenträgers
5. für ungültig erklärte Magnetkarten
6. Magnetkarten und Formular der Teststimmabgaben

IV. Paket, das dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes für die Gemeindewahlen auszuhändigen ist

Inhalt: folgende **weiße** Umschläge

7. ein Exemplar des Protokolls des Wahlbürovorstandes
8. ein Exemplar der Kontrolllisten
9. eine Kopie des Datenträgers

V. Dem Verantwortlichen des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums sind auszuhändigen:

10. die versiegelte Urne
11. die nicht verwendeten Magnetkarten in einem grünen Umschlag

Wahlkanton:
 Gemeinde:
 Wahlbüro Nr. mit automatisierter Stimmabgabe

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

TESTSTIMMABGABEN

Die Unterzeichneten, Vorsitzender, Sekretär, beigeordneter Sekretär und Beisitzer dieses Wahlvorstandes, erklären, daß die abgegebenen und nachstehend aufgeführten Teststimmabgaben richtig sind.

NUMMER DER MAGNETKARTE (1)	BEZEICHNUNG DER WAHL (2)	LISTENKÜRZEL UND LAUFENDE NUMMER DER LISTE	NAME DER KANDIDATEN (3)	NAME DER ERSATZKANDIDATEN (3)	WEISSE MAGNET- KARTEN (4)
1
2
3
4

NUMMER DER MAGNETKARTE (1)	BEZEICHNUNG DER WAHL (2)	LISTENKÜRZEL UND LAUFENDE NUMMER DER LISTE	NAME DER KANDIDATEN (3)	NAME DER ERSATZKANDIDATEN (3)	WEISSE MAGNETKARTEN (4)
5
6
7
8

....., den 2000

Der Sekretär

Der beigeordnete Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

(1) Nachdem der Vorsitzende oder das bestimmte Mitglied die erste Teststimmabgabe vorgenommen hat und auf diesem Formular vermerkt hat, versieht er die Magnetkarte mit der Ziffer 1 und wiederholt dasselbe Verfahren mit den anderen Wahlapparaten.

(2) Bei diesen gleichzeitig stattfindenden Wahlen ist die Reihenfolge auf derselben Magnetkarte: Provinz und dann Gemeinde. Sie können ebenfalls eine speziell validierte Magnetkarte für EU-Wähler (Gemeinde) testen, vermerken Sie dies bitte auf der betreffenden Karte.

(3) Neben dem Namen der Kandidaten ist ihre laufende Nummer auf der Liste in Klammern zu vermerken.

(4) Wenn Sie weiß wählen, tragen Sie ein «X» in dem dafür vorgesehenen Kästchen ein.

P.S.: - Lassen Sie bei den Teststimmabgaben die von Mitgliedern des Vorstands abgegebenen Stimmabgaben erst auf einem getrennten Blatt vermerken, damit auf dem vorliegenden Formular keine fehlerhaften Vermerke angebracht werden.

- Stecken Sie nach den Teststimmabgaben und der Unterzeichnung des Formulars dieses zusammen mit den nummerierten Karten sofort in den dazu bestimmten Umschlag, und NICHT in die Urne!

Wahlkanton:
 Gemeinde:
 Bezeichnung des Wahlbüros: Wahlbüro Nr. (1)
 Elektronisches Wahlverfahren

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

Liste im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder mittels Banküberweisung an die Mitglieder des Wahlvorstandes

Die Unterzeichneten, Vorsitzender, Sekretär, beigeordneter Sekretär und Beisitzer des vorerwähnten Wahlvorstandes, erklären, daß die nachstehend erwähnten Angaben richtig sind.

NAME UND VORNAME (2)	ADRESSE	FUNKTION (3)	POSTLEIT-ZAHL UND GEMEINDE	KONTONUMMER												BETRAG	UNTERSCHRIFT		
		V					-								-			750	
		S					-								-			750	
		BS					-								-			750	
		B					-								-			750	
		B					-								-			750	
		B					-								-			750	
		B					-								-			750	
		B					-								-			750	

Der Vorsitzende dieses Wahlvorstandes bestätigt die Anwesenheit der Personen, deren Namen auf dieser Liste vermerkt sind. (**Telefonnummer des Vorsitzenden: ... /**)
 Dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons übermittelt am .. / .. / (4).

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes

Der Sekretär

Der beigeordnete Sekretär

Die Beisitzer

Der Vorsitzende

(1) Die vollständige Bezeichnung des Wahlbüros ist zu vermerken (z.B.: Wahlbüro Nr. 1).

(2) Vor Name und Vorname ist der Vermerk «Frau» (Fr.) oder «Herr» (Hr.) anzubringen.

(3) Was die Funktion betrifft, wie folgt ausfüllen: V für den Vorsitzenden, B für die Beisitzer, S für den Sekretär und BS für den beigeordneten Sekretär.

(4) Am Montag morgen nach der Wahl muß der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons dieses Formular und die anderen Zahlungsformulare des Wahlkantons dem Vorsteher des angegebenen Postamtes übergeben.

N.B.: Angaben bitte vollständig und deutlich anbringen, um eine rasche Zahlung zu gewährleisten. Überprüfen Sie Ihre Kontonummer.

ANWEISUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG DER WÄHLER ZUR STIMMABGABE**I. Wähler, die nicht in der Sektionswählerliste eingetragen sind und dennoch an der Wahl teilnehmen dürfen**

Aufgrund des Artikels 142 Absatz 5 und 6 des Wahlgesetzbuches werden neben den Wählern, die in den Wählerlisten der Wahlbüros eingetragen sind, folgende Personen in der Sektion zur Wahl zugelassen:

1. der Vorsitzende, der Sekretär, die Zeugen und die Ersatzzeugen, sofern sie Wähler in der Gemeinde sind, in dem sie ihr Amt ausüben, selbst wenn sie in der Wählerliste einer anderen Sektion eingetragen sind,
2. wer einen Beschluß des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder einen Auszug aus einem Entscheid des Appellationshofes mit der Anordnung seiner Eintragung beziehungsweise eine Bescheinigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Bestätigung seiner Eigenschaft als Wähler vorlegt.

Der Wähler, der seine Wahlaufforderung nicht dabei hat, kann dennoch zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn seine Personalien und seine Eigenschaft als Wähler vom Vorstand anerkannt werden.

Die Namen der Wähler, die nicht in der Sektionswählerliste eingetragen sind, aber dennoch vom Vorstand zur Stimmabgabe zugelassen werden, werden auf beiden Kontrollisten nachgetragen.

II. Wähler, die in der Sektionswählerliste eingetragen sind, aber dennoch nicht an der Wahl teilnehmen dürfen

In der Sektionswählerliste eingetragene Wähler dürfen bei Strafe der in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen trotz ihrer Eintragung nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden:

1. wenn ein Auszug aus einem Beschluß des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder eines Entscheids des Appellationshofes vorgelegt wird, der ihre Streichung anordnet,
2. wenn die Bestimmungen der Artikel 6 oder 7 des Wahlgesetzbuches auf sie Anwendung finden und ihre Unfähigkeit durch ein Schriftstück nachgewiesen wird, dessen Ausstellung das Gesetz vorsieht,
3. wenn aufgrund von Unterlagen oder der eigenen Aussage erwiesen ist, daß sie am Wahltag nicht 18 Jahre alt sind oder daß sie an diesem Tag bereits in einer anderen Sektion oder in einer anderen Gemeinde gewählt haben.

III. Behinderte Wähler

1. Wenn ein Wähler sich infolge eines körperlichen Gebrechens nicht allein in die Wahlkabine begeben bzw. nicht selbst seine Stimmabgabe vornehmen kann, gestattet der Vorsitzende es ihm, sich von jemandem begleiten oder beistehen zu lassen. Beider Name wird im Protokoll vermerkt. Bestreitet ein Beisitzer oder ein Zeuge das Vorhandensein bzw. die Schwere des geltend gemachten Gebrechens, entscheidet der Vorstand, und sein mit Gründen versehener Beschluß wird im Protokoll vermerkt.

Hinzuzufügen ist, daß, wenn es einem Wähler erlaubt wird, sich von jemandem begleiten oder beistehen zu lassen, es verboten ist, ihm diese Person aufzuerlegen: Die Wahl der Person muß dem Betreffenden überlassen werden.

2. Schließlich wird daran erinnert, daß aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 6. Mai 1980 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 10. August 1894 über das Wahlmobiliar (Belgisches Staatsblatt vom 15. Mai 1980) in jedem Gebäude, in dem ein oder mehrere Wahlbüros eingerichtet werden, pro fünf Wahlbüros mindestens eine Wahlkabine vorgesehen werden muß, die besonders für behinderte Wähler hergerichtet ist. In diesem Ministeriellen Erlaß werden die besonderen technischen Angaben gemacht, denen genügt werden muß.

Diese Wahlkabine kann in der unmittelbaren Nähe der Wahlbüros eingerichtet werden. Neben der Wahlkabine ist ein Stuhl für Behinderte ohne Rollstuhl bereitzuhalten.

Wenn ein Wähler Sie bittet, diese besonders eingerichtete Wahlkabine benutzen zu dürfen, bestimmen Sie einen Beisitzer oder einen Zeugen, um ihn dorthin zu begleiten. Sie streichen seinen Namen aus Ihrer Wählerliste und vermerken das Wahlbüro, in dem er seine Stimmabgabe vornimmt.

Der Vorsitzende des Wahlbüros mit der Wahlkabine für behinderte Personen trägt seinen Namen in seinen Kontrollisten nach und in die Aufstellung der zugelassenen Wähler ein, händigt ihm die Magnetkarte aus und läßt ihn zur Wahl zu. Nachdem der Betreffende seine Stimme abgegeben hat, führt der Wähler die Magnetkarte in die Urne ein und erhält seinen Personalausweis und seine ordnungsgemäß abgestempelte Wahlaufforderung zurück.

IV. Wahl mittels Vollmacht (Art. 147bis des Wahlgesetzbuches)

§ 1 - Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu wählen:

1. Wähler, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht fähig sind, sich ins Wahllokal zu begeben, oder nicht dorthin gebracht werden können. Diese Unfähigkeit wird durch ein ärztliches Attest bestätigt. Ärzte, die als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wurden, dürfen kein solches Attest ausstellen,

2. Wähler, die aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen:

a) im Ausland bleiben müssen, desgleichen die Wähler, die ihrer Familie oder ihrem Gefolge angehören und mit ihnen zusammenwohnen,

b) unmöglich im Wahllokal vorstellig werden können, obwohl sie sich am Wahltag im Königreich aufhalten.

Die unter den Buchstaben a) und b) erwähnte Verhinderung wird durch eine Bescheinigung der Militär- oder Zivilbehörden oder des Arbeitgebers, denen die Betreffenden unterstellt sind, bestätigt.

3. Wähler, die den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmarktsgewerbetreibenden ausüben, und Familienmitglieder, die mit ihnen zusammenwohnen.

Die Ausübung des Berufs wird durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Betreffende im Bevölkerungsregister eingetragen ist, bestätigt.

4. Wähler, denen am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist.

Diese Lage wird durch die Leitung der Anstalt, in der der Betreffende sich befindet, bescheinigt.

5. Wähler, denen es aufgrund ihrer religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich am Wahltag ins Wahllokal zu begeben.

Diese Verhinderung ist durch eine Bescheinigung der Behörde der Glaubensgemeinschaft zu rechtfertigen,

6. Studenten, die sich aus Studiengründen unmöglich ins Wahlbüro begeben können, vorausgesetzt, sie legen eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt vor, die sie besuchen.

7. Wähler, die aus anderen als den höher angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag von zu Hause weg sind und daher nicht in der Lage sind, sich ins Wahlbüro zu begeben, sofern diese Verhinderung vorher auf Vorlage der erforderlichen Belege vom Bürgermeister des Wohnsitzes festgestellt wurde; der König bestimmt das Muster der vom Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung. Der Antrag muß spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister des Wohnsitzes eingereicht werden.

§ 2 - Als Bevollmächtigter darf ausschließlich der Ehepartner oder ein Verwandter beziehungsweise Verschwägerter bis zum dritten Grad bestimmt werden unter der Voraussetzung, daß er selber Wähler ist.

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtsformular. Sind beide nicht in derselben Gemeinde eingetragen, bescheinigt der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bevollmächtigte eingetragen ist, das Verwandtschaftsverhältnis auf Vorlage einer Offenkundigkeitsurkunde. Die Offenkundigkeitsurkunde wird dem Vollmachtsformular beigelegt.

In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird der Bevollmächtigte frei vom Vollmachtgeber bestimmt, wenn es sich um einen Wähler handelt, dem es aufgrund seiner religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich ins Wahllokal zu begeben.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

§ 3 - Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster durch den König festgelegt wird und das kostenlos auf dem Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden angegeben: die Wahlen, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

§ 4 - Um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden, übergibt der Bevollmächtigte dem Vorstandsvorsitzenden des Wahlbüros, wo der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in § 1 erwähnten Bescheinigungen und zeigt ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vor; darauf vermerkt der Vorsitzende: "Hat mittels Vollmacht gewählt".

§ 5 - Die Vollmachten werden der in Artikel 146 Absatz 1 erwähnten Aufstellung beigelegt und dem Friedensrichter des Kantons mit dieser Aufstellung übermittelt.

Provinz
 Wahlkanton
 Gemeinde

Diese Unterlage ist der weiter unten erwähnten
 Verwaltung (1) binnen drei Monaten ab dem
 Wahltag zuzustellen.

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

FORDERUNGSANMELDUNG
ERSTATTUNG DER FAHRKOSTEN DER MITGLIEDER DER WAHLVORSTÄNDE

Vor dem Ausfüllen die unten stehenden Anweisungen bitte aufmerksam durchlesen (1 bis 3).

Der (Die) Unterzeichnete
 Name Vorname
 wohnhaft
 Straße Nr. Bfk

 PLZ Ortschaft
 Telefon: / Fax: /

erklärt hiermit, daß ihm (ihr) die Fahrtkosten geschuldet werden für die Hin- und Rückfahrt zwischen den Gemeinden
 (2) und

Wahl vom 8. Oktober 2000	Anzahl Fahrten:
Anzahl zurückgelegter Kilometer:	km x 6 F = F
Diese Fahrten erfolgten aus dem folgenden Grund:	Der Erstattungsbetrag wird per Postanweisung ausge-
.....	zahlt oder auf Ihr Konto Nr.
..... (3) überwiesen.
Bezeichnung des Wahlvorstandes:	Amt des Betreffenden im Wahlvorstand:
.....
Unterschrift des Vorsitzenden:	Unterschrift des Betreffenden:
.....
, den 2000

Zu befolgende Anweisungen

- (1) In Blockschrift ausfüllen und ordnungsgemäß unterzeichnet zurücksenden an: ...
 (Name und Anschrift der Verwaltung)
 (2) Bitte die neue Bezeichnung der Gemeinde (nach Fusion) angeben. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisung
 erfährt die Bearbeitung des Antrags unvermeidlich eine Verzögerung.
 (3) Dieses Konto muß auf Ihren Namen laufen; gegebenenfalls vermerken, ob Sie die Zahlung in Euro wünschen.

**N.B.: Angaben bitte vollständig und deutlich anbringen, um eine rasche Zahlung zu gewährleisten. Überprüfen
 Sie Ihre Kontonummer.**

Provinz:
 Wahlkanton:
 Gemeinde:

Diese Unterlage ist der weiter unten erwähnten Verwaltung (1) binnen drei Monaten ab dem Wahltag zuzustellen.

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM 8. OKTOBER 2000

FORDERUNGSANMELDUNG
ERSTATTUNG DER FAHRKOSTEN DER WÄHLER

Vor dem Ausfüllen die unten stehenden Anweisungen bitte aufmerksam durchlesen (1 bis 4).

Der (Die) Unterzeichnete
 Name Vorname
 wohnhaft
 Straße Nr. Bfk

 PLZ Ortschaft
Telefon: / **Fax:** /

erklärt hiermit, daß ihm (ihr) die Fahrtkosten geschuldet werden für die Hin- und Rückfahrt zwischen den Gemeinden (2) und
 für Personen,

Anzahl

nl. der (die) Unterzeichnete und die nachstehend aufgeführten Familienangehörigen, die ebenfalls Wähler sind

.....

die gemeinsam mit ihm (ihr) diese Reise unternommen haben, um an den Wahlen vom 8. Oktober 2000 teilzunehmen.

Der Erstattungsbetrag wird per Postanweisung ausgezahlt oder auf Ihr Konto Nr. überwiesen (3).

Diese Fahrten erfolgten aus folgendem Grund (4):

Er (Sie) bestätigt hiermit, daß die Erklärung aufrichtig ist und den Tatsachen entspricht.

....., den 2000

Unterschrift

Zu befolgende Anweisungen

- (1) In Blockschrift ausfüllen und ordnungsgemäß unterzeichnet zurücksenden an:
.....(Name und Adresse der Verwaltung).
- (2) Bitte die neue Bezeichnung der Gemeinde (nach Fusion) angeben. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisung erfährt die Bearbeitung des Antrags unvermeidlich eine Verzögerung.
- (3) Dieses Konto muß auf Ihren Namen laufen; gegebenenfalls vermerken, ob Sie die Zahlung in Euro wünschen.
- (4) Den entsprechenden Buchstaben für die zutreffende Begründung eintragen:
- (a) Wechsel des Hauptwohnortes
- (b) Lohn- bzw. Gehaltsempfänger, die ihren Beruf in einer Gemeinde ausüben, die nicht die Gemeinde ist, in der sie (und ihre Familienangehörigen) wählen müssen
- (c) Studenten bzw. Studentinnen, die sich aufgrund ihres Studiums in einer Gemeinde aufhalten, die nicht die Gemeinde ist, in der sie wählen müssen
- (d) Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einem Pflegeheim, das in einer Gemeinde liegt, die nicht die Gemeinde ist, in der Sie wählen müssen

Alle in Frage kommenden Wähler müssen dieser Erklärung die vom Wahlbürovorstand abgestempelte Wahlaufforderung (das Original, keine Kopie) und gegebenenfalls den Fahrschein, der ihnen für das benutzte öffentliche Verkehrsmittel ausgestellt worden ist, beifügen. Außerdem müssen die unter Buchstabe a) angegebenen Wähler eine Bescheinigung über die Eintragung im Bevölkerungsregister und die unter den Buchstaben b), c) und d) erwähnten Wähler eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Leitung der Unterrichtsanstalt bzw. der Krankenhaus- bzw. Heimleitung beifügen. Unvollständige Akten werden dem Wähler zurückgesandt.

N.B.: Angaben bitte vollständig und deutlich anbringen, um eine rasche Zahlung zu gewährleisten. Überprüfen Sie Ihre Kontonummer.